## Handbuch

des

# Aichungswesens

Herausgegeben

von der

Kaiserliden Lormal-Aidungs-Kommission.

Imeite Auflage.



Berlin.

Verlag von Julius Springer. 1889.

ISBN-13: 978-3-642-47095-0 e-ISBN-13: 978-3-642-47332-6

DOI: 10.1007/978-3-642-47332-6

Softcover reprint of the hardcover 1st edition 1889

## Vorwort.

Das Bedürfniß nach einer zusammenfassenden Bearbeitung ber zur Maaß= und Gewichtsordnung ergangenen Ausführungsbestim= mungen hat sich als ein so bringendes erwiesen, daß das vorliegende Sandbuch nach kaum drei Monaten seit seinem Erscheinen zu einer neuen Ausgabe gelangt. Auch in diefer Ausgabe beschränkt fich das Buch auf diejenigen Aichungszweige, welche von allgemeinerem Interesse für die Industrie sind und die überwiegende Zahl der Aichungsstellen ausschlieflich beschäftigen. Kür diese Aichungszweige enthält es die Aichordnung, die Instruktion zur Aichordnung, die Aichgebühren=Tare und die zu den geltenden Aichungsvorschriften er= gangenen Uebergangsbestimmungen der Sache nach fast vollständig, aukerdem aber das Wichtigste aus der "Befchreibung u. f. w. zu den bildlichen Darstellungen aichfähiger Maake u. f. w." und aus den bis jetzt erschienenen Nummern der "Mittheilungen der Kaiserlichen Normal=Aichungs=Rommiffion". In knapper Kaffung gehalten, foll das Sandbuch den Ueberblick über die fammtlichen, zur Zeit geltenden Vorschriften erleichtern; die neue Ausgabe hat die Gelegenheit geboten, manche formelle und fachliche Berbefferungen in Ginzelheiten eintreten zu laffen.

Nicht aufgenommen sind gewisse zahlenmäßige Anforderungen, welche die in amtlichem Auftrage herausgegebene, in gleichem Berlage erschienene Beröffentlichung "Fehlergrenzen der aichpflichtigen Gegenstände" den betheiligten Kreisen bereits in Taselsorm zusänglich gemacht hat. Ausgeschlossen sind ferner die Bestimmungen über die Aichungsnormale, von deren Text die Aichungsbeamten stets

IV Borwort.

unmittelbar Einsicht nehmen sollen. Endlich sind einzelne Aichungszweige — Goldmünzgewichte, selbstthätige Registrirwaagen, ThermozUssolometer und Gasmesser — überhaupt nicht berücksichtigt, weil bieselben nur engere Kreise berühren.

Auch innerhalb ber berücksichtigten Aichungszweige mird bei allen, eine eingehendere Erwägung heischenden Fragen auf die maßzgebenden Borschriften selbst zurückzugreisen sein. Die letzteren außer Gebrauch zu setzen, liegt nicht in der Absicht. Im Gegentheil will das Handbuch deren Anwendung erleichtern; es hat deshalb überall die Bezisserung der einzelnen Bestimmungen der Aichordnung wie auch der Instruktion beibehalten. Hieraus erklärt es sich, wenn in den ausgenommenen Bestimmungen die fortlausende Bezisserung zuweilen durch sehlende Zahlen unterbrochen ist. Die Bezisserung gestattet, sosort den maßgebenden Text der Aichordnung und der Instruktion zu ermitteln. Soweit in diesem Text einzelne der aufzgenommenen Bestimmungen sich nicht sinden, sind diese in der "Beschreibung u. s. w. zu den bildlichen Darstellungen aichsähiger Maaße u. s. w." oder in den "Mittheilungen der Kaiserlichen Normal=Aichungs-Rommission" zu suchen.

Berlin, 10. Dezember 1888.

## Inhalt.

Die Bahlen geben die Seiten an.

|          | Gesetlide Bestimmungen.  |        |
|----------|--|--------|
| 1. M     | aaß= und Gewichts=Ordnung  | . 1    |
| 2. Be    | estimmung des Strafgesetzbuches  | . (    |
|          | Allgemeine Aichungsvorschriften.   |        |
| Aichon   | rbnung   | . 7    |
| Instru   | uftion   | . 7    |
|          | Uebergangsbestimmung 7.<br>Rückgabeschein 7. 8. Aichschein 8. Berichtigung 8. Besund<br>schein 8. Nachaichung 9. Fehlergrenzen 9. Gegenstände be<br>sonderer Genauigkeit oder Beschaffenheit 9. Aichungen sür<br>einzelne Bezirke 10.<br>Geschäftsübersichten 10. Ausrüstung der Aichungsstellen 10<br>Aichungsnormale 10. Arbeitsräume 11. Amtsstelle 11. | =<br>v |
| Alich ge | ebühren=Zaze   | . 13   |
|          | I. Borschriften für Längenmaaße.   |        |
| Archor   | Sonung   | . 13   |
|          | Maaßgroßen 13. Beschaffenheit 13. Bezeichnung 14. Arter ber Maaße 14. Stempelung 14.   | t      |

VI Inhalt.

| Inftruttion   | 15 |
|---|----|
| Uebergangsbestimmungen 15. Beschaffenheit ber Maaße 16. Durchbiegung 17. Feuchtigkeit und Temperatur bei der Prüfung 17. Gang der Prüfung 17. Gesammtlänge 18. Zusätzliche Prüfung 19. Normale für Maaße aus Holz u. s. w. 19. aus Metall 20. für Bandmaaße 20. Hilfsmittel 20. Normale für Präzisions=maaße 21. Berichtigungen 21. Stempelung 21. Aetzstempel 22.          |    |
| Aichgebühren-Taxe   | 23 |
| II. Borschriften für Flüssigkeitsmaaße, Megwerkzenge<br>für Flüssigkenen and Megstaschen.   |    |
| Aidordnung  | 26 |
| A. Fülfsigkeitsmaaße 26.<br>Maaßgrößen 26. Material 26. Gestalt 26. Bezeichnung 27.<br>Beschaffenheit 27. Stempelung 29.  |    |
| B. Megwerkzeuge für Flüssigkeiten 30.<br>Arten 30. Beschaffenheit 30. Bezeichnung und Stempelung 31.  |    |
| C. Mehflaschen 32.<br>Maahgrößen 32. Beschaffenheit 32. Stempelung 32.  |    |
| Instruktion   | 32 |
| A. Flüssteitsmaaße 32.  Uebergangsbestimmungen 32.  Beschaffenheit der Maaße 33. Blechstärke 33. Form 33.  Begrenzungsebene 33. Füllungsversahren 34. Prüfung mit Normalen 34. mit Aichkolben 35. Prüfung größerer Maaße 36.  Prüfung durch Wasserwägung 36. Berichtigungen 36. Stempelung 37. Aetzung 37.  B. Meßwertzenge für Flüssteiten 38.  Uebergangsbestimmungen 38. |    |
| Gestalt der Gefäße 38. Einrichtung 38. Prüfung der Marken 39. Fortlaufende Theilungen 40. Berichtigung und Stempelung 42. C. Meßstaschen 42.  |    |
| Brüfung 42. Stempelung 43.  |    |
| Wichaahiihran-Rara  | 43 |

| VI |
|----|
|    |

| III. Vorschriften für Fäffer.                               |            |
|---|------------|
| Aichordnung   | 44         |
| Inftruktion   | 45         |
| A. Bestimmung des Raumgehalts 45.                           |            |
| Beschaffenheit 45. Nässung 45. Meßgefäße 45. Rubizir-       |            |
| Apparate 45. Prüfung mit Rubizir-Apparat 47. durch          |            |
| Wägung 47. Faßähnliche Gefäße 48. Stempelung 48.            |            |
| B. Tarabestimmung 49.                                       |            |
| Beschaffenheit 49. Prüfungsverfahren 49. Stempelung 49.     |            |
| Wägungseinrichtungen 49.                                    |            |
| Aichgebühren=Taxe   | 50         |
|   |            |
| IV. Vorschriften für Sohlmaaße und Meßwerkzeuge             |            |
| für troneae Wegenpande.                                     |            |
| Aidordnung  | 52         |
| A. Hohlmaaße 52.  |            |
| Maaßgrößen 52. Material 52. Gestalt 52. Bezeichnung 53.     |            |
| Beschaffenheit 53. Stempelung 55.                           |            |
| B. Maaße und Megwerkzeuge für Brennmaterialien u. s. w. 55. |            |
| Arten der Maaße 55. Einrichtung 56. Kastenmaaße 56.         |            |
| Rummtmaaße 56. Lösch= und Ladegefäße 57. Fördergefüße 57.   |            |
| Rahmenmaaße 57. Bezeichnung 57. Stempelung 57.              |            |
| C. Megrahmen 58.  |            |
| Einrichtung 58. Stempelung 58.                              |            |
| Instruktion   | <b>5</b> 9 |
| A. Hohlmaaße 59.  |            |
| Uebergangsbestimmungen 59.                                  |            |
| Beschaffenheit der Maaße 59. Trockenheit 59. Prüfung 59.    |            |
| mit Basserfüllung 59. mit Körnerfüllung 60. Prüfung des     |            |
| Maaßes von 100 l 61. Berichtigungen 61. Stempelung 61.      |            |
| B. Maaße und Megwerkzeuge für Brennmaterialien u. f. w. 61. |            |
| Uebergangsbestimmung 61.                                    |            |
| Kleinere Kastenmaaße 61. Größere 62. Kummtmaaße 62.         |            |
| Prüfung des Raumgehalts 62. Lösch= und Ladegefäße 62.       |            |
| Fördergefäße 63. Rahmenmaaße 63. Bezeichnung 64.            |            |
| C. Megrahmen 64.  |            |
| Prüfung und Stempelung 64.                                  |            |
| Nichaehühren Tare   | 65         |

| v. Vorigristen für Gewichte.  |        |
|---|--------|
| Aichordnung   | 66     |
| Handelsgewichte 66.<br>Gewichtsgrößen 66. Material 66. Gestalt 66. Bezeichnung 67.<br>Beschaffenheit 68. Stempelung 68.   |        |
| Präzifionsgewichte 69.<br>Gewichtsgrößen 69. Material 69. Beschaffenheit 69. Beszeichnung 69. Stempelung 70.<br>Postgewichte 70.                                  |        |
| Gewichtsgrößen 70. Beschaffenheit 70.   |        |
| Instruktion   | 70     |
| Uebergangsbestimmungen 70.  |        |
| Handelsgewichte 71.   |        |
| Material 71. Gestalt 72. Justireinrichtung 73. Richtigkeit 73. Berichtigung von Stücken aus Eisen 74. aus Wessing 74. Stempelung 74. Prüfung geaichter Stücke 74. |        |
| Präzisionsgewichte 75.  |        |
| Prüfung 75.   |        |
| Poftgewichte 76.<br>Prüfung 76.   |        |
|   | فعادما |
| Aichgebühren=Taxe   | 77     |
| VI. Boridriften für Waagen.   |        |
| Aidordnung  | 79     |
| A. Handelswaagen 79.  |        |
| Zulässige Waagen 79. Konstruktionssysteme 80. Gleicharmige  |        |
| Waagen 81. Ungleicharmige Waagen 82. Laufgewichts-  |        |
| waagen 82. Empfindlichkeit und Richtigkeit 84.  |        |
| B. Präzisionswaagen 86.   |        |
| Einrichtung 86. Empfindlichkeit und Richtigkeit 86.   |        |
| C. Geringere Waagen 86.   |        |
| Waagen für Reises und Postgepäck 86. Höserwaagen 87.<br>Stempelung 88. Art der Stempelung 88. Geltungsbauer des<br>Stempels 89.                                   |        |
| Instruktion   | 89     |
| Uebergangsbestimmungen 89.  |        |
| A. Handelsmaggen 90.  |        |

Inhalt. TX

Allgemeine Beschaffenheit 90. Schneiben und Pfannen 91. Spielende Pfannen 92. Hebel 92. Drehungseinrichtungen 92. Lage ber Schneiben 93. Angabe ber größten Laft 94. Zeiger= einrichtung 94. Korrektur- und Tarir-Ginrichtungen 94. Berichtigung 94. Nachaichung 94. Aichung am Aufstellungsort 95.

Gleicharmige Balkenwagen 96. Allgemeine Brüfung 96. Brufung der Empfindlichkeit und Richtigkeit 97. Brufung ohne Anhängegewichte 98. ohne Normalgewichte 99. Ginfvielungs= lage 100. Stempelung 100.

Gleicharmige oberschalige Waagen 101. Allgemeine Briifung 101. Gegenschneiben 101. Geftell und Raften 102. Geftalt der Schalen 102. Prüfung der Empfindlichkeit und Richtigkeit 104. Prüfung ber Geftelle 105. Stempelung 105.

Ungleicharmige Waagen 105. Allgemeine Brüfung 105. Brufung der Empfindlichkeit und Richtigkeit 107. Brüfung 108. Brüfung ber Richtigkeit und Empfindlichkeit bei fehr großen Belaftungen 109 mit Sulfswaagen 109. mit Bewichtsgeräthschaften 110. mit Bebelapparaten 111. Gewichtsmaterial 111. Reihenfolge ber Prüfungen 112. Waagen mit Bülfslaufgewicht 112. Stempelung 113.

Laufgewichtswaagen 113. Skalenprüfung 113. Ablesungs= Einfache Balkenwagen mit Laufgewicht 114. Brüfungsverfahren 114. Zusammengesetzte Balten- und Brüdenwaagen mit Laufgewicht 115. Prüfungsverfahren 116. Brüfung von Nebenffalen 118. von Sülfsgewichtsschalen 119. Berichtigung 119.

- B. Präzisionswaagen 120. Brüfung 120. Zufätzliche Brüfung 120. Korrektureinrichtungen 120. Stembelung 121.
- C. Geringere Waggen 121. Waagen für Reife- und Postgepäck 121. Höferwaagen 122. Aichgebühren-Tare . . . . .

## Gesetzliche Bestimmungen.

1.

## Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 17. August 1868 in der Fassung des Gesetzes vom 11. Juli 1884.

#### Artifel 1.

Die Grundlage des Maaßes und Gewichtes ist das Meter. Das Meter ist die Einheit des Längenmaaßes. Aus demselben werden die Einheiten des Flächenmaaßes und des Körpermaaßes — Duadratmeter und Kubikmeter — gebildet.

Das Gewicht des in einem Bürfel von einem Zehntel des Meter Seitenlänge enthaltenen destillirten Wassers im luftleeren Raume und bei der Temperatur von +4 Grad des hunderttheiligen Thermometers bildet die Einheit des Gewichtes und heißt das Kilosgramm.

#### Artifel 2.

Als Urmaaß gilt berjenige Platinstab, welcher im Besitze der Königlich Preußischen Regierung sich besindet, im Jahre 1863 durch eine von dieser und der Kaiserlich Französischen Regierung bestellte Kommission mit dem in dem Kaiserlichen Archive zu Paris aufsbewahrten Mètre des Archives verglichen und bei der Temperatur des schwelzenden Eises gleich 1,00000301 Meter besunden worden ist.

#### Artifel 3.

Es gelten außer den im Artifel 1 aufgeführten Namen der Maaß= einheiten zur Bezeichnung von Theilen und Bielfachen derfelben folgende Namen:

#### A. Längenmaaße.

Der tausendste Theil des Meter heißt das Millimeter. Der hundertste Theil des Meter heißt das Centimeter. Tausend Meter heißen das Kilometer.

#### B. Hadenmaage.

Hundert Quadratmeter heißen das Ar. Zehntausend Quadratmeter oder hundert Ar heißen das Hektar.

#### C. Körpermaaße.

Der taufendste Theil des Rubikmeter heißt das Liter.

Der zehnte Theil des Kubikmeter oder hundert Liter heißen das Hektoliter.

Zulässig ist auch die Bezeichnung von Flächen oder Räumen durch die Quadrate oder Würfel des Centimeter und des Millimeter.

#### Artifel 4.

(Aufgehoben durch Gefet vom 7. Dezember 1873.)

#### Artifel 5.

Als Urgewicht gilt das im Besitz der Königlich Preußischen Regierung befindliche Platinkilogramm, welches mit Nr. 1 bezeichnet, im Jahre 1860 durch eine von der Königlich Preußischen und der Kaiserlich Französischen Regierung niedergesetzte Kommission mit dem in dem Kaiserlichen Archive zu Paris ausbewahrten Kilogramme prototype verglichen und gleich 0,999999842 Kilogramm befunden worden ist.

#### Artifel 6.

Es gelten für Theile und Bielfache der im Artikel 1 genannten Gemichtseinheit folgende Namen:

Der taufendste Theil des Kilogramm heißt das Gramm.

Der tausendste Theil des Gramm heißt das Milligramm.

Tausend Kilogramm heißen die Tonne.

#### Artifel 7.

Ein von diesem Gewichte (Artikel 6) abweichendes Medizinal= gewicht findet nicht statt.

#### Artifel 8.

(Erledigt durch Gefet bom 4 Dezember 1871.)

#### Artifel 9.

Nach beglaubigten Kopien des Urmaaßes (Artikel 2) und des Urgewichts (Artikel 5) werden die Normalmaaße und Normalgewichte hergestellt und richtig erhalten.

#### Artifel 10.

Zum Zumeffen und Zuwägen im öffentlichen Verkehr dürfen nur in Gemäßheit diefer Maaß= und Gewichts=Ordnung gehörig geftempelte Maaße, Gewichte und Baagen angewendet werden.

Der Gebrauch unrichtiger Maaße, Gewichte und Waagen ist nntersagt, auch wenn dieselben im Uebrigen den Bestimmungen dieser Maaß= und Gewichts=Ordnung entsprechen. Die näheren Bestimmungen über die äußersten Grenzen der im öffentlichen Verzfehr noch zu duldenden Abweichungen von der absoluten Richtigkeit ersolgen nach Vernehmung der im Artikel 18 bezeichneten technischen Behörde durch den Bundesrath.

#### Artifel 11.

Bei dem Berkaufe weingeistiger Flüssseiten nach Stärkegraden dürfen zur Ermittelung des Alkoholgehaltes nur gehörig gestempelte Alkoholometer und Thermometer angewendet werden.

#### Artifel 12.

Der in Fässern zum Berkauf kommende Wein darf dem Käufer nur in solchen Fässern, auf welchen die den Raumgehalt bilbende Zahl der Liter durch Stempelung beglaubigt ift, überliefert werden.

Eine Ausnahme hiervon findet nur bezüglich desjenigen aus= ländischen Weines statt, welcher in den Originalgebinden weiter ver= kauft wird.

#### Artifel 13.

Gasmesser, nach welchen die Bergütung für den Berbrauch von Leuchtgas bestimmt wird, sollen gehörig gestempelt sein.

#### Artifel 14.

Bur Aichung und Stempelung find zuzulaffen:

diejenigen Längenmaaße, welche dem Meter oder feinen ganzen Bielfachen, oder seiner Hälfte, seinem fünften oder seinem zehnten Theile entsprechen;

diesenigen Körpermaaße, welche dem Aubikmeter, dem Hektoliter, dem halben Hektoliter oder den ganzen Bielfachen dieser Maaßgrößen, oder dem Liter, seinem Zwei-, Fünf-, Zehn- oder Zwanzigsachen, oder seiner Hälfte, seinem fünften, zehnten, zwanzigsten, fünfzigsten oder hundertsten Theile entsprechen;

diejenigen Gewichte, welche dem Kilogramm, dem Gramm oder dem Milligramm oder dem Zwei-, Fünf-, Zehn-, Zwanzig- oder Fünfzigsachen dieser Größen, oder der Hälfte, dem fünften oder dem zehnten Theile des Kilogramm oder des Gramm entsprechen.

Zuläfsig ist ferner die Aichung und Stempelung des Biertel=Hektoliter, sowie des Biertel-Liter.

#### Artifel 15.

Das Geschäft der Aichung und Stempelung wird ausschließlich durch Aichungsämter ausgeübt, deren Personal von der Obrigkeit bestellt wird. Diese Aemter werden mit den ersorderlichen, nach den Normalmaaßen und Gewichten (Artikel 9) hergestellten Aichungs-normalen, bezw. mit den ersorderlichen Normalapparaten versehen. Die für die Aichung und Stempelung zu erhebenden Gebühren werden durch eine allgemeine Tare geregelt (Artikel 18).

#### Artifel 16.

Die Errichtung der Aichungsämter (Artikel 15) steht den Bundesregierungen zu und erfolgt nach den Landesgesetzen. Diesselben können auf einen einzelnen Zweig des Aichungsgeschäfts beschränkt sein, oder mehrere Zweige desselben umfassen.

#### Artifel 17.

Die Bundesregierungen haben, jede für sich oder mehrere gemeinschaftlich, zum Zweck der Aufsicht über die Geschäftsführung und die ordnungsmäßige Unterhaltung der Aichungsämter die erforderslichen Anordnungen zu treffen. In gleicher Weise liegt ihnen die Fürsorge für eine periodisch wiederkehrende Bergleichung der im Gebrauche der Aichungsämter befindlichen Aichungsnormale (Artikel 15) mit den Normalmaaßen und Gewichten ob.

#### Artifel 18.

Es wird eine Normal-Aichungs-Kommission vom Bunde bestellt und unterhalten. Dieselbe hat ihren Sitz in Berlin.

Die Normal-Aichungs-Kommission hat darüber zu wachen, daß im gesammten Bundesgebiete das Aichungswesen nach übereinsstimmenden Regeln und dem Interesse des Verkehrs entsprechend gehandhabt werde. Ihr liegt die Anfertigung und Verabfolgung der Normale (Artikel 9), so weit nöthig auch der Aichungsnormale (Artikel 15) an die Aichungsstellen des Bundes ob, und ist sie daher mit den für ihren Geschäftsbetrieb nöthigen Instrumenten und Apparaten auszurüften.

Die Normal=Aichungs-Rommission hat die näheren Vorschriften über Material, Gestalt, Bezeichnung und fonstige Beschaffenheit ber Maage und Gewichte, ferner über die von Seiten der Aichungs= stellen innezuhaltenden Fehlergrenzen zu erlassen. Sie bestimmt. welche Arten von Waagen im öffentlichen Verkehr oder nur zu befonderen gewerblichen Zweden angewendet werden dürfen und sett die Bedingungen ihrer Stempelfähigkeit fest. Sie hat ferner das Erforderliche über die Einrichtung der fonst in dieser Maak- und Gewichts=Ordnung aufgestellten Megwertzeuge vorzuschreiben, sowie über die Zulaffung anderweiter Geräthschaften zur Aichung und Stempelung zu entscheiden. Der Normal-Aichungs-Kommission liegt es ob, das bei der Nichung und Stempelung zu beobachtende Berfahren und die Taren für die von den Aichungsftellen zu erhebenden Gebühren (Artifel 15) festzusetzen und überhaupt alle die technische Seite des Nichungswesens betreffenden Gegenstände zu regeln.

#### Artifel 19.

Sämmtliche Aichungsstellen des Bundesgebiets haben sich, neben dem jeder Stelle eigenthümlichen Zeichen, eines übereinstimmenden

Stempelzeichens zur Beglaubigung der von ihnen geaichten Gegen= ftände zu bedienen.

Diese Stempelzeichen werden von der Normal=Aichung8=Kom= mission bestimmt.

#### Artifel 20.

Maaße, Gewichte und Megwerkzeuge, welche von einer Aichungsftelle des Bundesgebiets geaicht und mit dem vorschriftsmäßigen Stempelzeichen beglaubigt find, dürfen im ganzen Umfange des Bundesgebiets im öffentlichen Berkehr angewendet werden.

Artikel 21 bis 23. (Als Uebergangsbestimmungen inzwischen erledigt.)

2.

## Beftimmung des Strafgefethuches

in der Fassung des Gesetzes vom 26. Februar 1876.

§. 369.

Mit Gelbstrafe bis zu einhundert Mark oder mit Haft bis zu vier Wochen werden bestraft:

2. Gemerbetreibende, bei benen zum Gebrauche in ihrem Gemerbe geeignete, mit dem gesetzlichen Aichungsstempel nicht versehene oder unrichtige Maaße, Gewichte oder Waagen vorgefunden werden, oder welche sich einer anderen Berletzung der Borschriften über die Maaß= und Gewichts= polizei schuldig machen.

Neben der Geldstrafe oder der Haft ist auf die Einziehung der vorschriftswidrigen Maaße, Gewichte, Waagen oder sonstigen Megwerkzeuge zu erkennen.

## Ullgemeine Aichungsvorschriften.

## Aichordnung.

§. 79.

Als Stempelzeichen zur Beglaubigung geaichter Gegenstände dient Stempelein gewundenes Band mit der Inschrift D. R.

Für Präzisionsgegenstände erhält das Stempelzeichen zwischen D. und R. einen sechsstrahligen Stern.

§. 80.

Der Stempel ber Normal-Aichungs-Kommission enthält über und unter dem Bande einen sechsstrahligen Stern; der Stempel jeder Aichungs-Aufsichtsbehörde über dem Bande die derselben zusgetheilte Ordnungszahl, unter dem Bande den sechsstrahligen Stern; der Stempel jeder Aichungsstelle über dem Bande die Ordnungszahl der Aichungs-Aufsichtsbehörde, unter demselben die Ordnungszahl der Aichungsstelle.

## Instruktion.

Im Verkehr find bis auf Weiteres noch zulässig: Gegenstände mit einem der älteren Stempelzeichen, welche nach Form und Anordnung genügen, jedoch statt mit D. R. mit N. D. B., G. H. B., G. H. bezeichnet sind.

Neber= gang&= bestim= mung.

2. Genügt ein zur ersten Aichung gebrachter Gegenstand nach Material, Gestalt, Bezeichnung und sonstiger Beschaffenheit, oder in Betreff der Aichsehlergrenzen den Vorschriften nicht, und ist die Be-

Riicf= gabe= fcein. seitigung der Borschriftswidrigkeiten gemäß Nr. 4 nicht möglich, so erfolgt die Rückgabe des Gegenstandes, auf Wunsch unter Ausfertigung eines Rückgabescheines.

Arch= schein. 3. Genügt ein zur ersten Aichung gebrachter Gegenstand ben Borschriften, so erfolgt die Stempelung, auf Wunsch unter Aussertigung eines Aichscheines. Die Zahl ber Stempel darf nicht über die vorschriftsmäßige Anzahl hinaus vermehrt werden.

Berich= tigung. 4. Kann ein zur ersten Aichung gebrachter Gegenstand mit geringer Mühe und ohne kostspielige Einrichtungen in vorschriftsmäßigen Zustand versetzt werden, so hat die Aichungsstelle, wenn nicht Einspruch der Betheiligten erfolgt, die Berichtigung und alsdann die Stempelung zu bewirken.

Bei aichamtlichen Berichtigungen follen nicht bloß die Ueberschreitungen der Aichfehlergrenzen befeitigt, sondern die Gegenstände so nahe richtig gemacht werden, als es die vorschriftsmäßigen Prüfungsmittel gestatten.

Berichtigungsarbeiten u. f. w., welche in dem Folgenden nicht ausdrücklich gestattet sind, sollen von den Aichungsstellen ohne besondere Anordnung der Landesbehörde nicht ausgeführt werden.

Befund= fcein. 5. Die Prüfung auf die Zuläfsigkeit im Berkehr erfolgt, soweit im Einzelnen nicht Besonderes bestimmt ist, ebenso wie die Prüfung behufs der ersten Aichung. Ergiebt sich, daß der Gegenstand die Berkehrssehlergrenzen einhält und den Borschriften noch genügt, so ist, falls nicht eine erneute Stempelung verlangt wird, der Gegenstand, auf Wunsch unter Aussertigung eines Besundscheines, zurückzugeben.

Rück= gabeschein für ge= stempelte Gegen= stande.

6. Wenn der Gegenstand die Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, ober den Borschriften nicht genügt, ohne daß diese Abweichung auf Grund der Nr. 4 beseitigt werden kann, so wird der Gegenstand nach Bernichtung der Aichungsstempel zurückgegeben, auf Wunsch unter Aussertigung eines Kückgabescheines.

Gegenstände, von welchen nicht angenommen werden muß, daß sie nach Erlaß der Instruktion vom 1. Mai 1885 geaicht wurden, sind nur dann unzuläffig, wenn sie Vorschriften der früheren Aich= ordnung und der dazu vor ihrer Aichung bereits erlassenen Nach= träge nicht genügen.

7. Wird ein Gegenstand zur Wiederholung der Aichung eingeliefert, oder wird bei einem nur zur Prüfung auf die Zuläfsigkeit im Berkehr eingelieferten Gegenstande eine erneute Stempelung verlangt, so ist in Betreff der Prüfung, Berichtigung und Stempelung wie bei der ersten Aichung zu versahren, soweit nicht für gewisse Fälle Abweichendes bestimmt ist.

Nach= aichung.

Hat auf Wunsch die Berichtigung eines gestempelten Gegenstandes stattgefunden, so soll eine erneute Stempelung erfolgen.

Bei jeder erneuten Stempelung sind, wenn die neue Stempelung nicht schon an sich die Beseitigung der vorhandenen Stempel erfordert, die letzteren mittelst des dafür bestimmten Zeichens zu kassiren.

Fehler= grenzen.

- 8. Im Allgemeinen genügt es, daß die Abweichungen von den Gebrauchsnormalen und den Angaben der Normalapparate innerhalb der Aichfehlergrenzen bleiben. Wird aber der Präzisionsstempel ge-wünscht, so soll, sobald die Abweichung der Fehlergrenze nahe kommt, der Fehler des Normals in Rechnung gezogen werden. Ergiebt sich dann eine die Fehlergrenze überschreitende Abweichung von der Nichtigkeit, so ist gemäß Nr. 4 die Berichtigung auszusühren oder der Gegenstand zurückzugeben. Der Fehler des Normals ist übrigens auch dann in Betracht zu ziehen, wenn die Prüfung von Präzisionsgegenständen, welche von einem Betheiligten in größeren Partien eingeliefert werden, ergiebt, daß bei mehr als  $^{3}/_{4}$  der Gesammtzahl die Abweichungen nach derselben Seite hin  $^{6}/_{10}$  der Fehlersgrenze überschreiten.
- 9. Die Aufsichtsbehörden oder die von ihnen hierzu ermächtigten Aichungsbeamten sind befugt, Prüfungen und Berichtigungen von Gegenständen anderer Beschaffenheit oder höherer Genauigkeit als für Berkehrsgegenstände vorgeschrieben auszuführen. In einem Beglaubigungsschein ist die Genauigkeit anzugeben, sowie der Gegenstand nach Beschaffenheit und Bezeichnung zu kennzeichnen. Gegenstände, welche nach ihrer Beschaffenheit die für die Zulassung zur Aichung maßegebenden Borschriften nicht einhalten, dürsen einen Stempel nicht empfangen. Andere Gegenstände dürsen den Nichungsstempel oder, sobald sie die Genauigkeit der Gebrauchsnormale und Normalapparate für Gegenstände des Handlesverkehrs einhalten, den Präzissionsstempel erhalten.

Gegen=
ftande
befonderer
Genautg=
tert oder
Be=
fcaffen=
hert.

Aichun= gen für einzelne Bezirke. 10. Ergiebt sich für einzelne Landestheile die Nothwendigkeit befonderer, in der Aichordnung nicht vorgesehener Aichungen, so ist bei der Landesbehörde und durch diese bei der Normal=Aichungs=Kommission deren Zulassung zu beantragen.

Ge= fdäft8= über= fidt. 11. Jede Aichungsstelle hat jährlich eine Uebersicht über ihre Aichungs= und Prüfungsarbeiten anzusertigen und der Aufsichts= behörde einzusenden. Zu diesem Behuse haben die Aichungsstellen Geschäftsbücher zu führen, in welche alle Aichungen und Prüfungen fortlaufend eingetragen werden; die Bücher müssen alle Spalten der Geschäftsübersicht enthalten.

Aus= rüftung der Aichungs= freNen. 12. Die Aichungsstellen sind mit den erforderlichen Normalen und Normalapparaten, mit Hülfsmitteln zur Fehlerbestimmung, mit den zugehörigen Hülfsapparaten und Geräthschaften, außerdem mit Aichungs-, Bezeichnungs- und Kassirungsstempeln auszurüften.

Die Beschaffung von Aichungsstempeln soll durch Vermittelung ber Aufsichtsbehörde gegen Rückgabe der alten Stempel erfolgen; von allen abgegebenen Stempeln bleiben Abdrücke bei der Aufssichtsbehörde.

Nichungs= normale 11. f. w. 13. Die bei den Prüfungsarbeiten zur Anwendung kommenden Gebrauchsnormale, Normalapparate u. f. w. dürfen von den zur Aichung zuzulassenden Gegenständen nicht im ungünstigen Sinne abweichen.

Normale und Normalapparate sind mit dem als Prazisionszeichen dienenden sechsstrahligen Stern zu kennzeichnen, und zwar Gebrauchsnormale für Gegenstände des Handelsverkehrs mit zwei, Gebrauchsnormale für Präzisionsgegenstände mit drei Sternen. Die Sterne sollen an einer derzenigen Stellen, an welchen Gegenstände des Berkehrs zu stempeln sind, angebracht werden. Außerdem dürfen die Normale und Normalapparate eine in ihrem Beglaubigungsschein anzugebende Nummer tragen.

Gebrauchsnormale und Normalapparate dürfen nur zu instruktions= mäßigen Anwendungen benutzt werden, soweit nicht anderweite An= ordnungen der Landesbehörde vorliegen.

Zur Kontrole der Gebrauchsnormale und Normalapparate soll jede Aichungsstelle mit Kontrolnormalen und Kontrolnormalapparaten

versehen sein, deren Material und sonstige Beschaffenheit die Einshaltung noch engerer Fehlergrenzen verbürgt, als für die Gebrauchsnormaleinrichtungen zugelassen sind. Die Kontrolnormale sind sorgfältig unter Berschluß aufzubewahren und nur zur Prüfung der Gebrauchsnormale anzuwenden, soweit nicht anderweite Anordnungen der Landesbehörde vorliegen.

14. Die Arbeitsräume der Aichungsstellen sollen so trocken, hell und groß sein, daß die Erhaltung des vorschriftsmäßigen Zustandes aller technischen Sinrichtungen, die Erhaltung eines guten Zustandes der zur Aichung gebrachten Gegenstände und die Genauigkeit der Prüfungen verbürgt werden kann.

Arbeits= raume.

Während der Arbeitszeit soll die Temperatur der Arbeitsräume in einem mittleren Stande, von 16 Centigraden nur um wenige Grade verschieden, erhalten werden. Unter Ausschluß der störenden Erwärmung durch Sonnenstrahlung soll die Temperatur der Arbeitszäume, der zu aichenden Gegenstände sowie der Normale und Prüfungszmittel nahezu eine übereinstimmende sein.

Amts= ftelle.

15. Als Amtsstelle gilt jede Lokalität, an welcher die zur Aussführung der Aichungen erforderlichen Einrichtungen vorhanden sind und zu welcher von Jedermann Gegenstände eingeliefert werden dürfen. Als Amtsstellen gelten auch die zu einem Aichamt gehörigen Nebenstellen.

Die Aichungen haben der Regel nach an der Amtsstelle zu erfolgen.

Aichungen außerhalb der Amtsstelle sind nur dann zulässig, wenn es sich um schwer bewegliche oder leicht verletbare Gegenstände oder um Gegenstände handelt, für deren Aichung besondere Borzichtungen erforderlich sind, und wenn die Räume für die Aichung den Bedingungen unter Nr. 14 genügen.

Ständige Aichungen außerhalb der Amtsstelle sind nur dann zulässig, wenn nicht bloß die vorstehenden Boraussetzungen zutreffen, sondern auch alle Sinrichtungen und Hilfsmittel von den Betheiligten beschaft find, und wenn für die Erhaltung des vorschriftsmäßigen Zustandes der Prüfungsmittel gesorgt ist.

## Aichgebühren=Taxe.

- 1. Arbeiten, zu welchen die Aichungsstellen verpflichtet sind, werden lediglich nach den Sätzen der Gebührentage berechnet. Wird ein Gegenstand auf Grund bloßer Besichtigung ohne weitere Mühe= waltung nicht aichfähig befunden, so berechtigt die Taxe zur Be= rechnung von Gebühren nicht.
- 2. Für Berichtigungsarbeiten, welche den Aichamtern ausbrücklich gestattet sind, für welche aber Gebührensätze nicht bestehen, darf eine angemessene Bergütung berechnet werden; die Aufsichtsbehörden sind besugt, deren Höhe nach Ermessen zu beschränken.
- 3. Bei Maaßen und Gewichten mit der Genauigkeit der Gebrauchsnormale, einschließlich der Aichkolben und Anhängegewichte, gilt das Doppelte der Gebührensätze für die entsprechenden oder nach Maaße oder Gewichtsgröße am nächsten stehenden Verkehrsgegenstände. Bei Waagen mit der Genauigkeit der Aichamtswaagen gilt das Viersache der Gebührensätze für die entsprechenden gleicharmigen Balkenwaagen.
- 4. Für Aichungsgeschäfte außerhalb der Amtsstelle sind neben den Gebühren zu berechnen:
  - a. an Tagegeld nach der einschließlich der Hin- und Rückreise verwendeten Zeit:

für fünf Stunden und weniger . . . 3,50 M bei längerer Zeitdauer für jeden Tag . . 7,00 =

- b. die Kosten der hin= und Rückbeförderung unter Beachtung der von der Landesbehörde bestimmten Sätze;
- c. die Auslagen für den Transport der technischen Hulfsmittel, sowie für Arbeitshülfe.
- 5. Gebühren für Arbeitshülfe und verwendetes Material, sowie für Nebenarbeiten bleiben außerhalb der Amtsstelle außer Ansat, sofern dafür seitens der Betheiligten gesorgt ist.
- 6. Die Aichungsstellen haben sich jeglicher Ermäßigung von Gebühren, sowie jeglicher Bergünstigung durch Uebernahme von Transportkosten, burch Stundung der Gebühren u. dergl. zu enthalten.

## I. Vorschriften für Cängenmaaße.

## Aichordnung.

§. 1.

Zugelaffen find Maaße

von 0,1, 0,2 und 0,5 Meter,

von 1 bis 10 Meter in Abstufungen von 1 Meter, von 10 bis 25 Meter in Abstufungen von 5 Meter.

Eintheilungen find nach ganzen und halben Metern, sowie nach Zehnteln, hundertsteln und Taufendsteln beider Maaflängen zuläffig.

§. 2.

Die Maaße follen aus foldem Material, sowie von solcher Gestalt und Querschnittsgröße sein, daß ihre Länge keine Schwanskung ersahren kann, welche die Berkehrssehlergrenzen übersteigt.

Be= fcaffen= hert.

Zuläffig find End= wie Strichmaaße, und zwar:

- 1. aus einem Stücke;
- 2. aus mehreren Stücken, deren Zusammenfügung eine genügende Stabilität sichert;
- 3. Bandmaaße aus Stahl.

Für Längen über 10 m sind nur Bandmaaße zulässig; für Längen unter 1 m sind Bandmaaße nicht zulässig. Für Längen unter 0,5 m sind Wersmaaßstäbe, Langwaarenmaaßstäbe und zussammenlegbare hölzerne Maaße nicht zulässig.

Bei Endmaaßen aus Holz, Elfenbein oder Material von ähn= licher Oberflächenbeschaffenheit bis zu 0,5 m abwärts sollen die Enden metallene Beschläge haben.

Maaß= größen. Die Eintheilungsmarken auf den Maaßen dürfen durch Striche, Bunkte, Stifte u. dergl. hergestellt sein. Alle Längenbegrenzungen sollen so unzweideutig sein, daß aus ihrer Art keine in Betracht der Fehlergrenze merkliche Unsicherheit hervorgehen kann. Bandmaaße mit Endringen, deren Mittelpunkte oder Begrenzungsflächen die Maaßenden bilden, sind zulässig.

Maage, welche Theile zusammengesetzter Megwerkzeuge bilden, find zulässig.

#### §. 3.

Bezeich= nung. Die Maaße sind, wenn getheilt, auf jeder eingetheilten Flache, sonst aber mindestens auf einer Seitenfläche mit der Bezeichnung der Länge zu versehen.

Die Bezeichnung foll mit Meter ober mit m gefchehen.

Statt 0,5 darf auch 1/2 zur Anwendung kommen.

Die Bezifferung der Unterabtheilungen des Meter darf nach Centimeter oder Millimeter ausgeführt werden, wobei die Bezeichnung em oder mm gestattet ist.

#### §. 4.

Arten der Maake. Nach der Genauigkeit, welcher die Maaße zu genügen haben, werden unterschieden:

- 1. Präzionsmaaßstäbe, welche, in der Länge von höchstens 2 m, aus Metall und aus einem Stück hergestellt sein muffen;
- 2. Maaße aus Metall und Maaße von höchstens 0,5 m aus Elfenbein oder hartem Holz;
- 3. Werkmaaßstäbe (Meßlatten), zusammenlegbare Maaße von mehr als 2 m und Langwaarenmaaßstäbe aus Holz, welche letzteren aus einem Stück bestehen müssen;
- 4. zusammenlegbare Maaße von höchstens 2 m aus Holz;
- 5. Bandmaaße.

## §. 5.

Stempe= lung. 1. Die Stempelung der gewöhnlichen Längenmaaße erfolgt durch Aufschlagen, bei den größeren hölzernen Maaßstäben auch

durch Einbrennen. Für jede Stempelung, welche auf Stahl, Eisen oder auf Material von ähnlicher Beschaffenheit erfolgen müßte, soll ein Propf oder eine Platte von weichem Metall angebracht und in untrennbarer, nöthigenfalls durch Stempelung zu sichernder Weise besefestigt sein.

Die Stempelung der Präzisionsmaaße erfolgt durch Aetzung.

- 2. Die Stempelung zur Beglaubigung der Gefammtlänge ersfolgt dicht an den Enden des Maaßes. Bei den mit Metallkappen versehenen Endmaaßstäben aus Holz ist ein Stempel auf die Endskläche jeder Kappe und ein zweiter entweder halb auf die Kappe oder, wenn dies nicht thunlich, unmittelbar an die Kappe zu setzen.
- 3. Bei zusammenlegbaren Maaßen sind außer den Enden alle einzelnen in den Gelenken verbundenen Theile, und zwar womöglich so zu stempeln, daß die Zusammengehörigkeit der Theillängen in der vorgefundenen Anordnung gesichert wird. Bei zusammenlegbaren hölzernen Maaßen von 1 und 0,5 m ist die Stempelung der Kappen auf der Endsläche nicht erforderlich.
- 4. Falls die Enden von Bandmaaßen durch die Mittelpunkte oder durch die Begrenzungsflächen beweglicher Ringe gebildet werden, find die Ringe durch Stempelung gegen Abnahme zu sichern.
- 5. Bei Maaßen mit Eintheilung ist noch ein Stempel in der Mitte einer jeden Sintheilung möglichst nahe an der Reihe der Ginstheilungsmarken anzubringen.

Ist ein Maaß stellenweise mit engerer Sintheilung versehen, so erfolgt die Beglaubigung der Sintheilungen durch Anbringung je eines Stempels in der Mitte jeder gleichartigen Sintheilungsreihe.

6. Falls die Bezeichnung nicht auf dem Maaße felbst, sondern auf einem Schilde u. dergl. angebracht ist, soll ihre Zugehörigkeit durch Stempelung gesichert werden.

### Instruktion.

Zur Nachaichung sind bis zum 31. Dezember 1896 noch zugelassen:

a. Maaße, deren Gesammtlänge mit Dekameter, Dezimeter mungen. und Centimeter bezeichnet ist.

Ueber= gang8= bestim= b. Maaße, welche außer der metrischen Bezeichnung den Namen "Kette" oder "Stab" tragen.

Im Berkehr find bis auf Weiteres noch zuläffig: Maaße mit zwar unvollständiger Stempelung der Eintheilungsflächen, aber deutlicher Stempelung der Enden, sowie Präzisionsmaaße mit aufgesschlagenen statt aufgeätzten Stempeln.

Be= ichaffen= heit der Maaße. 1. Das Material des Maases sowie die Größe und Gestalt des Querschnitts sollen ausreichen, um Veränderungen durch Biegung oder Streckung zu verhindern.

Hölzerne Maaße von weniger als  $0.5~\mathrm{m}$  dürfen nur aus hartem, d. h. Buchsbaumholz, bestehen.

Bei zusammenlegbaren Maagen sind folche Einrichtungen und Duerschnitte, bei welchen eine Biegsamkeit des ganzen Maages nicht ausgeschlossen ift, zulässig, wenn andauernde Verbiegungen nicht zu besürchten sind.

Hölzerne Maaßstäbe dürfen nicht in einem so feuchten Zustande eingeliefert werden, daß die Umstände, welche bei der Prüfung ob-walten, andere sind als bei der Benutung.

Maaße, welche Theile anderer Geräthschaften bilben, sind nicht zulässig, wenn sie nach Material und Querschnitt so beschaffen sind, daß bei einer von der Geräthschaft getrennten Benutzung Bedenken gegen ihre Zuverlässigkeit entstehen würden. Sie sind dagegen zu-läffig, wenn die Berbindung mit dem Geräth derart gesichert ist oder durch Stempelung gesichert werden kann, daß eine gesonderte Benutzung ausgeschlossen ist.

Bei Megwertzeugen, welche aus einzelnen aichfähigen Theilen in einer ohne Berletzung von Stempeln trennbaren Beise zusammengesetzt sind, z. B. bei ausziehbaren Maafftäben, dürfen die Theile nicht so beschaffen, z. B. nicht so beziffert sein, daß bei einem gesonderten Gebrauch der einzelnen Stücke Borschriftswidrigkeiten entstehen können.

Bei der festen Sinfügung von Maaßen in andere Geräthschaften ist es zulässig, Endmaaße so aneinander zu setzen, daß sie zusammen eine nicht aichfähige Maaßlänge darstellen.

Sind Maaße in Einrichtungen eingefügt oder mit Nebeneinzichtungen versehen, welche die richtige Anwendung des Maaßes erschweren oder gefährden, z. B. mit Zähleinrichtungen, welche keine Sicherheit der Zählung gewähren, oder mit Zeichen oder Handzgriffen, welche offenbar die Anwendung einer unzulässigen Längenzeinheit ermöglichen sollen, so sind sie zurückzuweisen.

Wenn durch die Beschaffenheit einer Theilung eine in Betracht der Fehlergrenze merkliche Unsicherheit entstehen kann, so ist die hinzufügung einer schärferen und engeren Begrenzung, z. B. durch Striche in der Mitte der Marke, zu verlangen.

Marken, welche beseitigt werden können, ohne daß die Beränderung ersichtlich wird, wenn sie z. B. nur aus aufgemalten Strichen bestehen, sind unzuläfsig.

2. Es ist darauf zu achten, daß die Auflagerungssläche eben ist, damit keine Durchbiegungen eintreten; besonders ist bei Präzisions-maaßen hierauf sowie auch darauf zu sehen, daß die Maaßslächen selbst eben verlaufen.

Durch= biegung der Maaße.

3. Veränderungen, welche durch die Temperatur und bei hölzernen Maaßstäben auch durch den Feuchtigkeitsgrad bedingt werden, dürsen nur geringen Einfluß auf die Prüfungsergebnisse äußern. Deshalb werden die Maaße mit solchen Normalen versglichen, welche in Folge ähnlichen Materials und Querschnitts der Einwirkung von Temperatur und Feuchtigkeit nahezu in demselben Grade unterworsen sind. Auch müssen die Maaße bei der Prüfung sich nahe in demselben Temperaturs und Feuchtigkeitszustande befinden wie die Normale.

Feuchtig= feit und Tempe= ratur bei der Brüfung.

4. Hat das Maaß die gleiche oder eine kleinere Länge als das Normal, so ergiebt sich die Gesammtlänge unmittelbar, nachdem das eine Maaßende auf das eine Ende des Normals eingestellt ist. Bei dieser Lage wird auch die erste, jenem Ende zunächstliegende Hälfte der Eintheilung geprüft, während für die Prüfung der zweiten Eintheilungshälfte das andere Maaßende auf das andere Ende des Normals einzustellen ist.

Sang der Prüfung.

Bei Maaßen von 2 m abwärts ist außer dem Abstande jeder Theilmarke von dem einen Ende nur dann auch der Abstand von Handbuch des Auchungswesens. 2. Aust

dem andern Ende durch Meffung oder Rechnung zu prüfen, wenn der Abstand einer Theilmarke von dem einen Ende in entgegengesetztem Sinne wie die Gesammtlänge sehlerhaft befunden wird.

Finden sich nicht für alle zu prüfenden Eintheilungsmarken entschreichende Striche auf dem Normal, so ist zunächst die Richtigkeit derzenigen Marken zu untersuchen, für welche das Normal Striche enthält; die anderen Marken sind sodann durch Anlegung an diezienige Strecke des Normals, welche die entsprechende Eintheilung besitzt, zu prüfen.

In Verbindung mit obigen Prüfungen ist festzustellen, ob die Abweichungen benachbarter Eintheilungs=Intervalle die Fehlergrenze einhalten. Bei Maaßen, deren Fehlergrenze für die Gesammtlänge mehr als 0,5 mm beträgt, genügt es, Millimeterstriche auf ihre Lage zu den benachbarten Centimeterstrichen nach dem Augenmaaß zu prüfen. Centimeterstriche sind durch Vergleichung mit dem Normal zu prüfen.

Bei Maaßen, welche länger sind als das Normal, setzt die Prüfung der Gesammtlänge sich aus den Prüfungen derzenigen Theilslängen zusammen, welche der Länge des Normals entsprechen. Die Abweichung der Gesammtlänge ergiebt sich alsdann aus der Summe der bei den Theillängen gesundenen Abweichungen, während sich sür die Sintheilungsmarken der ersten Theillänge die Fehler uns mittelbar, für die Sintheilungsmarken der weiteren Theillängen je als Summe aus ihrer eigenen Abweichung und aus den Fehlern der vorhergeprüften Theillängen ergeben. Hat das Maaß mehr als 2 m Länge, so wird die Prüfung für die zweite Hälfte der Einstheilung vom anderen Ende aus bewirkt.

Ein mit Eintheilung nicht versehenes Maaß, welches länger als das Normal ist, wird unter Andringung von Hülfsmarken geprüft, mittelst deren man die zweite und jede weitere Anlegung des Normals anschließt.

Gefammt≠ länge. Als Gesammtlänge eines Endmaafies gilt, falls letzteres keine Eintheilungen enthält, der Abstand der Mitten der Endflächen, falls dagegen eine Seitenfläche eine Eintheilung enthält, der Abstand der beiden Kanten, in welchen Eintheilungsfläche und Endslächen zusammen-

stoken. Sind mehrere Seitenflächen eingetheilt ober mit der Befammtlänge bezeichnet, fo find ebenfoviel Gefammtlängen als eingetheilte und als bezeichnete Flächen vorhanden. Auch die zwifchen ben Mitten ber Endflächen und die amischen ben Endkanten ber nicht eingetheilten Seitenflächen enthaltenen Gesammtlangen follen Die Rehlergrenze nicht überschreiten. Bei Brazifionsmagfitäben ift bie Brüfung befonders hierauf zu richten, bei anderen Maakstäben genügt eine Schätung nach dem Augenmaaf.

Sind die Gefammtlangen eines Maafes nicht fammtlich eingetheilt, fo ift ftets die mit Eintheilung verfehene, find die Eintheilungen nicht fammtlich gleicher Art, fo ift ftets Diejenige mit den meisten Theilungsmarken als erfte zu prüfen; alle weiteren Brüfungen gelten als zufätzliche.

Bufät= lide Briifung.

Gine zufätliche Prüfung findet nicht ftatt:

- a. wenn auf einem Endmaake zwar mehrere Gesammtlangen. nicht aber mehrere Gintheilungen fich finden;
- b. wenn auf Bräzisionsmaafstäben, auf Maaken aus Metall von 2 m abwärts, aus Elfenbein oder hartem Holz nur einzelne Hauptstriche einer Eintheilung von einer Kante bis zur anderen durchgeführt und an der letzteren Kante zur Benutzung beim Meffen nicht bestimmt find:
- c. wenn auf anderen als den vorstehend bezeichneten Maakftaben eine Seitenflache mehrere Gintheilungen tragt.

In diefen drei Fällen werden die einer zufätzlichen Brufung nicht unterliegenden Gefammtlängen und Eintheilungen nur nach dem Augenmaaß auf ihre Richtigkeit geschätt.

Maake mit unzuläffiger Nebeneintheilung u. bergl. find zurückzuweisen. Bulaffig ift jedoch die Un= oder Ginfugung von Gin= theilungsflächen, welche einen Nonius oder ein anderes Bulfsmittel feinerer Eintheilung enthalten; von ihrer Prüfung ift abzuseben.

5. Hölzerne Maakstäbe find mit demjenigen hölzernen Normal Rormate zu vergleichen, welchem sie nach Länge ober Querschnitt am nächsten Bur Brüfung ber Maafstäbe für Langwaaren ift jedoch bas stehen. ftählerne Normal anzuwenden, deffen Anschlagseinrichtung die Brüfungen der Gesammtlänge für Strichmaaß und Endmaaß zu verbinden

für Maake aus Holz u. f. w.

gestattet. Bei dieser Prüfung wird die Endsläche des Maaßstabes an die Anschlagssläche des Normals so gelegt, daß die Theilstriche beider Maaßstäbe aneinander liegen.

Maaßstäbe aus Elfenbein oder Buchsbaumholz werden mit dem Normal aus Meffing geprüft.

Die Prüfung zusammenlegbarer hölzerner Maaßstäbe von 2 m abwärts geschieht unter Auslegen auf die Eintheilungsslächen eines der hölzernen Normale.

Normale für me= tallene Maaß= ftabe. 6. Für eiferne oder stählerne Maaßstäbe ist das stählerne Normal, für messingene oder bronzene Maaßstäbe das messingene Normal anzuwenden. Normal und Maaßstab müssen möglichst ihrer ganzen Länge nach in Berührung sein.

Normale für Band= maaße. 7. Für Bandmaaße ist das Normalbandmaaß so zu benuten, daß letteres und das zu prüsende Maaß auf möglichst große Strecken einander berührend ausgespannt werden. Bandmaaße bis zu 5 m können auch mittelst des stählernen Normalstabes geprüst werden.

Hulfs= mittel der Prüfung. 8. Wenn es nicht möglich ift, die Endflächen oder Endmarken und die Eintheilungsmarken des Maaßes und des Normals so nahe an= oder auseinander zu legen, daß nach dem Augenmaaß die Ber= gleichung stattfinden kann, so ist die Uebertragung von dem einen Maaß auf das andere mit Hülse eines Anschlagwinkels auszuführen, welchen man von Strich zu Strich an der Kante des Normals entlang verschiebt.

Bei der Vergleichung von zwei Maaßstäben, deren einer eine Eintheilungssläche hat, welche deutliche Spiegelbilder erkennen läßt, darf für den Fall, daß die Eintheilungskanten des Normals und des Maaßes sonst nicht zur Berührung gedracht werden können, die Prüfung ohne Anschlagwinkel ausgeführt werden. Man legt hierbei den einen Maaßstad mit der Eintheilungskante auf die Eintheilungsfläche des anderen so, daß von den Theilstrichen des einen ein Spiegelbild an der Oberfläche des anderen entsteht. Dann wird der eine Maaßstad auf dem anderen so verschoben, daß die Ansfangsstriche der Theilungen zusammentreffen und die Kanten parallel liegen. Endlich untersucht man die Lage der Endstriche und Theilsstriche gegeneinander, wobei das Auge so zu halten ist, daß das

Spiegelbild eines Striches parallel zu dem zu vergleichenden Striche der spiegelnden Gintheilungsfläche liegt.

Bur Abschätzung der Abweichungen der Gesammtlänge und der Eintheilungsmarken von denen des Normals ift, falls hierfür die Eintheilungen nicht hinreichen, eine Millimetereintheilung auf Glas, von welcher ein Millimeter in halbe oder viertel Millimeter eingetheilt ist, oder ein Nonius anzuwenden.

9. Die Brüfung der Prazisions = Strichmaage geschieht gemäß Nr. 8 mit dem messingenen Normal. Zur Vergleichung eines End= maakes mit diefem Normal (Strichmaak) fann ein Stangenzirkel mit ichmach einwärts gerichteten Spiten Dienen.

Normal für Brazi= fione= maake.

Bei Maaken aus Messing oder Bronze kann der Unterschied ihrer durch die Wärme bewirkten Ausdehnung und der Ausdehnung des Normals nach einer viertelftündigen Aneinanderlegung beider un= berücksichtigt bleiben.

Bei eifernen oder stählernen Brazisionsmaaßen ift dagegen unter der Boraussetzung, daß Maaß und Normal durch die Dauer der Aneinanderlegung gleiche Temperaturen angenommen haben, zu berudfichtigen, daß durchschnittlich ein Meter aus Meffing

länger fein foll als ein Meter aus Stahl.

10. Zu Berichtigungen find die Aichungsstellen nicht verpflichtet.

Berichti= aungen. Lung

11. Die Einschnitte auf den Röpfen der die Endbefchläge u. f. m. Stempehaltenden Schrauben follen, unter Ausgleichung ihrer Flächen mit den Maafflächen, befeitigt werden; eine ausreichende Anzahl diefer Schraubenköpfe ift zu ftempeln. Bei Meglatten, deren Kappen burch Stifte befestigt find, werden letztere an einem Ende vernietet und geftempelt.

Die Stempelung der Endmaake auf der Endfläche metallener Befchläge oder Rappen unterbleibt, wenn eine der Abmessungen der Endfläche 1 cm nicht übersteigt.

Der Borfdrift, daß Metallfappen der Endmaage an der Seite - auf oder bicht an der Kappe - gestempelt werden follen, wird in allen Fällen burch einmalige Stempelung diefer Art für jede

Kappe genügt, felbst dann, wenn auf mehreren Seiten des Maaß= stades Gesammtlängen oder Eintheilungen vorhanden sind.

Bei zusammenlegbaren Maaßstäben erhalten die zwischen den End= und Mittelstücken befindlichen Theilstücke auf je einem Gelenke oder, falls dies wegen der Gesahr der Beschädigung nicht thunlich, je in der Mitte einen Stempel.

Eintheilungen, welche zusätzlich geprüft find, unterliegen auch einer zusätzlichen Stempelung. Für den Fall, daß zwei Eintheilungen gleicher Länge an den beiden Kanten der nämlichen Fläche einander gegenüber aufgebracht und diese Kanten höchstens 2 cm von einander entfernt find, genügt einmalige Stempelung in der Mitte zwischen beiden Kanten.

Durch die Größe der Stempel soll möglichst verhütet werden, daß nachträglich ein Maaß mit engeren Eintheilungen versehen wird. Deshalb soll die Beglaubigung von Eintheilungen in Centimeterund größere Intervalle durch den Stempel 2 B, die Beglaubigung kleinerer Eintheilungen durch den Stempel 2 C der Stempeltafel erfolgen.

Zusätlich geprüfte Gesammtlängen unterliegen der zusätlichen Stempelung nur bei den Bräzisionsmaaßstäben, ferner bei Maaßen aus Metall von 2 m abwärts, aus Elfenbein oder hartem Holz, sofern sie Strichmaaße sind. Sind die Gesammtlängen gleicher Art, ihre Begrenzungen an den beiden Kanten der nämlichen Fläche aufgebracht und diese Kanten höchstens 2 cm von einander entfernt, so genügt an jedem Ende des Maaßes eine einmalige Stempelung in der Mitte zwischen beiden Kanten.

Für hölzerne Maage werden die Stempel mit scharffantigen Umrissen angewandt, nachdem sie mit Ruß etwas eingefärbt worden sind. Bei größeren Maaßen aus Holz können die kleineren Brennstempel zur Anwendung kommen.

Aetz= ftempel. Zur Stempelung der Präzisionsmaaße dienen verschiedene Aetzmassen, je nachdem Eisen, Stahl und Nickel oder andere Metalle zu stempeln sind. Die Aetzmasse wird auf einer mattgeschliffenen Glasplatte zu einer möglichst dunnen und gleichmäßigen Schicht verzrieben und aus dieser dem Kautschukstempel mitgetheilt. Der Stempel ist auf eine blanke und metallisch reine Stelle aufzusetzen; letztere wird beshalb unmittelbar vor der Stempelung leicht abgeschabt oder mit Schmirgelpapier (bezw. mit Lederlappen) abgerieben.

Die Stempelbilber werden bei Messing, Bronze, Neusilber ober Kupfer unmittelbar nach dem Aufdrucken mit einem seuchten Tuch überwischt und hierauf mit etwas Del eingerieben. Bei Nickel, Eisen oder Stahl läßt man die Stempelbilder 15 Minuten lang unberührt und überwischt sie dann sorgfältig mit einem Dellappen.

Die Stempelbilber werden schließlich etwas angewärmt und mit Spirituslad überzogen, der je nach der Farbe des gestempelten Materials gelb oder weiß zu mählen ist. Bei fein ladirten oder polirten Flächen kann der Lacküberzug unterbleiben.

Die Aetmasse ift forgfältig vor der Einwirtung feuchter Luft zu schützen und deshalb in gut verschlossenen Gefäßen aufzubewahren.

## Nichgebühren : Tage.

|          |  | A. Aichung                          |                                    | C. bloße Brüfung                    |                                    |
|----------|--|-------------------------------------|------------------------------------|-------------------------------------|------------------------------------|
|          |  | a.<br>Ge=<br>fammt=<br>länge<br>Bf. | b.<br>Ein=<br>thei=<br>Lung<br>Pf. | c.<br>Ge=<br>fammt=<br>länge<br>Pf. | d.<br>Ein=<br>thei=<br>Lung<br>Bf. |
| 1.<br>2. | Präzisionsmaaßstäbe  | 60                                  | 30                                 | 30                                  | 30                                 |
|          | Essenbein-Maaßstäbe von 10 und 9 m 8, 7 und 6 m 5, 4 und 3 m | 100<br>80<br>60                     | 40<br>30<br>20                     | 50<br>40<br>30                      | 40<br>30<br>20                     |
| 3.       | 2 und 1 m  | 40<br>30                            | 15<br>15                           | 20<br>15                            | 15<br>15                           |
|          | ftäbe aus Holz von<br>10 und 9 m<br>8, 7 und 6 m             | 80<br>70                            | 20<br>15                           | 40<br>35                            | 20<br>15                           |

|  | A. Aichung |       | C. bloße Prüfung |       |
|--|------------|-------|------------------|-------|
|  | a.         | b.    | c.               | d.    |
|  | Ge=        | Ein=  | Ge=              | Ein=  |
|  | fammt=     | thei= | fammt=           | thei= |
|  | Länge      | lung  | länge            | Lung  |
|  | Pf.        | Pf.   | Pf               | Pf.   |
| 5 und 4 m  | 50         | 10    | 25               | 10    |
|  | 30         | 10    | 15               | 10    |
|  | 10         | 5     | 5                | 5     |
| 4. Zusammenlegbare Maaßstäbe aus Holz won 2 m abwärts 5. Bandmaaße von | 20         | 10    | 10               | 10    |
| 25, 20 und 15 m  | 60         | 20    | 30               | 20    |
| 10 bis 5 m   | 50         | 15    | 25               | 15    |
| fürzere  | 30         | 10    | 15               | 10    |

Außerdem in allen Fällen für das Einbrennen oder Aufschlagen der Längenbezeichnung 20 Bf.

#### Auf Grund vorstehender Gate ift zu berechnen:

- 1. für bie Gefammtlänge
  - a. wenn das Maaß nur eine Gesammtlängenbegrenzung hat, der Satz unter A, a;
  - b. wenn es mehrere Gesammtlängenbegrenzungen hat für jede Gesammtlänge, auf welcher eine Stempelung erfolgt, ber Satz unter A, a;

für jede Gesammtlänge, welche ohne Stempelung bleibt, der Satz unter C, c.

Bei Präzisionsmaaßstäben, die Endmaaße sind, gilt die Brüfung der Richtigkeit aller nicht eingetheilten Gesammt= längen nur als Prüfung einer Gesammtlänge.

2. für die Gintheilungen

bei Präzisionsmaaßstäben für je 100 Marken ber Satz unter A, b.

Die Zahl der Marken wird nach oben auf volle hunderte abgerundet, zuvor aber, wenn mehrere ge= fonderte Eintheilungsreihen zu prüfen waren, für alle Reihen zufammengezählt;

bei anderen Maaßstäben

- a. wenn das Maaß nicht mehr als 100 Eintheilungs= marken hat, der Satz unter A, b;
- b. wenn es mehr als 100 Eintheilungsmarken hat, für je 100 Marken, die um mindestens 1 cm von einander abstehen, der Satz unter A, b;

für je 100 ber engeren Eintheilungsmarken

bei metallenen, Elsenbein= oder Buchsbaum= Maaßen  $\frac{1}{2}$  des Satzes unter A, b, jedoch 8 ftatt  $7\frac{1}{2}$  Pf.,

bei allen anderen Maaßen 1/5 des Sates unter A, b.

In den Fällen unter Nr. 2 b ist die Zahl einerseits der weiteren und andererseits der engeren Marken

nach oben auf volle Hunderte abzurunden,

zuvor aber, wenn mehrere gesonderte Eintheilungsreihen zu prüfen waren, für alle Reihen zusammenzuzählen.

Für die bloße Prüfung der Gesammtlänge eines Bandmaaßes von mehr als 2 m tritt zu dem Satz C, c der Satz unter C, d hinzu.

# II. Vorschriften für flüssigkeitsmaaße, Mehwerkzeuge für flüssigkeiten und Mehflaschen.

## Aichordnung.

A. Huffigkeitsmaafe.

§. 6.

Maaß= größen. Bugelaffen find Maage von

20, 10, 5, 2, 1 Liter, 0,5, 0,2, 0,1 = 0,05, 0,02, 0,01 = außerdem von \( \frac{1}{4} = \).

§. 7.

Material.

Zugelassen sind Maaße

aus Zinn oder Zinnlegirungen,

aus Messing, Bronze oder Kupfer, sobald dieselben innen vollsftändig verzinnt sind,

aus Weißblech, vernickeltem oder mit Nickel plattirtem Stahl= oder Sifenblech,

aus Glas.

**§**. 8.

Geftalt.

Maaße von 2 l abwärts sollen die Form eines Cylinders haben. Das Berhältniß des Durchmessers zur Höhe soll fein:

bei 2, 1 und  $\frac{1}{2} l$  wie 1 : 2 bei  $\frac{1}{4} = 1 : 1,9$ .

Diese Bestimmungen gelten als erfüllt, sobald die Durchmeffer nicht um mehr als 5 Prozent von den Sollwerthen abweichen.

Abweichungen von der cylindrischen Gestalt find auch dahin gestattet, daß sie bei dem oberen und unteren Durchmesser nach entgegensgefetzten Seiten liegen.

Bei den Maaßen von 0,2 bis zu 0,01 l foll der Durchmesser gleich der Höhe sein. Abweichungen wie vorher sind auch hier gestattet.

Maage von 5, 10 und 20 l sollen cylinder= oder tonnenförmig sein mit engerem cylindrischen Halse.

Die Weite des Halses darf bei Maaßen von  $5\ l$  nicht mehr als  $12\ \mathrm{cm}$ , bei Maaßen von  $10\ \mathrm{und}\ 20\ l$  nicht mehr als  $15\ \mathrm{cm}$  betragen.

#### §. 9.

Die Bezeichnung hat mit Liter oder l zu erfolgen. Diefelbe wird auf dem Maaße eingravirt oder aufgeschlagen, bei Blechmaaßen wohl auch auf einer aufgelötheten Zinnstelle oder auf einem aufgeslötheten Schilde angebracht, dessen Zugehörigkeit durch einen zu stemspelnden Zinntropfen zu sichern ist. Auf gläsernen Maaßen swird die Bezeichnung durch Aetzen, Schleifen u. dergl. ausgeführt.

Bez**e**ich= nung.

Für die Abstufungen von 0,2 bis zu 0,01 l ist nur die dezimale, für das  $^{1}\!/_{\!4}$  l nur die gewöhnliche Bruchsorm, für das 0,5 l jede dieser Formen zuläsig.

#### §. 10.

1. Die Beschaffenheit und Stärke der Wände und des Badens soll derartig sein, daß die Maaße den beim Gebrauche vorkommen= den Einwirkungen Widerstand leisten und Verletzungen leicht er= kennen lassen.

Be= fcaffen= beit.

- 2. Gestattet sind Maaße, bei denen der Spiegel der Füllung mit dem Rande in einer Ebene oder nahe unter dem Rande liegt.
- 3. Bei beiben Arten sind Ausgusse zulässig, welche bei ersterer zu bem Maagraum gehören sollen, bei letzterer in ben Maagraum hinabreichen dürfen.
- 4. Bei Maaßen, bei welchen der Spiegel der Füllung unter dem Kande liegt, darf der Raumgehalt begrenzt werden:

durch zwei einander gegenüberliegende Abflugöffnungen,

durch eine Abslußöffnung und einen gegenüberliegenden Stift, durch eine Abslußöffnung und zwei um je 1/3 des Umfanges von dieser Deffnung abstehende Stifte,

durch zwei einander gegenüberliegende oder burch drei gleichmäßig auf dem Umfange vertheilte Stifte,

bei gläfernen Maaßen durch zwei einander gegenüberliegende Strichmarken, welche an der äußeren Fläche der Glaswand angebracht find, und deren jede sich mindestens auf 1/6 des Umfanges erstreckt.

Bei allen Begrenzungen durch Stifte foll ber untere Rand ber letteren maggebend, bemgemäß ihr Ende nach unten zugeschärft fein-

- 5. Metallene Maaße, bei benen der Rand den Maaßraum begrenzt, sollen außen am Rande verstärkt sein. Bei Blechmaaßen darf dies durch aufgelöthete Bunde, auch durch solche aus Zinkblech oder durch einen in den umgebogenen Rand eingelegten Draht gesschehen.
- 6. Randmaaße follen die Auflegung einer Glasplatte behufs Prüfung der Füllung gestatten.
- 7. Ausgüsse, deren Fassungsraum einen Theil des Maaßes bildet, sollen bei metallenen Maaßen in derselben Art wie der Rand verstärkt sein.
- 8. Bei Blechmaaßen, welche nicht aus einem Stück getrieben oder nicht mittelft Hartlöthung hergestellt sind, foll der Boden mit einem umgebogenen Kande versehen sein, welcher entweder die Wandsläche von außen umschließt oder nach unten gekehrt an diese sich von innen anschließt; in beiden Fällen ist er mit ihr zu verlöthen.
- 9. Der Boben ist bei metallenen Maaßen in ebener Fläche herzustellen und bei metallenen Maaßen von mehr als 2 l durch einen außen aufgelötheten Steg zu verstärken. Die äußere Boden-bezw. die untere Randssäche jedes Maaßes soll so beschaffen sein, daß das Maaß sest aufgestellt werden kann; sie soll mit der oberen Begrenzungsebene parallel sein.
- 10. Stifte, welche außen mit einem Kopf versehen sind, follen eingenietet oder eingelöthet, in beiden Fällen aber außen mit einem Zinntropfen für den Stempel versehen sein.

- 11. Auf Zinnmaaßen foll Name und Wohnort des Verfertigers angegeben fein.
- 12. Die Wandflachen gläferner Maage follen an den Stellen, an welchen die Stempelung erfolgt, deutliche Aetzung gestatten.

#### §. 12.

- 1. Die Stempelung erfolgt bei metallenen Maaßen, bei welchen der Spiegel der Füllung mit dem Rande in einer Ebene liegt, durch Aufschlagen zweier auf oder dicht unter dem Rande einander gegenzüberliegender Stempel, bei metallenen Maaßen mit Absußsffnungen oder mit Stiften in entsprechender Weise dicht unterhalb jeder solchen Deffnung bezw. auf dem für jeden Stift vorhandenen Zinntropfen. Wenn eine dieser Stempelungen nicht ausführbar ist, so darf dieselbe auf dem Kopfe eines Kupfer- oder Messingnietes, auf einem schwalbenschwanzsörmig eingesetzten Kupfer- oder Messingplättichen, auf einem Zinntropfen oder auf einer mit Zinn ausgegossenen Höhlung ersolgen.
- 2. Bei gläsernen Maaßen erfolgt die Stempelung durch Aetzung, und zwar bei Randmaaßen an zwei einander gegenüberliegenden Stellen dicht unter dem Rande, bei Strichmaaßen dicht unter jeder Strichmarke.
- 3. Bei Blechmaaßen, welche nicht aus einem Stück getrieben oder nicht mittelst Hartlöthung hergestellt sind, ist die an der Wand herablausende Löthsuge auf einem Zinntropsen an derzenigen Stelle zu stempeln, wo sie auf den umgebogenen Rand des Bodens trifft. Bei einem von innen sich an die Wandsläche anschließenden Boden ist dieser Stempel an der Innenwand und ihm gegenüber noch ein zweiter, Wand und Boden treffender Stempel anzubringen.
- 4. Bei Verstärkung des Randes durch einen Bund soll die Löthnaht des letzteren so gelegt sein, daß sie von einem der beiden Stempel am Rande des Maaßes mitgetroffen wird.
- 5. Bei Maaßen von 5 l und mehr, welche aus gelötheten Theilen bestehen, sind außerdem auf den Löthfugen Zinntropfen anzubringen und zu stempeln.
- 6. Zinnerne Maaße find noch auf der äußeren Bodenfläche zu stempeln.

Stempe=

# B. Mefiwerkzeuge für Bluffigkeiten.

### §. 13.

Arten.

Zugelassen sind solche Megwerkzeuge, welche mindestens zwei Maaßgrößen aus einer der beiden folgenden Reihen enthalten:

2, 1, 0,5, 0,2, 0,1, 0,05, 0,02, 0,01 
$$l$$
, 2, 1,  $\frac{1}{2}$ ,  $\frac{1}$ 

Zwischen den gewählten Grenzwerthen darf keine zuläffige Zwischen= ftufe fehlen.

Bei Dezimaleintheilung dürfen Megwerkzeuge, in Größen von 1 l abwärts auch Abstufungen von je 0,1 l, in Größen von 0,1 l abwärts Abstufungen von je 0,01 oder je 0,001 l haben.

#### §. 14.

Be= fcaffen= bert.

- 1. Als Material ift nur durchsichtiges Glas zuläffig.
- 2. Die Megwertzeuge sind in chlindrischer oder in konischer, nach unten verjüngter Gestalt mit einem Ablaßhahn auszuführen. Sie dürfen bis zur Hälfte des Umfanges mit Schuthüllen aus Blech u. bergl. umgeben sein.
- 3. Dezimaleintheilungen nach §. 13 Abs. 2 dürfen nur zwischen Flüssigkeitsständen liegen, zwischen denen das Gefäß sich nicht verjüngt.
- 4. Die Strichmarken dürfen nur an Stellen liegen, an welchen der Aenderung des Flüssigkeitsstandes um 1 cm Zu= oder Abslüsse von höchstens folgendem Raumgehalt entsprechen:

bei 2, 1 unb 0,5 
$$l$$
 50 ccm  
= 0,2 = 0,1  $l$  20 = 0,05  $l$  10 = 0,02 unb 0,01  $l$  5 = 1  $l$   $l$  20 = 1

Der lothrechte Abstand der Marken von einander foll mindestens fein:

gwisthen 2 und 1 
$$l$$
 20 cm  
= 1 = 0,5 und 0,2  $l$  10 =  
= 0,2 = 0,1  $l$  5 =  
= 0,1 = 0,05 und 0,02  $l$  4 =

zwischen 0,02 und 0,01 
$$l$$
 2 cm  
= 0 = 0,001 und 0,002  $l$  2c. 5 mm  
=  $\frac{1}{2}$  =  $\frac{1}{4}$   $l$  9 cm.

- 5. Strichmarken follen aufgeätzt, eingeschliffen ober in anderer Beise dauerhaft angebracht, keinesfalls nur aufgemalt sein.
- 6. Strichmarken sollen mindestens 1/4 der Glaswand umfassen, in ihrer ganzen Länge sichtbar sein und in Sbenen liegen, welche mit der Achse des Meggefäßes einen rechten Winkel bilden. Die loth= rechte Lage der Achse soll, wenn der äußere Durchmesser des Gefäßes an irgend einer Stelle 30 mm übersteigt, durch ein Pendel gesichert sein, dessen Sinrichtung, nachdem seine Verbindung mit dem Meß= gefäß gestempelt ift, nachträgliche Veränderungen erschwert.
- 7. Die Einrichtung der Mehwertzeuge soll derart sein, daß sie bis zu einer Marke gefüllt und mittelst eines Hahnes jedes Mal vollsständig entleert werden. Bei Mehwertzeugen, welche bis zu 0,01 loder noch weiter abwärts Angaben enthalten, darf die Einrichtung derart sein, daß die Flüssigkeit bloß bis zu einer Nullmarke abgelassen wird. Die Einrichtung dieser Marke soll derzenigen der andern Marken entsprechen, doch soll in ihrer Nähe ein Zus oder Absluß von höchstens 0,001 l den Flüssigkeitsspiegel um 5 mm ändern.
- 8. Die Unveränderlichkeit der Megräume sowie der Marken soll durch die Einrichtung selbst gesichert sein oder durch Stempelung so gesichert werden können, daß Verfälschungen sich nicht leicht und schnell ausführen lassen.

Ein fester Verschluß braucht nur dann durch die Einrichtung oder durch Stempelung gesichert zu sein, wenn die Verschlußeinrichtung mit einem Zuslußrohr, welches einen Theil des Megraumes einnimmt, fest verdunden ist.

§. 15.

Marken für die im §. 13 Abs. 1 zugelassenen Maaßgrößen sollen mit der zugehörigen Zahl unter Hinzufügung von Liter oder lauf der Glassläche deutlich bezeichnet sein.

Bezeiche nung und Stempes Lung.

Theilungen nach §. 13 Abf. 2 in 0,1 und 0,01 l follen keine Bezeichnung empfangen. Theilungen in 0,001 l dürfen dagegen beziffert und nach Aubikcentimeter mit com bezeichnet sein.

Die Stempelung erfolgt durch Aetzung auf der Glassläche bicht an den Ablesungsmarken. Die mit Liter-Angabe versehenen Marken erhalten je einen Stempel.

Boden, Nullmarke und Abslußeinrichtung, auch die Zuflußeinrichtung, wenn diese einen Theil des Megraumes einnimmt, sowie Bendel und dessen Einstellungsmarke sind durch Stempelung zu sichern.

#### C. Mefflaschen.

#### §. 16.

Maaß= größen.

Zugelaffen find Megflaschen von 1 und 0,5 Liter.

#### §. 17.

Be= fcaffen= hert. Wefflaschen follen aus Glas, welches in der Höhe der Fillung durchsichtig ist, in Flaschengestalt mit einem cylindrischen Halse von höchstens  $40~\mathrm{mm}$  innerem Durchmesser ausgeführt und an ersichtelicher Stelle mit 1~l bezw. 0.5~l oder 1/2~l bezeichnet sein.

Die Begrenzung des Raumgehalts erfolgt auf dem Halse durch einen unveränderlichen Strich, welcher mindestens  $^{1}/_{2}$  des Umfangs umfaßt, oder durch zwei in einer Ebene einander gegenüberliegende Striche, deren jeder mindestens  $^{1}/_{6}$  des Umfangs umfaßt.

# §. 18.

Stempe= Lung. Die Stempelung erfolgt durch Aetzung dicht unter einem Füllungsftrich.

# Instruktion.

# A. Flüssigkeitsmaaße.

Neber= gangs= beftim= mungen. Zur Nachaichung sind bis zum 31. Dezember 1896 noch zugelassen:

- a. Maaße, welche außer mit "Liter" mit "Kanne" oder "Schoppen" bezeichnet sind.
- b. Maaße mit der Bezeichnung L.
- c. Maage von mehr als 2 l ohne Steg auf bem Boden.

Im Berkehr find bis auf Weiteres noch zuläffig:

- a. Maaße von 0,2, 0,1, 0,05 und 0,02 l in Gestalt eines Regels kreisförmigen Duerschnitts, wenn der Durchmesser am Boden das 1\(^1\)/, sache des Durchmessers am Rande ist:
- b. Blechmaaße mit unvollständiger Stempelung auf den Löthsfugen, sofern damit nicht andere Mängel zusammenhängen.
- 1. Flüfsigkeitsmaaße aus Messing, Bronze oder Kupfer, deren Aussehen auf eine unzureichende Berzinnung schließen läßt, sind zu=rückzuweisen.

Be= fcaffen= hert.

Bei Maaßen aus vernickeltem ober mit Nickel plattirtem Stahl= ober Eifenblech foll die ganze Fläche von dem Ueberzuge gleich= mäßig bedeckt sein und Spuren von Abblätterung u. dergl. nicht erkennen lassen.

Nach gesetzlicher Vorschrift dürfen Zinnlegirungen nicht mehr als  $^{1}\!/_{10}$  Blei enthalten. Die Untersuchung der Zinnmaaße auf die Legirung liegt den Aichämtern nicht ob.

2. Zurückzuweisen sind Maase, bei benen Bedenken gegen die hinreichende Stärke des Bleches entstehen, besonders solche, bei denen der als Bund angelöthete Blechstreisen nicht wesentlich stärker ist als die Blechwand selbst; ferner Maase, bei denen der obere Rand des Bundes und des Maases nicht in einer Ebene liegt. Die Verstärkung des Randes darf bei Blechmaasen in Form eines hohlen Bundes ausgeführt sein, sosern trotz der Stempelung der obere Rand in einer Ebene liegen bleibt.

Blech= ftarke.

Die gelötheten Theile ber Blechmaaße follen keinerlei Fuge oder lothfreie Stelle erkennen laffen.

3. Zur Prüfung der Durchmeffer der Maaße find Lehren anzuwenden, welche den größten, den normalen und den kleinsten Durchmeffer darstellen.

Form der Maaße.

4. Das Maaß wird auf eine waagerecht gerichtete ebene Platte gestellt und bis zu seinen Füllungsgrenzen mit Wasser gefüllt. Fallen hierbei die Grenzen nicht sämmtlich mit dem Wasserspiegel zusammen, so ist entweder die Füllungsebene nicht parallel mit der unteren Be-

Begren= zung8= ebene. grenzungsebene ober die Begrenzungen der Füllung liegen nicht fämmtslich in einer Ebene. Ob Letzteres stattfindet, ergiebt schon der Berslauf des Wasserspiegels gegen die Marken; bei Randmaaßen kann dies auch ohne Wassersüllung durch Aussegung einer ebenen Glasplatte erkannt werden.

Ungenügende Maaße sind zurückzugeben, wenn nicht in ersterem Falle durch eine geringe Abänderung des Fußrandes, in letzterem Falle bei Randmaaßen durch ein geringes Nachschleifen am Rande, bei Maaßen mit Stiften oder Abslußöffnungen durch entsprechende kleine Beränderungen die Mängel beseitigt werden können. Unvollstommene gläserne Maaße sind ohne Weiteres zurückzugeben.

Füllungs= verfahren. 5. Bei Prüfung bes Naumgehalts durch Wasserfüllung sind Luftbläschen, die an den Gefäßwänden hängen bleiben, durch Klopfen oder Abstreichen zu beseitigen. Außerdem ist bei allen Umfüllungen aus einem Gefäß in ein anderes darauf zu sehen, daß letzteres geshörig genäßt sei.

Das Austropfenlassen soll bei der Entleerung des nur zur Nässung eingefüllten Wassers aus dem Maaße und bei dem Uebergießen der Wasserstüllung aus dem Normal in das Maaß nach Art und Dauer möglichst gleichmäßig sein. Gläserne Gefäße läßt man etwas länger austropfen als metallene. Auch die Hülfsmittel, welche bei dem Umgießen zur Anwendung kommen, Trichter, Bipetten u. dergl., sind gehörig zu nässen.

Prüfung mittelft der Normale. 6. Das waagerecht aufgestellte Normal wird so mit Wasser gefüllt, daß nach Aufschiedung der benetzten Glasplatte unter letzterer keine Luftblase verbleibt. Nach sorgfältigem Abwischen des äußerlich an der Glasplatte und an dem Nande des Normals haftenden Wassers wird der Inhalt unter allmäliger Zurückschiedung der Glasplatte in das waagerecht aufgestellte Maaß übergegossen.

Ist diese Wasserfüllung nicht ausreichend, das Maaß bis zu bessen Grenze zu füllen, so bleibt zu untersuchen, welcher Zufüllung es noch bedarf.

Bei Nandmaaßen wird zu dem Behuf zunächst die bei der Füllung des Normals benutzte Glasplatte vorsichtig aufgeschoben, wobei man dem Ueberlaufen des Wassers durch leichtes Ansetten

bes Randes entgegenwirken kann. Das Erscheinen einer Luftblafe bestätigt, daß die Füllung noch eines Zuschuffes bedarf.

Bur Bestimmung dieses Zuschusses dienen die Büretten. An den Büretten befindet sich, außer einer fortlaufenden Eintheilung, für jede aichfähige Maaßgröße eine Angabe, welche, vom Nullpunkt der Stale an gerechnet, ersehen läßt, wie groß die Nachfüllung höchstens sein darf. Läßt man aus der Bürette dem Maaße kleine Bassermengen so lange zusließen, dis eine Luftblase sich nicht mehr zeigt, und bleiben diese Wassermengen innerhalb der an der Bürette angegebenen Fehlergrenze, so genügt das Maaß. Im entgegengesetzen Falle ist es durch Bearbeitung der oberen Begrenzung zu verkleinern oder, falls dies nicht ausssührbar ist, zurückzugeben.

Bei anderen als Randmaaßen dienen die Büretten ohne Weiteres zur Bestimmung der Nachfüllung.

Bei ben von Abslußöffnungen begrenzten Maaßen wird die vollständige Füllung an dem gleichzeitigen Beginn des Abflusses aus fämmtlichen Deffnungen, bei Maaßen mit Stiftbegrenzung an dem Zusammenfallen des Wasserspiegels mit dem unteren Rande des abgeschrägten Endes der Stifte erkannt.

Bei gläfernen Maaßen mit Strichbegrenzung wird die richtige Füllung unter Beachtung der Vorschriften unter Nr. 16 festgestellt.

Wenn sich bei dem Uebergießen der Wasserfüllung des Normals in das Maaß ergiebt, daß die genaue Füllung, für welche die letzten Zuslüsse mittelst einer Bipette dem Normal entnommen werden, schon erreicht wird, bevor das Normal geleert ist, so wird der Rückstand aus dem Normal in eine Bürette gegossen, um zu beurtheilen, ob die Fehlergrenze eingehalten ist.

7. Das Maaß wird mit Beachtung der Vorschriften unter Nr. 4 bis 6 gefüllt und die Füllung in den vorher genäßten Aichkolben übergegossen. Die richtige Füllung des Aichkolbens wird durch einen um dessen Hals gezogenen Strich begrenzt, welcher in eine der Fuß-ebene des Aichkolbens parallele Sbene fällt. Ueber und unter diesem Füllungsstrich befindet sich ein nahezu um den halben Umfang des Halse gezogener Strich, dessen Abstand von dem Füllungsstrich den Aichseler angiebt. In weiterem Abstande besindet sich auf beiden

Prüfung mittelft Aich= kolben. Seiten des Füllungsstriches ein kurzerer Strich, dessen Abstand von dem Füllungsstrich den Berkehrsfehler angiebt.

Prufung großerer Maaße.

- 8. Bei den Maaßen von 5l ift die Anwendung eines gläfernen Aichkolbens zu 5l der wiederholten Füllung kleinerer Kormale oder Aichkolben vorzuziehen. Bei Maaßen von 10 und 20l foll die Anwendung eines Aichkolbens zu 5l jedenfalls die Regel bilden.
- Der Fehler eines Maages von 10 l wird mit der Bürette, eines Maages von 20 l mit der Bürette oder mit dem Aichkolben zu 0,05 l bestimmt.

Prüfung durch Wasser= wagung

9. Das außen und innen völlig getrocknete Maaß wird, er= forderlichenfalls mit einer ebenfalls forgfältig getrodneten Glasplatte bededt. unter Singufugung eines Gewichtsbetrages von ebenfo viel Rilogramm, als das Maaf Liter enthalten foll, auf eine Waggichale gefetzt und die Baage jum Ginfpielen gebracht. Alsbann mird bas Maak nebst den Gewichten abgenommen, mit Wasser gefüllt und nach forgfältiger äußerer Abtrodnung, erforderlichenfalls auch ber Glasplatte, auf diefelbe Schale gefett. Siernach wird die Gemichts= zulage ermittelt, welche auf der Maaß- oder auf der Taraseite die Waage jum Einspielen bringt. Ift dies geschehen, so wird daffelbe Berfahren auf das Normal angewandt. Je nachdem die bei dem Normal und die bei dem Maage gefundene Zulage auf derfelben Seite ober auf verschiedenen Seiten ber Bagge erforderlich mar. ergiebt der Unterschied oder die Summe beider Zulagen in Gramm den Fehler des Maages in Lubikcentimeter, und zwar ift das Maag aröker als das Normal, wenn bei der Wägung des letzteren die Waage auf der Tarafeite schwächer oder auf der anderen Seite ftärker belaftet merden mußte, als bei der Wägung des Maafies.

Berichti= gungen. 10. Zu Berichtigungen sind die Aichungsstellen verpflichtet, soweit es sich um die Herstellung eines ebenen Verlaufes der Känder und Böden mittelst Befeilens handelt. Zu Berichtigungen des Kaumsgehalts mittelst Befeilens des oberen Randes sind sie nur bei Maaßen aus Zinn oder mit Abslußöffnungen verpflichtet. Berichtigungsarbeiten dürfen eine Aenderung der regelmäßigen Gestalt des Maaßes nicht herbeiführen. Aufbringung der Raumgehaltsbezeichnung ist den Aichungsstellen gestattet.

11. Ift der obere Rand des Maakes für die vorgefchriebene Stempes Stempelung zu ichmal, fo erfolgt die lettere bicht unter bem Rand. auf Wandung oder Bund. Erfcheint wegen der Abnehmbarkeit des Bundes ber Rand hierdurch nicht gefichert, fo ift einer ber Stempel etwas tiefer, auf einen, Bund und Wandung treffenden, Zinntropfen gu feten. Beide Stempel find fo anzubringen, wenn ber Bund für Die Stempelung überhaupt fich nicht eignet. Die Stempelung auf Plomben statt auf Zinntropfen ist unzulässig.

lung.

Gläferne Maage werden durch Aetzung gestembelt.

Aebuna.

Das Aeten bedingt eine nicht zu trockene Luft; die Temperatur bes Arbeitsraumes ist auf minbestens 20 Centigrad zu erhalten und Die Reuchtigfeit der die Stempelflächen berührenden Luft durch geeignete Vorrichtungen möglichst zu steigern.

Das Aufbringen ber Drudmaffe auf den Stempel geschieht, indem man die auf eine Glasplatte gebrachte Drudmasse mit der Walze zu einer gleichmäßigen Schicht verreibt und den Stemvel entweder auf die Schicht leicht auffett oder mit der Balze überrollt. Sodann wird der Stempel auf die etwa mit Bulfe von Terpentin gereinigten und getrodneten Stellen übertragen.

Das Stempelbild wird mittelst eines Haarpinfels mit bem au feinstem Bulver verriebenen Aetfalz eingestäubt. Das im Ueberschuß aufgestäubte Aetfalz entfernt man fofort mittelft eines zweiten Saar= pinfels, überhaucht fodann die Stempelbilder, läft das Maaf 5 Minuten ftehen und überhaucht aufs Neue. Schlieflich werden bie Stempelbilder mit einem angefeuchteten Tuche überwischt.

Das Aetyulver darf nicht auf andere als die zu stempelnden Flächenstücke aufgestäubt werden. Auch find aus der Rähe des zerriebenen Aethulvers andere Glasgegenstände zu entfernen.

Das Aetfalz ift forafältig por Neuchtigkeit zu schützen und deshalb in aut verschloffenen Gefägen aufzubewahren. Bor der Anwendung ift es bis zu ftarfer Sandwarme zu erwarmen und fein zu zerreiben. Eine zu gabe Drudmaffe wird gelinde angewärmt.

#### B. Mefwerkzeuge für Sluffigkeiten.

Ueber= gang8= beftim= mungen. Zur Nachaichung sind bis zum 31. Dezember 1896 noch zu= gelassen:

- a. Meßwertzeuge aus Metall, bei welchen entweder in der Wandung ein Glasstreisen mit Eintheilungsmarken befestigt ist, oder mit dem Meßgefäße kommunizirende gläserne Röhren die Eintheilungsmarken enthalten, oder Abslußöffnungen in der Wandung mittelst Röhren und Hähne sowohl die Füllung bis zu einem gewissen Flüssigkeitsstande als auch, von diesem ausgehend, die Absassung reguliren.
  - b. Megwertzeuge mit der Bezeichnung L.

Im Berkehr sind bis auf Weiteres noch zulässig Mehwertzeuge mit deutlicher Siegellackstempelung, oder mit Stempelung auf Zinnsloth, sowie überhaupt mit unvollständiger Stempelung, wenn diese die Angaben vor Abänderungen sichert, und wenn die Angabe der einzelnen Maahgrößen nicht leicht veränderlich und von dem Mehgefäße nicht trennbar ist.

Gestalt der Gefäße. 14. Gefäßformen, welche aus chlindrischen und konischen Theilen bestehen, sind zulässig, wenn die konischen Theile sich nach unten verzüngen.

In unmittelbarer Nähe einer ber zu prüfenden Maagangaben sollen Erweiterungen bes Meggefäßes nicht bemerklich fein; der Ber- lauf der Flächen des Meßgefäßes soll überall, insbesondere aber in der Nähe der Strichmarken, stetig und gleichförmig fein.

Entspricht der vorgeschriebene Abstand der Strichmarken von einander demjenigen Abstand nicht, welcher sich aus der an den Strichsmarken gestatteten Beränderung des Flüssigkeitsstandes ergiebt, so ist der größere Abstand maßgebend.

Gelöthete Theile follen keinerlei Fuge oder lothfreie Stelle er= kennen laffen.

Ein= richtung der Gefaße.

15. Die Unveränderlichkeit der Lage sowohl des Aufhängungsals auch des Einspielungspunktes des Pendels soll entweder durch die Einrichtung selbst (unmittelbare Befestigung an gläsernen Theilen des Mekgefäßes) gesichert sein ober durch Stempelung der Löth= oder Kittsugen der zu dieser Befestigung dienenden metallenen Rahmen oder Ringe gesichert werden können. Letztere sollen so angedracht sein, daß das Mekgefäß nicht ohne Verletzung der Stempelung her= ausgenommen werden kann. Die zur Befestigung der Aufhängung und der Einspielungsmarke des Pendels dienenden Theile sollen gegen Verbiegungen ausreichenden Widerstand leisten oder doch Aenderungen der Form und Lage sosort erkennen lassen.

Die Unveränderlichkeit der Meßräume wird durch das Material der Meßgefäße sowie durch die Stempelung der Strichmarken gessichert. Diejenigen Stellen, an welchen die zur Entleerung und die zur Füllung dienenden Röhren und Hähne mit dem Meßgefäße versunden sind, sollen so eingerichtet sein, daß eine Abänderung, welche die messenden Räume verfälscht, durch Stempelung verhütet werden kann. Ist diese Sicherheit gegeben, so sind Vorrichtungen, welche die Benutzung erleichtern, wie Ueberläuse behufs selbstthätiger Einstellung des Flüssigkeitsspiegels, seitliche Zuslußröhren, Dreiweghähne zum Absperren, Füllen und Entleeren u. dergl. zulässig.

16. Die Prüfung der Ablefungsmarken geschieht mittelft der Aichkolben.

Prüfung der Marken.

Alle Strichmarken für die zuläfsigen Ranmgehaltsstufen sind durch eine jedesmalige vollständige, oder bei Megwerkzeugen mit Rullpunkt bis zu diesem hinabgehende Entleerung in den Aichkolben zu prüfen.

Das Meßgefäß ift so zu stellen, daß das Pendel einspielt, wobei, wenn dasselbe keine metallene Umhüllung besitzt, festgestellt wird, ob beim Einspielen des Pendels auch die Achse des Meßgefäßes lothrecht ist. Ift das Meßgesäß theilweise umhüllt, so kann die lothrechte Einstellung durch Vergleichung des Verlauses der Strichmarken mit dem Verlause des Wasserspiegels ersolgen. Zeigen sich hierbei ersheblichere Abweichungen, so bedingt dies eine Aenderung des Pendels. Engere Meßgesäße ohne Pendel werden nach dem Augenmaaße lotherecht aufgestellt.

Die Prüfung beginnt mit dem Füllen des Meggefäßes bis zu der kleinsten Maaßgröße. Man läßt die absichtlich etwas über die

zu prüfende Strichmarke hinaus bewirkte Füllung so weit ab, daß der Wasserspiegel genau an der Marke steht.

Das Zusammenfallen einer bestimmten Begrenzungslinie des Wasserspiegels mit der Marke muß dis auf Bruchtheile des Millimeter festgestellt werden können. Deshalb sollen nicht nur die Beleuchtungsverhältnisse günstig, sondern auch die Marken deutlich und regelmäßig sein. Der Wasserspiegel berührt die Gefäßwand in Folge kapillarer Anziehung in einer erhöhten, ringförmigen Schicht; von dieser Schicht gilt die untere Begrenzungslinie als Grenze des Flüssigskeitsspiegels.

Bei Meßgefäßen ohne Umhüllung wird die Beleuchtung am günstigsten, wenn man das Gefäß gegen das Licht stellt und ein Papierblatt, dessen obere Hälfte geschwärzt ist, so hinter das Gefäß bringt, daß die waagerecht gehaltene untere Begrenzung der schwarzen Fläche dicht unterhalb des Wasserspiegels gesehen wird. Durch Ablassen des Wassers kann man alsdann bewirken, daß die Begrenzungs-linie der Füllung mit der Marke dis auf Bruchtheile des Millimeter zusammenfällt. Hat die Marke eine merkliche Breite, welche aber 1 mm nicht übersteigen darf, so ist auf die untere Grenzlinie der Marke einzustellen.

Bei Meggefäßen mit Umhüllung ist die Glasmand so nach dem Lichte zu wenden, daß sowohl die Begrenzungslinie des Wasserspiegels als auch die Marke deutlich erkennbar wird, wobei ebenfalls das vorzgedachte Papierblatt dienlich ist.

Bei den Einstellungen ist das Auge so zu halten, daß es sich nahe in der Ebene des Flüssigkeitsspiegels befindet, somit diesen als Linie sieht.

Nachdem die Einstellung des Füsstelspiegels auf die Marke erfolgt ist, entleert man die Füllung in den vorher genäßten Aich= kolben. Am letzteren zeigt sich, ob die Angabe an dem Meßgefäß in den durch die Aichselsrstriche angegebenen Grenzen bleibt.

Forts Laufende Theis Lungen. 17. Die Prüfung einer fortlaufenden dezimalen Theilung geschieht für die Abstufungen nach Zehntheilen des Liter mit dem Aichstolben zu 0,1 l, für die Abstufungen nach Hunderttheilen mit dem Aichstolben zu 0,01 l und für die Abstufungen nach Taufendtheilen

mit Hülfe der auf den Büretten enthaltenen Theilungen in Kubifcentimeter.

Wenn Abstufungen zu 0,1 l von 1 l abwärts geprüft werden sollen, so ist zunächst die Richtigkeit der Ablesungsmarken zu 1, 0,5, 0,2 und 0,1 l zu prüfen. Das Meßgefäß wird sodann genau dis zu der Marke für 1 l gefüllt und hierauf dis zu der Marke 0,9 in den vorher genäßten Aichkolben entleert, um sestzustellen, um welchen Betrag die Füllung des Aichkolbens von dem Normalstriche abweicht. Hierauf wird nach Entleerung des Aichkolbens der Inhalt des Meßgefäßes von 0,9 dis 0,8 l in den Aichkolben übergefüllt und wiederum aufgezeichnet, um wieviel die Füllung von der richtigen Füllung abweicht u. s. w.

Dieses Versahren wird bis einschließlich zu der Strichmarke für 0,5  $\iota$  fortgesetzt. Von letzterer abwärts und bei 0,2  $\iota$  abschließend werden die Marken für 0,4 und 0,3  $\iota$  ebenso untersucht.

Die so mit Kontroleinstellung auf 0,5 und 0,2 l geprüften Marken sind richtig, wenn einschließlich des Ueberganges von 0,6 auf 0,5 l und von 0,3 auf 0,2 l bei keiner der Füllungen des Aich=kolbens ein Fehler beobachtet ist, welcher den Abstand des Normalsstriches von einem der beiden Aichsehlerstriche übersteigt, und wenn zugleich in keinem Falle dei zwei auf einander folgenden Füllungen Fehler beobachtet sind, welche sich beide im Mehr oder beide im Minder der Fehlergrenze nähern.

Nur dann, wenn die Fehler der Marken für die, eine forts laufende Sintheilung einschließenden, unabhängig geprüften Maaßsgrößen sich in demselben Sinne der Fehlergrenze nähern, wird die Prüfung jeder einzelnen Marke für sich auszuführen sein.

Die Prüfung einer Theilung in Hunderttheile bes Liter ist dem Obigen entsprechend.

Eintheilungen in Aubikcentimeter prüft man an dem Ansteigen des Wasserspiegels, welches durch die von Strich zu Strich fortschreitende Ablassung der Füllung aus dem Meßgefäß in die Bürette bewirft wird. Die an den einzelnen Theilstrichen der Bürette besobachteten Abweichungen dürfen 0,1 com nicht übersteigen.

Bei allen Prüfungen ist zu beachten, daß die Ablesung an den

Marken nicht zu schnell auf die Ablassung des Wassers folgt, vielmehr einige Zeit für den Nachsluß der an den Wänden hängenden Rückstände belassen wird. Bei dem Ablassen des Wassers soll man auch das Meßgefäß so lange abtropfen lassen, als es bei dessen Gebrauch zu geschehen pflegt.

Rommen häufiger Meßgefäße mit Theilungen in 0,1 ober 0,01 *t* vor, so wird man zu deren Prüfung statt der Lichkolben mit Bortheil kubizirte Normalmeßgefäße aus Glas anwenden, welche, mit den entsprechenden Theilungen versehen, eine unmittelbare Bergleichung in derselben Weise ermöglichen, wie für die Theilungen in Kubiscentimeter die Büretten.

Berichtigung und Stempe= Iung. 18. Berichtigungen ber Megmertzeuge find ausgeschloffen.

Die Stempelung der Ablesungsmarken erfolgt durch Aetzung nach dem Verfahren unter Nr. 11. Zufluß= oder Abflußeinrichtungen werden, falls die Rohrstücke und Hähne aus Metall bestehen, auf den Löth= oder Kittsugen mittelst Zinntropfen gestempelt; durch eine gleiche Stempelung ist das Pendel in dem Aufhängungs= und Einspielungspunkte zu sichen. Die Stempelung läßt sich vereinsachen, wenn ein seitlich an der Schutzhülle entlang geführtes Metallband die Zusluß= und Abslußeinrichtung mit einander verbindet.

Bestehen die Rohrstücke der Zuflußeinrichtung aus Glas, so wird an deren Berbindungsstelle mit der Gefäßwand ein Stempel aufgeät. Die Stempelung gläferner Hähne unterbleibt.

#### C. Mefflaschen.

Prüfung.

20. Zu der außeren Prüfung genügt die Besichtigung. Auch behufs Kontrole des inneren Durchmessers des Halses wird nur in zweiselhaften Fällen eine Millimetereintheilung anzulegen sein; es genügt, daß die zulässige Weite in der unmittelbaren Nähe des Küllungsstriches eingehalten ist.

Behufs der weiteren Prüfung, bei welcher die Vorschriften über Nässen und Abtropsen zu beachten sind, wird die lothrecht aufgestellte Meßslasse bis nahe unter die Marke mit Basser gefüllt. Um die Begrenzungslinie des Flüssigseitsspiegels mit der Marke oder, wenn letztere merklich breit ist, mit deren unterer Grenzlinie zur Deckung

zu bringen, benutzt man Pipetten. Da bei einem inneren Durch= messer von nicht mehr als 40 mm der zulässige Kehler von 2,5 ccm einem Unterschiede des Wasserstandes von 2 mm und mehr entspricht. fo laffen fich die Begrenzungelinien bes Kluffigkeitefpiegele und ber Strichmarke bis auf Zehntel bes Millimeter nähern. Flüffigkeiterand und Strich follen fich in ihrem gangen Verlauf beden.

Ist die Marke vorschriftsmäßig, so wird die Füllung in den Aichkolben übergegoffen. An beffen Aichfehlerstrichen ergiebt fich, ob eine Abweichung innerhalb der Fehlergrenze bleibt.

Berichtigungen find ausgeschloffen.

21. Die Stempelung erfolgt bicht unter bem Strich burch Aetzung; Stempeift der Raumgehalt burch einander gegenüberliegende Striche begrenzt, auf der Seite, auf welcher fich die Bezeichnung befindet.

lung.

# Alichaebühren = Tare.

\_\_\_\_\_

|  | A.<br>Aichung<br>Vf. | B.<br>Berich=<br>tigung<br>Pf. | C.<br>bloße<br>Prüfung<br>Bf, |
|--|----------------------|--------------------------------|-------------------------------|
| A. Flüssigkeitsmaaße.  |                      |                                |                               |
| 20 l   | 100                  | 30                             | 50                            |
| 10 1   | 60                   | 20                             | 30                            |
| 5 1  | 40                   | 15                             | 20                            |
| 2 und 1 l  | 30                   | 10                             | 15                            |
| ¹/2 l  | 20                   | 5                              | 10                            |
| fleinere   | 10                   | 5                              | 5                             |
| Für eine Raumgehaltsbezeichnung  | 20                   | -                              | -                             |
| B. Megwerkzeuge.<br>Für jebe vollbezeichnete Maaggröße .<br>Kur jebe Zwischeneintheilung in Zehntel, | 10                   | _                              | 10                            |
| Hundertstel ober Tausenbstel   | 20                   | -                              | 20                            |
| Außerdem für jedes Megwerkzeug   | 30                   | _                              | -                             |
| C. Meßflaschen   | 20                   | _                              | 10                            |

Kur Fehlerglafer gelten die Sate der Megwertzeuge.

# III. Dorschriften für Kässer.

# Aichordnung.

§. 19.

Rur solche Fässer sind zulässig, deren Haltbarkeit und sonstige Beschaffenheit zu Bedenken keinen Anlag giebt.

### §. 20.

Der Raumgehalt ist nach Liter mit der Bezeichnung l, die Tara nach Kilogramm mit der Bezeichnung kg und unter Borsfetzung von N T (Nasse Tara), wenn die Tarabestimmung nach innerer Nässung des Fasses erfolgt, oder von T T (Trockene Tara), wenn die Tarabestimmung ohne Nässung erfolgt, anzugeben. Bei hölzernen Fässern geschieht dies durch Einbrennen auf dem Boden; nur dei kleineren hölzernen Fässern ist das Einbrennen auf dem Umsange an solchen Stellen zulässig, an welchen die Angaben vor Beschädigungen beim Transport u. s. w. gesichert erscheinen. Bei Fässern aus Metall sind die Angaben auf einer ausgesötheten oder aufgenieteten Metallplatte auszuschlagen, welche so angebracht ist, daß die Bezeichnungen beim Transport u. s. w. keine Beschädigungen ersleiden können. Die Berbindung der Platte mit dem Fasse ist durch Stempelung zu sichern.

Die Angabe bes Raumgehalts mird bei Fässern unter 300 / auf Zehntel bes Liter, bei größeren Fässern auf ganze Liter, bie Angabe ber Tara auf Zehntel bes Kilogramm abgerundet.

Außer dem Stempel wird die Jahreszahl, auf Berlangen auch die Rummer des Aichregisters aufgebracht.

Käffer. 45

Der Stempel ift amischen die Jahreszahl und die Angabe des Raumgehalts oder der Tara zu feten.

# Inftruftion.

#### A. Bestimmung des Raumgehalts.

1. Undichte Stellen, bei metallenen Käffern aukerdem gröbere Unregelmäßigkeiten im Berlauf ber Bande (ausgebehnte Beulen u. dergl.), haben die Burudweisung zur Folge.

Be= fcaffen= beit.

Näffung.

- 2. Bei jedem hölzernen Fasse ist zunächst durch vollständige Killung ober wenigstens durch andauernde Benetung der inneren Wandung zu bewirken, daß eine genügende Wassermenge in die inneren Bandflächen aufgefogen wird und erhebliche Bafferauf= faugungen mährend der Aichung nicht mehr zu befürchten find. Die Aichung ift unzuläffig, fo lange ein Fak ungewöhnliche aukere Näffung zeigt.
- 3. Die Raumgehaltsbestimmung erfolgt durch Füllung mit Der Raumgehalt der Wasserfüllung ist mit kubizirten Mefigefäßen oder durch Wägung zu ermitteln.
- 4. Um vortheilhaftesten geschieht die Raumgehaltsbestimmung mit kubizirten Mekgefäßen, deren größere Rubizir-Apparate heißen.

Mek= aefake.

Bei kleineren Käffern durfen metallene Maage von der Ge= nauigkeit der Gebrauchsnormale für Hohlmage zu trodenen Gegen= Hierbei sind nicht nur mehrere abgestufte ständen benutzt werden. Magkaröken, sondern, um beliebige Zwischenftufen zu meffen, auch fleinere gläferne Meggefäße mit fortlaufender Eintheilung nach Art der Megmerkzeuge für Flüffigkeiten erforderlich.

Zwedmäßiger als metallene Maage find metallene Aichkolben, aus denen die Wafferfüllung durch Rohr und Hahn in das Kafe abgelaffen und deren Füllung an Ablefungseinrichtungen, z. B. burch eine angesette Glasröhre bemeffen wird. Solche Aichkolben bedürfen aber ebenfalls der Erganzung durch kleinere Maage oder kubizirte Mekgefäße.

5. Bei Rubizir-Apparaten foll der Querschnitt der Meggefäße Rubiziran feiner Stelle fo groß fein, daß fleine Fehler in der Ablefung Apparate.

46 Fäffer.

ber Wasserkandshöhe unzulässig große Fehler der Raumgehaltsangabe bedingen könnten. Daher sind für die verschiedenen Faßgrößen 2 bis 3 Kubizir=Apparate erforderlich, und zwar zur Aichung der Fässer von 120 l oder weniger ein Apparat, bei welchem der innere Durch= messer des Meßgefäßes 35 cm nicht übersteigt, bei Fässer von 120 bis 500 l ein zweiter Apparat, dessen Meßgefäß einen inneren Durch= messer von 70 cm hat. Um noch größere Fässer mit einmaliger Entleerung eines Kubizir=Apparates zu aichen, wird man dem letzteren Apparat eine etwas größere Höhe geben, oder einen dritten Apparat benutzen, dessen innerer Durchmesser, dessen ihrer Durchmesser, dessen stillen Abweichungen zulässig, sobald nur Unterschiede, welche der Fehlergrenze entsprechen, sich nirgends in Wasserstandsveränderungen von weniger als 1 mm darstellen.

Die früheren Rubizir-Apparate I, II, III bleiben zuläffig.

Die chlindrisch herzustellenden Meßgefäße der Aubizir=Apparate dürfen aus emaillirtem Gußeisen, Kupferblech, verzinntem Eisenblech oder Zinkblech bestehen. Der zur Mitte hin sich vertiesende Boden wird auf eine dicht anschließende hölzerne Unterlage gestellt; von der Mitte des Bodens geht das mit Hahn versehene Ablagrohr aus. Zweckmäßig hält man im Aichungsraum einen größeren Behälter, in welchem das Wasser die Temperatur des Raumes annimmt und von den aus den Zuleitungen herrührenden größeren Luftbeimengungen frei wird; aus diesem Behälter füllt man den Kubizir=Apparat.

Der Wasserstand in den Kubizir-Apparaten wird an einem kommunizirenden gläsernen Rohre oder mittelst eines Schwimmers abgelesen. Bei Einrichtungen ersterer Art ist das gläserne Rohr entweder auf der Glaswand mit einer Eintheilung nach Liter, oder mit einer ebenso eingetheilten Metallstale versehen, an welcher sich Zeiger verschieben lassen, mittelst deren der Wasserstand im Glasrohr auf die Skale übertragen wird.

Die Messung mittelst eines Schwimmers geschieht am zweckmäßigsten so, daß der Schwimmer beim Hinabsinken durch einen über Führungsrollen gelegten Draht eine Rolle und eine auf deren Achse sitzende Scheibe dreht, an deren Eintheilung in Liter die Menge des ausgestossenen Wassers abgelesen wird. Käffer. 47

6. Der Kubizir-Apparat wird bis über den Nullpunkt der Ablefungseinrichtung gefüllt. Hierbei ist jede zu große Geschwindig= feit wegen der damit verbundenen ftarkeren Luftbeimengung zu ver-Nach der Fullung wird einige Zeit zur Berminderung der geringeren Luftbeimengungen gewartet und das Aufsteigen der an den Wänden haftenden Luftblafen durch Rlopfen befördert. Alsdann wird die lothrechte Stellung des Apparates mit Sulfe eines Bendelzeigers u. deral. kontrolirt. Endlich läft man fo viel Waffer abfließen, bis die Ablefungseinrichtung an dem Rullpunkt einsteht. Bei Rubigir= Apparaten mit Schwimmer und Rollen foll man, wenn man über ben Rullpunkt hinausgekommen ift, nicht durch Zuführung kleiner Wassermengen eine rudgangige Bewegung der Rollen bis zum Rullpunkt bewirken, fondern eine größere Baffermenge hinzufüllen, um zunächst rüchwärts erheblich über den Nullpunkt hinaus zu gelangen und alsbann die Rullvunktseinstellung wieder bei sinkendem Schwimmer zu erreichen.

Brüfuna mıt Kubizir= Apparat.

Vor dem Ablassen des Wassers aus dem Rubizir=Apparate über= zeugt man fich davon, daß das Fag leer ift; alsdann wird daffelbe bis zur Spundöffnung gefüllt.

Bei allen Füllungen aus kubizirten Gefäßen ift der Waffer= aufluß gegen den Schluß zu verlangsamen oder furz vor der vollständigen Küllung die Zuführung der letzten Wassermenge durch kleine Bierbei fonnen in Zehntel getheilte fubizirte Befage zu bemirten. Fehlergläfer für 1 l Raumgehalt Unwendung finden.

7. Die Bestimmung des Raumgehalts darf unter Genehmigung Brufung ber Auffichtsbehörde auch durch Wägung des Küllmaffers mit einer Dezimal-Brückenwaage ausgeführt werden.

durc Wagung.

Das Faß wird in folden Fällen vollständig gefüllt und auken abgetrocknet auf die Waage gebracht. Von dem Bruttogewicht ift das Gewicht des Faßkorpers (die nasse Tara) in Abrechnung zu bringen. Hierzu wird, nachdem die Temperatur des Füllwaffers er= mittelt ift, das Fag entleert und, nachdem es aufs Neue aufen abgetrocknet ift, auf berfelben Waage gewogen. Aus bem Nettogewichte ber Wafferfüllung ergiebt fich der Raumgehalt des Faffes mit Be48

rücksichtigung der Temperatur des Füllwassers gemäß der der Instruktion beigefügten Tasel IV.

Soll außer bem Raumgehalt auch die Tara angegeben werden, so ift bas Faß bereits mehrere Stunden vor ber Wägung zu füllen.

Faß= ahnliche Gefaße. 8. Fischtransportgefäße find, wenn sie zwanglos als Fässer betrachtet werden können, zur Aichung nach den für Fässer geltenden Borschriften zuzulassen. Bei der Raumgehaltsbestimmung genügt es, die Füllung bis zu den in der Richtung der Längenachse verlaufenden unteren Kanten der Berschlußöffnung bei einer der Einrichtung der Gefäße entsprechenden Auslagerung zu bewirken.

Zurückzuweisen sind Transportgefäße, welche nach ihren Gestaltverhältnissen zu den Fässern gerechnet werden könnten, deren Füllungsund Verschluß-Sinrichtungen indeß besondere Sicherungen durch zusägliche Stempelung ersordern und doch Veränderungen oder unsichere Begrenzungen des Raumgehalts nicht genügend ausschließen.

Stempe= lung. 9. Sind Raumgehalt und Tara zugleich angegeben, fo erfolgt die Stempelung zu jeder diefer Angaben.

Die bei Fässern von 300 l und mehr vorgeschriebene Absrundung der Raumgehaltsangabe erfolgt so, daß 0,5 l und darüber als ein volles Liter gilt, dagegen weniger als 0,5 l nicht gerechnet wird. Die bei Fässern unter 300 l vorgeschriebene Abrundung erfolgt so, daß 0,05 l und darüber als ein volles Zehntel gilt, weniger als 0,05 l aber nicht gerechnet wird. Die Zehntel sind als Dezimalbruch anzugeben.

Bei Faffern unter 300 l ift, sobald bie Abrundung bloß ganze Liter ergiebt, die Stelle der Zehntel mit einer Null auszufüllen.

Die Stempelung ber Fischtransportgefäße foll auf dem Umfange nahe ber Berichlugöffnung ausgeführt werden.

10. Wenn eine ältere Raumgehaltsangabe mit dem durch neue Prüfung ermittelten Raumgehalt eines Fasses innerhalb der Aichsehlergrenze übereinstimmt und somit unverändert belassen oder mit
erneuter Beglaubigung versehen werden darf, so ist bei der neuen
Stempelung die ältere Jahreszahl und der ältere Aichungsstempel
durch das Rassirungszeichen zu beseitigen.

Beffer ift es, bei hölzernen Fäffern nach Abhobeln bes alteren

Fässer. 49

Stempels, bei metallenen Fäffern nach Abnahme der Metallplatte, eine neue Stempelung auf der abgehobelten Fläche oder auf einer neuen Metallplatte auszuführen.

Keinesfalls darf die neue Stempelung auf Ersatz einzelner Theile der früheren Aufstempelung, z. B. der Jahreszahl oder einzelner Ziffern beschränkt werden.

#### B. Carabestimmung.

11. Das Gewicht der Faktörper foll ohne Rollbänder ermittelt werden; daher sind die Aichämter berechtigt, vor der Wägung die Entfernung dieser Bänder zu verlangen. Die Wiederanlegung der Rollbänder fällt den Betheiligten zur Laft.

Be= fcaffen= heit.

Rur bei Fäffern aus Wellblech find fest angebrachte Roll= bänder auf dem Faßtörper zu belassen.

12. Die Bestimmung der Tara soll in demjenigen Zustande Prüfungsber Faßtörper erfolgen, in welchem diese sich bei dem Gebrauche besterfahren. Hiernach darf die Tarabestimmung eines hölzernen Fasses nicht erfolgen, so lange dasselbe einen ungewöhnlichen Grad äußerer Nässung erkennen läßt; dagegen soll vorher behufs innerer Nässung das Faß mehrere Stunden lang mit Wasser vollständig gefüllt geblieben und erst vor der Wägung entleert sein. Letztere Nässung unterbleibt nur dann, wenn die inneren Faßwände einen für die spätere Füllung undurchdringlichen Ueberzug tragen.

Gewichtsermittelung ohne innere Näffung heißt trockene Tarasbestimmung. Bei metallenen Fäffern findet nur trockene Tarasbestimmung statt.

Soll eine Tarabestimmung zugleich mit einer Raumgehaltsbestimmung stattfinden, oder foll ein Faß, welches eine aichamtliche Raumgehaltsbezeichnung trägt, nachträglich mit der Tarastempelung versehen werden, so ersolgt dies bei metallenen Fässern gemäß der trockenen, sonst nur gemäß der nassen Tarabestimmung.

13. Die Stempelung von Fässern, welche bereits mit einer Taraangabe versehen sind, erfolgt gemäß Nr. 10.

Stempe= lung.

14. Die bei den Wägungen zu benutzenden Waagen und Gewichte Bagungse sollen derart berichtigt sein, daß das Wägungsergebniß höchstens mit fungen. Sandbuch des Alchungswesens. 2 Aust.

50 Fäffer.

einem Fehler von  $\frac{4}{10}$  der Aichfehlergrenze für die Tara- oder Raumgehaltsbestimmung behaftet sein kann.

Demgemäß foll die Waage in Bezug auf Empfindlichkeit und Richtigkeit den Anforderungen an Handelswaagen genügen, mährend die Gemichtsstücke die Genauigkeit von Gebrauchsnormalen für Handels= gewichte haben follen.

Zur Prüfung einer Dezimal-Brüdenwaage auf diese Anforderung sind mindestens 5 Gewichtsstücke zu je 50 kg erforderlich. Zur Kontrole der bei den Wägungen benutzten Gewichtsstücke von 50 kg bis 1 g ist ein zweiter Satz gleicher Stückelung erforderlich, welcher von anderweiter Benutzung fern zu halten ist; ist das Aichamt für die Aichung von Gewichten eingerichtet, so dürsen hier die Gebrauchsenormale Anwendung sinden.

Alichgebühren=Taxe.

|                                      | A.                  | В.                                       | c.                      |
|--------------------------------------|---------------------|--|-------------------------|
|                                      | mit Stem=<br>pelung | für<br>Arbeits=<br>hülfe und<br>Material | ohne<br>Stempe=<br>Lung |
| Manmaakakta Mumittakuna              | Pf.                 | Pf.                                      | ₽f                      |
| Raumgehalts-Ermittelung              |                     |  |                         |
| bis zu 105 l                         | 20                  | 10                                       | 10                      |
| $= 205 l \dots \dots$                | 30                  | 20                                       | 20                      |
| = = 410 l · · · · · · · ·            | 50                  | 25                                       | 35                      |
| = = 610 l                            | 60                  | 30                                       | 45                      |
| = = 810 <i>l</i>                     | 70                  | 35                                       | 55                      |
| für jebe angefangene Stufe von 200 l |                     |  |                         |
| mehr                                 | 15                  | <b>1</b> 0                               | 10                      |
| Tara-Ermittelung.                    |                     |  |                         |
| Nasse Tara                           | 30                  | 20                                       | 20                      |
| Trockene Tara                        | 30                  | 10                                       | 20                      |

Die Sätze nach C find zu erheben, wenn gestempelte Fässer ihrer Raumgehaltsangabe nach richtig befunden und ohne neue Stempelung zurückgegeben werden.

Fäffer. 51

Die Sätze nach B können mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde durch Beschluß derzenigen Behörde, für deren Rechnung die Aichungsftelle verwaltet wird, ermäßigt oder erlassen werden.

Erweifen fich Fäffer

- a. bei ber ber Prüfung vorhergehenden Räffung,
- b. während der Ermittelung des Raumgehalts als undicht oder nicht haltbar, so ist zu berechnen:

für die Fälle unter a die Sälfte der Sätze nach B,

für die Fälle unter b der volle Betrag der Sätze nach B und die Hälfte der Sätze nach C.

Bruchtheile von Pfennigen find auf volle Pfennige abzurunden.

# IV. Vorschriften für Hohlmaase und Meswerkzeuge für trockene Begenstände.

# Aichordnung.

A. Sohlmaafe.

§. 21.

Maak= großen. Bugelaffen find Maage von

100 Liter.

10 50, 20, 5,

2, 1 = 0,2, 0,1 = 0,5,

0,05

außerdem 1/4 Heftoliter und 1/4 Liter.

§. 22.

Material.

Als Material ist

Schwarz-, Weiß- oder verzinktes Gifenblech,

Meffing, Bronze, Rupfer,

vernickeltes ober mit Rickel plattirtes Stahl- ober Gifenblech.

fowie Holz zulässig.

**§.** 23.

Geftalt.

Die Maage von 100 bis zu 1/4 l sollen die Form eines Cy= linders haben, bei welchem der Durchmeffer das 11/2 fache der Höhe beträat. Diese Bestimmung gilt als erfüllt, wenn der Durchmeffer bei Maagen bis zu 1 l abwärts höchstens 3, bei kleineren Maagen höchstens 5 Prozent von dem Sollwerthe abweicht.

Abweichungen von der cylindrischen Gestalt sind auch dahin gestattet, daß sie bei dem oberen und unteren Durchmesser nach entgegengesetzten Seiten liegen.

Bei den Maaßen von 0,2, 0,1 und 0,05 l soll der Durchsmesser gleich der Höhe sein. Abweichungen wie bei den vorerwähnten Maaßgrößen sind auch hier gestattet.

#### §. 24.

1. Die Bezeichnung hat bei den Maaßen von 20 l abwärts mit Liter oder l zu erfolgen.

Bezeich= nung.

- 2. Für die Abstufungen von 0,2 bis zu 0,05 l ist nur die dezimale, für das  $^{1}/_{4}$  l nur die gewöhnliche Bruchform, für das 0,5 l jebe dieser Formen zulässig.
- 3. Die Maaße von 100, 50 und 25 l find mit 1,  $\frac{1}{2}$  und  $\frac{1}{4}$  Hektoliter oder hl zu bezeichnen.
- 4. Bei allen Bezeichnungen foll die Zugehörigkeit zu dem Maaße gesichert sein oder durch Stempelung gesichert werden können.

# §. 25.

1. Die Beschaffenheit und Stärke der Wände und des Bodens sollen derartig sein, daß die Maaße den beim Gebrauch vorkommens den Einwirkungen Widerstand leisten und Verletzungen leicht erskennen lassen.

Be= fcjaffen= heit.

- 2. Die obere Begrenzung des Maagraumes foll durch die Sbene des Randes erfolgen. Der Rand foll in gehöriger Stärke ausgeführt oder angemessen verstärkt fein.
- 3. Maaße zu 100 l und 50 l follen mit Handhaben ver- sehen fein.
- 4. Ein dünner Anstrich der Innenflächen mit Del, Theer u. dergl. ist zulässig.
- 5. Für den Boden der Blechmaaße gelten die Bestimmungen des §.  $10~\rm Mr.~8$  und 9; bei Blechmaaßen von mehr als 2~l sind auch andere Arten dauerhafter Verbindung als die dort angegebenen zulässig.
  - 6. Hölzerne Maaße follen gut ausgetrochnet fein.

- 7. Der Boden hölzerner Maaße darf aus mehreren Stücken bestehen, wenn diese durch Zusammenleimen oder in anderer dauershafter Weise mit einander verbunden sind.
- 8. Hölzerne Maaße dürfen als Spanmaaße, bis zu 0,5 l abwärts auch als Dauben= (oder Stab=) Maaße und von 1 l abwärts auch aus einem einzigen Holzstück hergestellt sein.
- 9. Bei Spanmaaßen von  $20\ l$  und mehr soll der Boden nicht unter 18, bei den übrigen Spanmaaßen nicht unter  $10\ \mathrm{mm}$  stark sein und etwa mit 1/3 seiner Stärke derartig dis zur äußeren Wandssche hervortreten, daß die Spanwand sich auf ihn aufsetzt.
- 10. Spanmaaße bis zu 10 l abwärts sind zur Verstärkung der Verbindung des Bodens und der Wandsläche sowie der beiden Enden des Spans mit Beschlägen aus Bandeisen zu versehen.
- 11. Bei Spanmaaßen von mehr als 20 1 foll der Beschlag aus drei Bandeisen bestehen, welche sich unter dem Boden kreuzen, an der Wandung aufsteigen und an ein den Rand umgebendes Bandeisen sest anschließen. Eins der Bandeisen soll die äußere Berbindung des Spans decken.

In demjenigen Durchmesser des Kandes, welcher die Bersbindung des Spans trifft, soll ein eiserner Steg angebracht sein, dessen obere Fläche in der Ebene des Randes liegt, dessen breitere Seitenflächen lothrecht stehen, und dessen Mitte durch eine eiserne Stütze mit dem Boden verbunden ist. Steg und Stütze sind entsbehrlich, wenn der Rand anderweit hinreichend versteift ist.

- 12. Bei Spanmaaßen von 20 und 10 l genügen zwei sich am Boben freuzende Schienen, von benen eine die Verbindungsstelle des Spans trifft, und welche beide mit einer den oberen Rand umgebenden Bandeisenschiene verbunden sind. Ein Steg ist bei Maaßen von 20 und 10 l zulässig; bei kleineren Maaßen ift er ausgeschlossen.
- 13. Handhaben sind bei Spanmaaßen so anzubringen, daß die flachen Enden, mit denen sie befestigt werden, nach entgegengesetzten Seiten liegen. Ist keine der Handhaben über der Verbindungsstelle des Spans angebracht, so ist letztere etwa in der halben Höhe noch durch einen Niet zu sichern.
  - 14. Der Beschlag des unteren Randes von Spanmaagen foll

die Stempelung von Boden- und Wandfläche in Aussparungen oder auf den Köpfen von Kupfer- oder Messingschrauben gestatten.

15. Bei Daubenmaaßen sind die Dauben einzeln mit den umsgelegten eisernen Bändern durch Niete oder Nägel zu verbinden. Bis zu 5 l aufwärts sind Maaße zulässig, bei denen die Dauben mit hölzernen Reisen verbunden sind.

#### §. 27.

1. Die Stempelung erfolgt durch Aufschlagen oder Einbrennen. Für die Stempelung der Maaße aus Blech gelten die Vorschriften des §. 12.

Stempe= Lung.

- 2. Alle hölzernen Hohlmaaße find an drei gleich weit von einander abstehenden Stellen auf oder dicht unter dem oberen Rande, ferner auf der inneren Boden- und auf der äußeren Wandsläche zu stempeln. An Handhaben ist je ein Niet zu stempeln.
- 3. Bei Spanmaaßen sind außerdem drei von einander gleich weit entsernte Stempel am unteren Rande der äußeren Wandsläche so aufzusetzen, daß jeder auf Boden und Wand zu stehen kommt. Wenn diese Stempelung auf Schraubenköpfen ersolgt, so genügen zwei auf dem Umfange des Maaßes einander gegenüberstehende Stempel.
- 4. Bei Daubenmaaßen sind brei von einander gleich weit entsfernte Stempel möglichst nahe an der unteren Bodenfläche auf die innere Seite der Daubenwandung zu setzen.

#### B. Maage und Megwerkzeuge für Grennmaterialien u. f. w.

# §. 28.

Zum Zumessen von Brennmaterialien, Kalk und anderen Mineralprodukten werden zugelassen:

Arten der Maaße.

- I. Raftenmaaße von einem halben, einem oder mehreren ganzen Hektolitern;
- II. Rummtmaaße von mehreren halben Rubikmetern;
- III. Lösch= und Ladegefäße von einem oder mehreren ganzen Heftolitern;

- IV. Fördergefäße von einem halben oder mehreren halben Bektolitern;
  - v. Rahmen- oder Auffetmaaße, deren Raumgehalt mehrere ganze Hettoliter beträgt.
- Sie durfen fammtlich aus Holz oder Gifen hergestellt fein.

#### **§**. 29.

#### I. Raftenmaafe.

Einrich= tung der Maake.

- 1. Raftenmaafe follen parallelepipedifche Geftalt haben.
- 2. Bei Maaßen von mehr als 2 h foll die Bodenfläche ein Rechteck sein, mit einem Berhältniß der Länge zur Breite zwischen 1:1 und 2:1. Für kleinere Maaße sind bestimmte Abmessungen in Länge, Breite und Tiefe vorgeschrieben.

Die Seitenwände der Kaftenmaaße follen nahezu rechtwinklig gegen den Boden stehen.

- 3. Hölzerne Kastenmaaße müssen einen Beschlag von Bandeisen erhalten, welcher den oberen Rand und die Verbindung der Seitenwände untereinander und mit dem Boden sichert. Verbindungsstangen zwischen den Seitenwänden oder zwischen den Tragschenkeln dürfen nicht durch den Maaßraum gehen. Das Innere darf mit Eisenblech ausgeschlagen sein; dieser Beschlag soll aber mit dem äußeren Bandeisenbeschlage durch Niete verbunden sein, von denen einige eine Stempelung von außen gestatten.
- 4. Bei eifernen Kastenmaaßen sollen die Seitenwände von einer gegen Berbiegung sichernden Stärke fein. Die Bodenplatte ist durch Rippen zu verstärken.

#### II. Rummtmaaße.

1. Kummtmaaße sind mit rechteckiger Boden= und Randfläche und mit geneigten Seitenwänden bei rechtwinklig zur Bodenfläche gestellter Border= und hinterwand auszuführen. Zulässig ist auch, die Seitenwände rechtwinklig und alsdann die Border= und hinterwand rechtwinklig oder geneigt zu der Bodenfläche zu stellen. Border= und hinterwand, sowie etwaige Scheidewände einzelner Abschnitte dürfen nach Art von Schützen in Nuthen, Border= und hinterwand

auch als Thüren oder Klappen beweglich sein. Außerdem sind auf den Wänden Aufsatzbretter gestattet, durch welche der Fassungsraum vergrößert wird.

Der Raumgehalt soll durch die Randfläche oder unterhalb ders selben durch Leisten, Reihen von Löchern u. dergl. begrenzt sein.

2. Die näheren Bestimmungen über Abmessungen und Ein= richtungen der Kummtmaaße erlassen die Aufsichtsbehörden.

#### III. Lösch= und Labegefäße.

Lösch= und Ladegefäße sollen Chlinder= oder Tonnenform haben. Bezüglich der sonstigen Beschaffenheit und Einrichtung dienen die für Kastenmaaße gegebenen Borschriften zum Anhalt.

#### IV. Fördergefäße.

Fördergefäße find in solchen Formen herzustellen, daß der Raumgehalt sich im Wege der Längenmessung durch einfache Rechnung ermitteln läßt. Im Uebrigen gelten die Vorschriften für Kastenmaaße.

#### V. Rahmenmaaße.

Rahmenmaaße follen rechteckig begrenzte Randebenen haben und im Uebrigen ben Vorschriften für Kastenmaaße genügen.

# §. 30.

Die Bezeichnungen sollen so ausgeführt sein, daß ihre Zusgehörigkeit zu dem Maaße gesichert ist oder durch Stempelung gessichert werden kann.

Bezeich= nung.

Die Bezeichnung erfolgt mit Hektoliter oder al, bei Kummt= maaßen auch mit Aubikmeter oder obm.

# §. 32.

Die Stempelung geschieht bei Kastenmaaßen, Lösch= und Lade= gefäßen, Fördergefäßen und Nahmenmaaßen nach den Vorschriften im §. 27; doch braucht die Stempelung auf oder dicht unter dem Rande auch bei den hölzernen Maaßen nur an zwei einander gegen= überliegenden Stellen zu erfolgen; bei Maaßen mit innerem Eisen- beschlag sind auch außen einige Niete zu stempeln.

Stempe= Lung. Bei Rummtmaaßen wird ein Stempel an jeder Kante des Kastens und der Aufsatzbretter, sowie dicht an den Leisten, welche die Nuthen für die Schützen bilden, eingebrannt.

#### C. Megrahmen.

#### §. 33.

Einrich= tung.

- 1. Zur Ausmessung rechtwinkliger Aufschichtungen von Brennsholz sind lothrecht aufzustellende Meßrahmen zugelassen, deren lichte Rahmenfläche  $^{1}/_{4}$ ,  $^{1}/_{2}$ , 1 oder mehrere ganze Quadratmeter und deren Tiefe, zwischen Endslächen oder Endmarken oder im Lichten der Rahmen gemessen, ein halbes oder mehrere halbe Meter beträgt.
- 2. Die Einrichtung der Megrahmen darf sowohl derartig sein, daß sie zur Ausmessung des Raumgehalts der Aufschichtung, als auch derartig, daß sie nur zur Ausmessung einer der Begrenzungsflächen der Aufschichtung dienen, mährend die Tiese der letzteren mit einem Maaßstab ermittelt wird.
- 3. Die Megrahmen bürfen aus hölzernen ober eifernen, recht= winklig verbundenen Stäben ober aus ebenso verbundenen Brettern bestehen. Sie dürfen in sich verbunden ober zum Zusammensetzen eingerichtet sein.
- 4. Auf Megrahmen mit festen Stäben ober Brettern durfen nur Eintheilungen in halbe Meter angebracht fein; bei beweglichen Stäben darf einer berfelben mit Centimetereintheilung versehen fein.

# §. 34.

Stempe= Lung Die Stempelung erfolgt dicht an den Verbindungsstellen der einzelnen Rahmenstücke und an jedem End- und Theilpunkte, bei hölzernen Rahmen durch Einbrennen, bei eisernen durch Aufschlagen auf Pfropfe oder Platten von weicherem Metall, welche in unversänderlicher oder durch Stempelung zu sithernder Weise angebracht sein müssen.

# Inftruftion.

#### A. Sohlmaafe.

Bur Nachaichung sind bis zum 31. Dezember 1896 noch zu= gelaffen Maage, welche neben ber Bezeichnung nach Liter oder Hettoliter ben Ramen "Faß" oder "Scheffel", oder welche die Bezeichnung mungen. L oder H oder Kub.-Met. tragen.

11eber= aana8= beftim=

Im Berkehr find bis auf Weiteres noch julaffig:

- a. Maage von 0,2, 0,1 und 0,05 l in Gestalt eines Regels freisförmigen Querschnitts, wenn ber Durchmeffer am Boben das 11/sfache des Durchmeffers am Rande ift:
- b. Blechmaake mit unvollständiger Stempelung auf den Löth= fugen, sofern nicht andere Mängel bamit zusammenhängen.
- 1. Die Brüfung der Wände, des Randes, des Bodens und bes Durchmeffers erfolgt wie bei Klüffigkeitsmaaßen.
  - 3. Bei Spanmaagen ift besonders auf Trockenheit zu halten.
- 5. Die Brüfung des Raumgehalts foll unter Anwendung von Brüfung. Rörnern (Birfe, Raps u. bergl.) erfolgen, doch ift bei metallenen, dichten Sohlmaaken die Brüfung mit Wasserfüllung zulässig.

heit.

Beichaf= fenheit.

Troden=

6. Die Brüfung mit Wafferfüllung geschieht wie bei Aluffig-Hierzu können bei Maagen von 5 l abwärts auch Aich= feitomaaken. kolben benutzt werden; da der bei Hohlmaaken für trockene Gegenstände zuläffige Fehler doppelt so groß wie bei Flüffigkeitsmaaßen ift, fo gelten die Striche der Aichfolben, welche bei Flüffigkeitsmaaßen für die Berkehrsfehler gelten, hier für die Aichfehler.

Waffer= füllung.

Bei den Maaken von 10 bis 100 l hat die Brüfung mit Wafferfüllung unter Anwendung der Gebrauchsnormale, und zwar für das Maaß zu 100 l unter wiederholter Füllung des Normals zu 50 l zu erfolgen. Auch bei den Maaken von 5 l abwärts finden die Gebrauchsnormale Anwendung, falls Aichfolben fehlen.

Bei der Brüfung mit Wasserfüllung ist die Größe des Fehlers mit Büretten oder Fehlergläfern zu ermitteln. Diejenige Bürette, welche bei Flüssigkeitsmaaßen die Verkehrsfehler angiebt, dient hier zur Prüfung auf den Aichsehler. Bei den größeren Hohlmaaßen können auch die kleineren Gebrauchsnormale angewandt werden.

Rörner= füllung. 7. Die Prüfung mit Körnerfüllung geschieht mit Hülfe von Füllapparaten. Rachdem der Fülltrichter mit einem zur Füllung des Gebrauchsnormals sicher ausreichenden, aber nicht erheblich größeren Körnermaterial versehen und das Normal in waagerechter Lage fest aufgestellt ist, wird die Ausslußöffnung des Trichters über die Mitte des Normals gestellt. Der Abstand der Ausslußöffnung von dem Rande des Normals ist so zu wählen, daß die Deffnung sich nur einige Centimeter über der Spitze des Schüttkegels besindet.

Nach Ablauf des Körnermaterials wird der Trichter entfernt und der Regel mit einem Streichholz in das Normal abgestrichen. Dieses Abstreichen darf nur durch Berschieben des Streichholzes unter Bermeidung jeglichen Druckes erfolgen. Die letzte Ausgleichung der Füllung mit dem Rande des Normals erfolgt durch Drehung des Streichholzes um die Achse des Normals. Bei dem Füllen wie bei dem Abstreichen ist jede Erschütterung der Maaße zu vermeiden.

Die so hergestellte Körnerfüllung des Normals wird nach Berschluß der Ausslußöffnung in den Trichter geschüttet. Nachdem hierauf das Maaß in derselben Art aufgestellt ist wie vorher das Normal, wird der Trichter so gestellt, daß seine Ausslußöffnung sich über der Mitte des Maaßes und von dem Boden desselben in demselben Abstande wie vorher von dem Boden des Normals bessindet; dann läßt man den Inhalt des Trichters in das Maaßablausen. Der Schüttlegel wird ebenso wie bei dem Normal absgestrichen.

Ergiebt sich hierbei ein Ueberschuß der Füllung, so wird derselbe sorgfältig aufgesangen, um den Betrag zu bestimmen, um welchen das Maaß zu klein ist. Ob der Ueberschuß innerhalb der Fehlergrenze bleibt, wird mit Hülfe von 2 Fehlergläsern für Naumgehalte von 1 bis 10 und von 25 bis 400 com ermittelt. Ergiebt sich dagegen, daß die durch den Trichter gegangene Füllung des Normals zur Füllung des Maaßes nicht hinreicht, so werden mittelst der Fehlergläser allmälig so viel Körner nachgeschüttet, als die Aus-

füllung der Lüden erfordert. Die Fehlergläser ergeben dann, ob der Betrag, um welchen das Maaß zu groß ist, innerhalb der Fehler= grenze bleibt.

Da die Genauigkeit der Prüfung von der Gleichmäßigkeit abhängt, mit welcher sich die Schichtung derfelben Körner wiederholt, und da diese Gleichmäßigkeit größer wird, wenn das Körnermaterial durch wiederholte Füllungen und Entleerungen gereinigt ist, so sollen die Körner vor Beginn der Aichung erst mehrmals durch den Trichter laufen.

8. Zur Prüfung dient das Gebrauchsnormal von 50 l. Letzteres wird zweimal gefüllt; beide Füllungen werden nacheinander mittelst des Trichters in das Maaß entleert.

Priifung des Maaßes von 100 *l*.

Bei beiden Entleerungen soll die Ausssußöffnung des Trichters denselben Abstand von dem Boden des Maaßes haben, wie vorher von dem Boden des Normals. Dieser Abstand muß hiernach etwas größer genommen werden als bei der Prüfung von Maaßen zu 50  $\ell$  mit demselben Normal.

10. Berichtigungen sind gestattet; eine Berpflichtung dazu be- steht nicht.

Berichti=

11. Die Stempelung hölzerner Maaße erfolgt durch Einbrennen. Die Randstempelung soll dicht unter dem Rande erfolgen. Auf dem oberen Rande sind nur die größten, mit genügend breitem Rande versehenen Maaße zu stempeln, wobei statt der Brennstempel auch zuvor mit Ruß eingefärbte, scharffantige Schlagstempel angewandt werden können.

Stempe= Lung.

#### B. Maafe und Meffwerkzeuge fur Brennmaterialien u. f. w.

Zur Nachaichung sind bis zum 31. Dezember 1896 noch zusgelassen Maaße und Megwerkzeuge, welche neben der Bezeichnung nach Liter oder Hettoliter den Namen "Faß" oder "Scheffel", oder welche die Bezeichnung L oder H oder Kub.-Met. tragen.

Ueber= gang&= bestim= mung.

14. Die Brüfung des Raumgehalts erfolgt bei gehöriger Trockenheit des Maages zunächst durch Ausmessung der lichten Ab-

Rleinere Raften= maaße. messungen der Boden= und Nandsläche mit zusammenlegbaren Maaßstäben, welche ausschiebbare Hülfsstalen haben, und mit Endmaaßstäben. Findet sich zwischen der Länge und Breite der lichten Boden= und der lichten Randsläche ein Unterschied, welcher 10 Prozent der Tiefe nicht übersteigt, so ist dei Maaßen von ½, 1 und 2 hl zu prüsen, ob die Mittelwerthe der oben und unten gemessenen Längen und Breiten, sowie der Mittelwerth aus etwa 4 gleichmäßig vertheilten Messungen der Tiefe innerhalb der zulässigen Abweichung von 2 Prozent bleiben. Ift dies der Fall, so wird der Raumgehalt mit Hülfe besonderer Tabellen sessigestellt.

Größere Kaften= maaße. 15. Bei Kastenmaaßen von größerem Naumgehalt als 2 hl, bei welchen für die einzelnen Abmessungen keine Werthe vorgeschrieben sind, werden die Mittelwerthe der in Centimeter gemessenen Längen, Breiten und Tiefen mit einander multiplizirt; das Ergebniß wird mit dem Sollwerthe des Raumgehalts verglichen.

Rummt= maaße. 16. Zunächst ift festzustellen, ob die Einrichtung den von der Aufsichtsbehörde gegebenen Vorschriften entspricht.

Priifung des Raum= gehalts. 17. Die Prüfung des Naumgehalts foll bei gehöriger Trockensheit des Maaßes lediglich durch Brüfung aller für den Raumgehalt maßgebenden Abmessungen erfolgen.

Hiernach ist durch Ausmessung der Tiefe sowie der Boden- und der Nandslächen, ferner der etwa den Raumgehalt einschränkenden Leisten u. dergl. festzustellen, ob die Fehlergrenzen eingehalten sind. Sobald die Abmessungen sämmtlich im Mehr oder sämmtlich im Minder mehr als ½ des zulässigen Fehlers zeigen, ist die Messung zu wiederholen und das Maaß nur dann zuzulassen, wenn die Nach-messung ergiebt, daß die Abweichungen der einzelnen Abmessungen zusammen die Fehlergrenze nicht übersteigen.

Lösch= und Lade= gefäße. 18. Die Prüfung des Raumgehalts chlindrifcher Gefäße kann durch Messung des Durchmessers am Boden und am Rande sowie durch Messung der Tiefe erfolgen. Die Berechnung des Flächensinhalts des Bodens und des Randes (welche nicht immer genau kreisförmig sind) wird so ausgeführt, daß dieselben wie Kreisssachen behandelt werden, deren Durchmesser gleich dem in Centimeter ausgedrückten, auf Zehntel abgerundeten Mittelwerthe zwischen dem

größten und kleinsten Durchmesser angenommen wird, beren Klächeninhalt also gleich ist 3 1/7 mal dem Mittelwerth des Durchmessers, multiplizirt mit dem vierten Theile dieses Mittelwerthes. Der Raumgehalt wird alsdann fo bestimmt, daß der auf ganze Quadratcentimeter abgerundete Mittelwerth amischen dem Flächeninhalt am Boden und am Rande mit der ebenfalls in Centimeter ausgedrückten, auf Zehntel abgerundeten Tiefe multiplizirt wird.

Die Brüfung von Gefäßen in Tonnenform ist durch Wasserfüllung oder durch Füllung mit Erbsen, unter Anwendung der Gebrauchenormale für Sohlmaake nach den zugehörigen Borfchriften auszuführen.

Die Brüfung mit Wasserfüllung kann mittelst Kubizir=Apparate und Aichkolben oder durch Wägung erfolgen.

19. Die Brüfung des Raumgehalts foll durch Ausmessung der Länge. Breite und Tiefe erfolgen.

Förder= gefäße.

Bergfübel mit länglich rundem Querfcnitt für Saspelförderung werden wie enlindrische Lösch= und Ladegefäße behandelt.

Rur Fordergefafe, bei benen, um zur Seite Raum für die Räder zu gewinnen, der lothrechte Querschnitt des Gefäfies sich frummlinia nach unten verenat, wird die lineare Ausmessung ermög= licht, wenn bei der Verengung die Seitenwände fo gebogen werden. daß der nach innen und der nach außen gefrümmte Theil einander gleichen, fo daß fie, aufeinander gelegt, fich becen würden. Alsbann läßt sich, wie die Instruktion näher erläutert, der Inhalt des von den gekrümmten Klächen begrenzten Stückes als ein Brisma mit geradlinig begrenzter Grundfläche und mit einer Höhe gleich der Länge des Gefäßes ansehen. Bur Brüfung der Richtigkeit folcher Querschnittsformen dienen Schablonen, wie fie bei der Berftellung der Wände benutzt werden.

Erscheint die Brüfung des Raumgehalts durch Ausmessung nicht thunlich, fo erfolgt auch hier die Prüfung mit Waffer= oder Rörnerfüllung.

20. Die Brüfung des Raumgehalts erfolgt durch Meffung der Rahmenbeiden Randflächen und der Tiefe. Ergiebt fich, daß zwischen den Längen und Breiten der beiden Randflächen fein größerer Unterschied

maake.

als  $^{1}/_{5}$  der Maaßtiefe stattfindet, und daß ihre Abstände, an 4 Stellen gemessen, nur unerheblich verschieden sind, so wird der Raumgehalt ermittelt, indem man den Mittelwerth aus den Abständen der beiden Randebenen mit dem Mittelwerth aus den Flächeninhalten der letzteren multiplizirt.

Bezeich= nung. 21. Eine Bezeichnung des Raumgehalts bei vorgedachten Maaßen und Meßwertzeugen wird auf hölzernen Wänden eingebrannt, auf metallenen aufgeschlagen. Sind hierfür besondere Schilder ansgebracht, so ist deren Zugehörigkeit zu den Maaßen durch Stempelung zu sichern.

#### C. Mefrahmen.

Prüfung und Stempes Iuna. 22. Die Prüfung der Richtigkeit erfolgt durch Prüfung der Länge und Breite sowie der Eintheilung der einzelnen Rahmenstücke mittelst eines in Centimeter eingetheilten Maaßstades von 2 m. Haben die Rahmenstücke für die Tiesen eine seste Länge oder sind sie mit einer Längenbezeichnung versehen, so ist auch die Tiese zu prüsen und, falls dieselbe innerhalb der Fehlergrenze einem halben Meter oder einem Bielsachen desselben entspricht, zu stempeln. Wenn der Meßrahmen aus zwei Rahmenslächen zusammengesetzt ist, so sind die Abmessungen beider zu prüsen und beide zu stempeln. Ist eins der beweglichen Rahmenstücke mit Centimetereintheilung versehen, so ist die Prüsung wie bei hölzernen Maaßstäben auszussüschen.

## Nichgebühren : Tage.

| · ·  |                      |                            |
|--|----------------------|----------------------------|
|  | A.<br>Aichung<br>Vf. | C.<br>bloße Brüfung<br>Pf. |
| A. Sohlmaaße   | 71.                  | 1/1.                       |
| 100 /  | 900                  | 100                        |
| 50 1   | 200                  | 100                        |
|  | 150                  | 75                         |
| $\frac{1}{4}$ hl und 20 l  | 80                   | 40                         |
| $10 l. \ldots \ldots$  | 60                   | 30                         |
| $5 l. \ldots \ldots$   | 50                   | 25                         |
| $2 l \dots \dots \dots$  | 30                   | 15                         |
| 1 1  | 20                   | 10                         |
| fleinere   | 10                   | 5                          |
| B. Maaße und Megwertzenge für Brennmaterialien u. f. w.                        |                      |                            |
| I. Rastenmaaße   | 50                   | 30                         |
| II. Rummtmaaße bis zu 2 cbm  | 80                   | 40                         |
| und für je ½ cbm mehr  | 20                   | 10                         |
| III. Lösch= und Ladegefäße bis zu 2 hl   | 75                   | 55                         |
| und für je 1 hl mehr   | 20                   | 15                         |
| bei Längenausmessung<br>bei Wasser- ober Körnerfüllung die<br>Sütze unter III. | 75                   | 55                         |
| V. Rahmenmaaße   | 50                   | 30                         |
| C. Megrahmen.  |                      |                            |
| Für jedes Rahmenstück bis zu 2 m<br>Bei längeren Rahmenstücken außerdem für    | 10                   | 5                          |
| jebe angefangene Stufe von 2 m mehr  | 10                   | 5                          |

Ift bei beweglichen Megrahmen einer ber Stübe in Centimeter getheilt, so gilt für ihn der Gebührensatz für Maaßftübe dieser Art.

Außerdem sind bei jedem Maaße oder Meßwertzeug für das Einbrennen oder Aufschlagen des Raumgehalts sowie bei jedem Weßrahmenstücke für das Einbrennen oder Aufschlagen der Längenbezeichnung 20 Pf. zu erheben.

# V. Vorschriften für Gewichte.

## Aichordnung.

Sandelsgewichte.

§. 35.

Gewichts= großen. Handelsgewichte find zugelassen in Größen von 50, 20, 10 Kilogramm, 5, 2, 1 = 500, 200, 100 Gramm, 50, 20, 10 = 5, 2, 1 = .

§. 36.

Material.

Als Material bürfen Eisen, Messing, Bronze, Argentan sowie andere Metalle und Metallmischungen, welche den genannten Metallen an Härte und an Beständigkeit gegen Lufteinslüsse nicht nachstehen, und zwar mit oder ohne Ueberzugsschicht aus einem anderen sest haftenden und luftbeständigen Material angewendet werden. Für Gewichtsstücke unter 100 g sind jedoch Eisen sowie andere Metalle oder Metallmischungen, welche in ihrem Verhalten gegen Lufteinslüsse dem Eisen nahestehen, nicht zulässig.

§. 37.

Geftalt.

Handelsgewichte follen eine cylindrische Gestalt haben, doch sind zwischen dem oberen und unteren Durchmesser Unterschiede bis zu 5 Prozent des letzteren zulässig.

Die Stücke von 50 und 20 kg follen mit einer Sandhabe. die Stücke von 10 kg mit Sandhabe oder Knopf, die Stücke von 5 kg bis zu 1 g mit Knopf versehen sein; nur eiserne Gewichts= stücke von 200 und 100 g sind ohne Knopf herzustellen.

Die vorgeschriebenen Abmessungen in Sohe und Durchmesser find für den Körper der Gemichtsstücke, abgesehen von Sandhabe und Knopf, einzuhalten.

In Form von Ginfatgewichten find folgende Stückelungen guläffig:

- 1. Gefammtgewicht von 1 kg aus 12 Stücken, nämlich 500, 200, 100, 100, 50, 20, 10, 10, 5, 2, 2, 1 g;
- 2. Gefammtgewicht von 500 g aus 11 Stücken, nämlich 200, 100, 100, 50, 20, 10, 10, 5, 2, 2, 1 g;
- 3. Gefammtgewicht von 200 g aus 9 Stücken, nämlich 100, 50, 20, 10, 10, 5, 2, 2, 1 g.

Das Eingrammstück eines Einsates barf für sich zur Nichung augelassen werden; im Uebrigen werben Ginfatgewichte nur, wenn der vollständige Einsatz vorgelegt wird, geaicht.

#### §. 38.

Die Bezeichnung der Gewichtsstücke geschieht unter Angabe des Bezeich-Gewichtsbetrages

nung.

bei den Stücken bis zu 1 kg abwärts mit kg.

bei kleineren Studen bis zu 100 g abwärts mit kg ober g, bei noch kleineren Stücken mit g.

Die Bezeichnung foll beutlich an augenfälliger Stelle angebracht Bei gußeisernen Stücken soll die Bezeichnung in erhabener Schrift, aus einem Buft mit bem Stud, hergeftellt fein; bei abgedrehten Studen find Bezeichnungen in vertiefter Schrift julaffig. Bei Stüden aus anderem Metall barf die Bezeichnung aufgeschlagen ober eingravirt sein.

Das Gefammtgewicht eines Einfatzes einfchlieflich des Gehäufes foll auf der äußeren Fläche des Deckels angegeben sein, die einzelnen Einsatzgewichte follen ihre Bezeichnung auf der oberen Bodenfläche oder auf dem oberen Rande haben.

68 Gewichte.

#### §. 39.

Be= fcaffen= heit.

- 1. Die Oberfläche eines Gewichtsstücks soll derart beschaffen sein und derart regelmäßig verlaufen, daß sie unter den beim Gesbrauch vorkommenden Einwirkungen Unveränderlichkeit des Gewichts erwarten und Verletzungen leicht erkennen läßt.
- 2. Die Handhaben eiferner Gemichte follen aus Schmiedeeisen bestehen und ohne fremdes Bindemittel wie Blei u. bergl. eingegoffen sein. Knöpfe dürsen nicht angeschraubt sein; schmiedeeiserne Knöpfe, wie die Handhaben eingegossen, sind zulässig.
- 3. Eiserne Stüde von 50 kg bis zu 100 g sollen mit einer Justirhöhlung versehen sein, welche auf der oberen Fläche des Ge-wichtsstüdes in dem Justirloch ausmündet. Diese Ausmündung soll so beschaffen sein, daß der Aichpfropf darin festen Hat.

Ein unterhalb des Knopfes gelegenes Juftirloch darf nicht zu nahe am Rande, aber auch nicht derart angebracht fein, daß die Zugänglichkeit durch den Knopf beeinträchtigt wird.

- 4. Der Aichpfropf foll aus Kupfer ober aus einer Legirung von Blei und Zinn bestehen, welche einen für die Erhaltung bes Stempelzeichens genügenden Härtegrad hat.
- 5. Gemichtsstücke aus anderem Metall als Eisen follen aus einem Stück hergestellt sein und dürfen Justirvorrichtungen nicht enthalten.

Zulässig sind jedoch zur Beseitigung kleiner Ueberschreitungen ber Fehlergrenzen bei zu leichten Gewichtsstücken Einbohrungen, welche mit schwererem Material ausgefüllt und dann mit einem Pfropf aus dem Material des Stückes, unter sorgfältiger Wiedersherstellung und Glättung der Obersläche, dauerhaft verschlossen werden.

## §. 41.

Stempe= Lung. Die Stempelung erfolgt durch Aufschlagen. Eiserne Gewichtsftücke erhalten den Stempel auf dem Aichpfropf, Gewichtsstücke aus Messing, Bronze u. dergl. auf der oberen Fläche und auf der Bodenfläche, sowie auf solchen Pfropfen, mit welchen zum Zweck der Berichtigung gemachte Einbohrungen verschlossen sind. Die einzelnen Stücke der Einsatgewichte find auf der inneren und äuseren Bodenfläche zu stempeln.

Zuläffig ift die Anbringung der Jahreszahl der Aichung.

#### Pragifionsgewichte.

#### §. 42.

Bei Präzisionsgewichten sind außer den für Handelsgewichte Gewichtszugelassenen Gewichtsgrößen noch Gewichtsgrößen zugelassen von

500, 200, 100 Milligramm

50, 20, 10

5, 2, 1

#### §. 43.

Die Bestimmungen des §. 36 gelten auch hier, doch ist Eisen Material. nur bis zu 5 kg abwärts zuläfsig.

Außerdem ist Platin, von 50 mg abwärts auch Aluminium, für die Stücke von 5, 2 und 1 mg jedoch nur Aluminium zulässig. Bei den Stücken von 500 mg abwärts ist Silber ausgeschlossen.

## §. 44.

Für die Stücke von 50 kg bis zu 1 g gelten bezüglich der Gestalt die Bestimmungen des §. 37. Einsatzewichte find ausgeschlossen.

Be= fcaffen= heit.

Die Gewichtsstücke von 500 mg abwärts sind als Blechplättchen mit einer aufgebogenen Seite auszuführen und zwar:

500, 50 und 5 mg als regelmäßiges Sechsed,

200, 20 und 2 mg als regelmäßiges Biered,

100, 10 und 1 mg als gleichseitiges Dreieck.

Die Borschriften bes §. 39 gelten entsprechend für Präzisions= gewichte, jedoch sind an die Beschaffenheit der Obersläche besonders strenge Ansprüche zu stellen; der Aichpfropf darf nur aus Meffing bestehen.

#### §. 45.

In Betreff der Bezeichnung gelten für Präzisionsgewichte bis Bezeichzu 1 g abwärts die Vorschriften des S. 38. Die Bezeichnung der kleineren Präzisionsgewichte geschieht unter Angabe des Gewichtsbetrages

bei Stüden von 500 bis zu 100 mg mit g oder mg, bei kleineren Stüden mit mg oder ohne Zusatz.

Die Bezeichnungen find beutlich aufzuschlagen ober einzupreffen.

§. 47.

Stempe= Lung. Die Stempelung der Präzisionsgemichte erfolgt mit dem Präzisisionsstempel gemäß §. 41. Gewichtsstücke in Plättchenform empfangen einen Stempel auf der die Bezeichnung enthaltenden Fläche.

#### Postgewichte.

§. 52.

Semichts= Für den Gebrauch der Postbehörden sind besondere Gewichts=
größen. stücke von 40 g und 15 g zugelassen.

§. 53.

Be= fcaffen= heit. Die Postgewichte sollen aus Messing ober aus einer zinnhaltigen Kupferlegirung, in Form von rechtwinkligen Prismen nit abgeschliffenen Kanten und Ecken und mit einem Knopse hergestellt, sowie mit der Bezeichnung Postgewicht 40 g oder 15 g versehen sein.

In Betreff der sonstigen Beschaffenheit gelten die Vorschriften für handelsgewichte aus anderem Metall als Eifen.

# Inftruktion.

Neber= gang8= bestim= mungen. Zur Nachaichung find bis zum 31. Dezember 1896 noch zu= gelaffen:

- a. Gewichtsstücke in Bombenform zu 50 kg und zu 50 Pfund.
- b. Gemichtsstüde, deren Höhe oder Durchmesser nicht den Borschriften genügt, und zwar

folche zu 50, 20, 10, 5, 1 kg, 500 g und ½ Pfund, wenn die Höhe des Chlinders ohne Handhabe und Knopf den Durchmesser übersteigt:

folche zu 2 kg, wenn die Höhe des Chlinders kleiner ift als der Durchmeffer;

folde von 200 bis 1 g, wenn die Höhe des Enlinders die Sälfte des Durchmeffers nicht erheblich überfteigt.

- c. Gewichtsstücke mit einer oder zweien der folgenden Be= zeichnungen: Centner, Zentner, Ctr, C, Ztr, Z, Pfund, & Pf. P. K. G. D. C. M. NL. Dekagramm.
- d. Gemichtsitude, auf benen neben einer gulaffigen Bezeichnung das Zehn= oder Hundertfache des Gewichts an= gegeben ift.
- e. Gemichtstücke zu 50 g aus Gifen in Gestalt eines Chlinders, deffen Höhe die Hälfte des Durchmeffers nicht erheblich über= steigt, ohne Justirhöhlung.
- f. Einfatzgewichte zum Gesammtgewichte von 500 g in der Stückelung von 1/2 Pfund, 100, 50, 50, 20, 10, 10, 5, 2, 2 und 1 g.
- g. Bräzisionsgewichtsstücke zu 2. 1 und 0.5 kg und 1/2 Bfund aus Gifen.
- h. Bräzisionsgewichtsstücke zu 500 bis 1 mg aus Silber.
- i. Bräzisionsgewichtsstücke zu 5, 2 und 1 mg aus Meffing, Bronze. Argentan und Blatin.
- k. Präzistonsgewichtsstücke zu 500, 200 und 100 mg in Form rechtwinkliger Blechplättchen mit aufgebogenem Rande; ebenso zu 50, 20, 10, 5, 2 und 1 mg in der vorer= mähnten Form mit aufgebogener Ede.

## Sandelsgewichte.

1. Gewichtsftucke, bei denen gröbere Borositäten oder andere Material. erhebliche Unregelmäßigkeiten der Oberfläche, 3. B. grobe oder un= regelmäßige Befeilungen, ersichtlich find, follen zurückgewiesen werden, ebenfo Gemichtsstücke, beren Oberfläche nicht gehörig abgeputzt und von Formsand gereinigt ift, oder bei welchen gröbere Boren= und Blafenräume mit Kitt, Zinn, Blei u. f. w. ausgefüllt find.

Nicht abgedrehte Gewichtsstücke aus Gifen follen mit einem luftbeständigen und festhaftenden Lad- oder Orydüberzuge, abgedrehte mit einem ebenfolchen oder einem festhaftenden Ueberzuge von luft= beständigem Metall, z. B. Nickel, versehen sein. Messingene oder bronzene Gewichtsstücke bürfen Metallüberzüge letzterer Art haben.

Es sind aber nicht zulässig Ueberzüge, z. B. Email oder zu did aufgetragener Lackanstrich, welche sich beim Gebrauch leicht abstoßen, weil in Folge deß erhebliche Gewichtsverminderungen entstehen können.

Die Abnutzung von Metallüberzügen an den Kändern, Kamen u. f. w. der bereits im Verkehr gewesenen Gewichtsstücke schließt deren Zulässigkeit nicht aus.

Ueberzüge aus Blei, Zinn, Zink u. bergl. find nicht zu bulben, Bronzirungen, farbige Delanstriche u. bergl. nur auf den die Bezeichnung enthaltenden Stellen.

Gewichtsstücke aus einem Kern von Blei u. bergl. mit einem Mantel aus Messing u. bergl. sind unzulässig.

Alle bloß zur Verzierung bienenden Vorsprünge, Känder u. dergl. sind ausgeschlossen. Doch sind Gewichtsstücke aus Gußeisen, bei welchen die obere Fläche des Körpers oder des Knopfes von einem wenig überragenden, abgerundeten Kande umgrenzt wird, und alle Gewichtsstücke, bei welchen sich am Halse des Knopfes eine Abstufung oder anderweite einsache Verzierung vorsindet, zugelassen. Derartige Abstufungen sind aber häusig Anzeichen eines angeschraubten Knopfes und ersordern eingehende Untersuchung.

Geftalt

2. Bei der Prüfung der Höhen, der Durchmesser und der Cylindergestalt wird es meistens ausreichen, die Abmessungen nach dem Augenmaaß mit dem Normal zu vergleichen.

Nur wenn sich Höhe oder Durchmesser oder die Abweichung von der Eylindergestalt der festgesetzen Grenze nähern, bedarf es einer Nachmessung. Solche wird bei Gewichtsstücken von 50 bis zu 0,5 kg, bei welchen die Höhe gewisse Grenzen enthalten soll, mit einer Lehre oder mit einer in Millimeter eingetheilten Skale, bei Gewichtsstücken von 200 bis zu 1 g, bei welchen der Durchmesser gewisse Grenzen einhalten soll, mit einer Lehre ausgesührt. Zur Prüfung der Cylindergestalt erfolgt die Messung des oberen und unteren Durchmessers mit Hilse eines Tastermaasstabes.

Gewichte.

3. Bei der ersten Aichung sollen eiserne Gewichtsstüde nur soweit berichtigt sein, daß ihre Richtigstellung mit Hülfe der Justireinrichtungen leicht aussührbar ist; sie sollen nicht mit Justirmaterial, höchstens mit dem lose eingesetzten Aichpfropf versehen sein.

Juftir= einrich= tung.

73

Damit das Justirloch dem Aichpfropf festen Halt gewährt, soll es sich nach außen etwas erweitern und wenigstens in der Nähe der Ausmündung einen regelmäßigen, gut bearbeiteten Verlauf der Wände zeigen.

Die Größe der Justirräume steht in Beziehung zu der Größe der Gemichtsstücke. Letztere sollen nach Söhe und Durchmesser von den Normalen, die Stücke von 500 g abwärts wenigstens von mustergültig ausgeführten Stücken nicht auffallend abweichen. Ist dies nicht der Fall, so wird schon der Einblick in die Justiröffnung ergeben, ob der Justirraum nicht größer ist, als der Menge des gewöhnlich erforderlichen Justirmaterials entspricht. Entstehen Zweisel, so ist das Gewichtsstück ohne Justirmaterial und Aichpfropf einer Wägung zu unterwersen, um das Mindergewicht auf die zulässigen Grenzen zu prüfen.

4. Bon den Aichamtswaagen dient zur Prüfung der Stücke von 50 bis zu 10 kg Waage Nr. 1,

Richtig= feit.

$$=$$
 5 = 1 =  $\Re r. 2$ ,  
 $=$  500 =  $=$  50 g =  $\Re r. 3$ ,  
 $=$  20 =  $=$  1 =  $=$   $\Re r. 4$ .

Ift eine dieser Waagen nicht in leistungsfähigem Zustande, so darf nur die nächst größere Waage angewandt werden, nachdem fest= gestellt ist, daß ihre Leistung auch für Gewichtsstücke, die nicht inner= halb der ihr sonst zugewiesenen Grenzen liegen, ausreicht.

Bei der Prüfung wird zunächst das Normal auf eine Schale gesetzt, sodann durch Belastung der anderen Schale mit Tarirmaterial die Waage zum Einspielen gebracht. Weiterhin wird die Waage in Ruhe gesetzt und an Stelle des Normals das Gewichtsstück gebracht. Die Gewichtszulage, welche jetzt auf der Gewichtsseite oder Tarasseite zum Einspielen erforderlich ist, darf die Aichsehlergrenze nicht übersteigen.

Bur leichteren Feststellung bieser Grenze bienen Fehlergewichte.

74

Das zugehörige Fehlergewicht ist auf berjenigen Seite der Waage hinzuzufügen, welche sich als die leichtere erweist. Das Gewichtsstück ist zulässig, wenn jetzt die Waage in die Einspielungslage zurückfehrt oder über dieselbe hinausgeht.

Berich= tigung eiserner Stilde. 5. Neue eiserne Gewichtsstücke werden zunächst, nachdem wie vorhin das Normal auf die Waage gesetzt und diese durch Tarirung zum Einspielen gebracht ist, an Stelle des Normals aufgesetzt. Die Waage wird dann wieder zum Einspielen gebracht, indem der Aichspropf hinzugelegt und das ersorderliche Justirmaterial in die Justirhöhlung oder in eine kleine, in die Tarirung einbegriffene Hülfsschale eingebracht wird. Hierauf wird das Gewichtsstück von der Waage abgenommen und, dei Anwendung einer Hülfsschale, erst das Justirmaterial in die Justirhöhlung eingebracht; endlich wird der Pfropf in das Justirloch eingesetzt und anfänglich mit leichten Hammerschlägen, dann aber mit Hülfe eines Aussetzs, unter Vermeidung von Absplitterungen eingetrieben.

Berich= tigung von Stiicken aus Messing u. s. w. 6. Die Berichtigung zu schwer befundener Stücke aus Messing u. dergl. ersolgt durch Beseilen der Bodensläche mit Vernneidung grober Feilstriche. Hierzu sind die Aichungsstellen verpslichtet. Zu leichte Gewichte dieser Art sind zurückzugeben; nur wenn eine tadels lose Ausstührung der Berichtigung gesichert ist, darf letztere gemäß §. 39 Nr. 5 der Aichordnung ersolgen.

Wenn bei einem Einsatzewichte eines der Stücke nicht berichstigungsfähig erscheint, ist der ganze Satz zurückzugeben. Zum Zweck der Einhaltung der Fehlergrenze des Gesammtgewichts kann es nothswendig werden, einzelne Stücke, welche die Fehlergrenze einhalten, noch vollständiger zu berichtigen.

Stempe= lung. 7. Bei der Stempelung eiserner Gewichtsstücke soll die Fläche bes Pfropfes nur wenig über oder unter der Oberfläche des Stückes liegen. Bei gepfropften Messing= u. s. w. Gewichten erhält der Pfropfeinen auf die umgebende Oberfläche etwas übergreisenden Stempel.

Prüfung geaichter Stilcte. 8. Früher geaichte Gewichtsstücke werden zunächst im Anhalt an die Anweisungen unter Nr. 1 und 2 geprüft. Erweist sich das Gewichtsstück als vorschriftsmäßig, so erfolgt die Prüfung auf den Verkehrssehler nach Nr. 4 mittelst der Doppelsehlergewichte.

Berichtigungen werden bei nicht aus Gifen bergestellten Gemichten nach Nr. 6 ausgeführt.

Bei der Berichtigung zu ichwer gewordener eiferner Gewichtsftücke wird zunächst versucht, den Kehler durch Gemichtsverminderung der hervorragenden Theile des Aichpfropfes zu befeitigen. Falls dies nicht hinreicht, ist der Aichpfropf auszuheben und durch Ginfetzen eines leichteren Aichpfropfes oder, wenn nöthig, durch Hinwegnahme von Küllmaterial die Unrichtigkeit zu beseitigen. Entsprechend wird bei zu leicht gewordenen Stücken Füllmaterial hinzugefügt oder bloß ein schwererer Bfropf eingesetzt.

. Bei der Brufung eines Ginfatgewichts, deffen Stude fammtlich gestempelt sind, werden die Stücke und das Gesammtgewicht auf die Berkehr Sfehlergrenze untersucht.

Stücke, welche dabei wegen Ueberschreitung der eigenen Fehler= grenze oder mit Rücksicht auf die Einhaltung der Kehlergrenze des Gefammtgemichts eine Berichtigung erfordern, werden neu gestempelt. Haben fich unberichtigt gebliebene Stücke fowie bas Gefammtgewicht innerhalb des Aichfehlers als richtig erwiesen, fo follen auch folche Stücke nen geftempelt werben.

Werden zu einem Einsatzgewicht gehörige Stücke theils gestempelt, theils nicht gestempelt zur Prüfung gebracht, so werden die gestempelten Stücke auf den Verkehrsfehler, die nicht gestempelten Stücke aber auf den Aichfehler untersucht.

#### Präzisionsgewichte.

10. Die Brüfung der Bräzisionsgewichte erfolgt entsprechend den Prüfung. Vorschriften für die Handelsgewichte, doch ift mit besonderer Sorgfalt zu untersuchen, ob die Oberfläche vorschriftsmäßig ist und die Gin= haltung der Fehlergrenze sichert. In diesem Sinne ist darauf zu halten, daß nicht etwa zahlreiche, mit blokem Auge erkennbare Borositäten vorhanden sind.

Scharfe, schneibende oder schartige Ranten und ungenügend abgeglättete Drehspuren, sowie Ziehspuren bei Gewichten aus Draht follen nicht vorhanden fein.

Bei den Stilden von 500 bis zu 1 mg genügt es, daß die vorgeschriebene Gestalt ohne Messung erkennbar ist.

Bezüglich der Berichtigung und Stempelung gilt in entsprechender Anwendung dasselbe, was für Handelsgewichte bestimmt ist.

Zur Prüfung der Präzisionsgewichtsstücke von 5 g abwärts ist eine fünfte Aichamtswaage bestimmt.

Bei der Prüfung bereits gestempelter Präzisionsgewichte ist nach Nr. 8 zu verfahren.

Die Befugniß zur Aichung von Präzisionsgewichten schließt bie Berpflichtung zur Aichung von Stüden zu 5, 2 und 1 mg nicht ein.

#### Postgewichte.

Prüfung.

12. Die Aichämter dürfen neue Postgewichte nicht aichen. Bereits gestempelte Postgewichte sind dagegen gemäß Nr. 4 von ihnen zu prüfen. Im Falle einer neuen Stempelung unterbleibt die Vernichtung der Stempel der Normal-Aichungs-Rommission.

Zur Prüfung dienen je zwei der gewöhnlichen Normale, und zwar

von 20 g und 20 g für das 40 g-Stückt = 10 = = 5 = = = 15 =

sowie die Aichamtswaagen Nr. 3 und Nr. 4.

Die Prüfung erfolgt stets auf den Aichfehler.

Bezüglich der Berichtigung gilt Nr. 6.

Nichgebühren = Taxe.

| A. B. C. D. Aichung Berichtigung bloße Aichpfr Prüfung   |                              |
|--|------------------------------|
| ne ne ne rre   |                              |
| Handels =   Dungles   Dung | is bleierne                  |
| $\begin{array}{c ccccccccccccccccccccccccccccccccccc$  | 10<br>10<br>5<br>5<br>5<br>- |
| Präzisions= pr. Pf. Pf. Pf. Pf. Pf. Pf.  |                              |
| 50 kg 100 200 20 40 50 100 40 20 kg 60 120 15 30 30 60 35 10 und 5 kg 30 60 10 20 15 30 30 2 und 1 kg — 30 — 15 — 15 — 500 g — 30 — 15 — 15 — 200 und 100 g . — 20 — 10 — 10 — 50 g — 10 — 10 — 5 — fteinere — 5 — 5 — 5 — 50 \$\mathfrak{gh}\$i 60 120 15 30 30 60 35 ½ \$\mathfrak{gh}\$i 60 120 15 30 30 60 35 ½ \$\mathfrak{gh}\$i 15 30 10 15 10 15 20 2,1 u. 0,5 kg a. Gifen 15 — 10 — 10 — 20   |                              |

Handelsgewichte zu 50 Pfd. werden wie solche zu  $20~{\rm kg}$ , Stücke zu 1/2 Pfd. wie solche zu  $500~{\rm g}$  behandelt. Bei älteren  $50~{\rm g}$ Stücken aus Eisen kommen für den Aichpfropf, wenn er aus Kupfer ift,  $15~{\rm Pf}$ ., sonst  $5~{\rm Pf}$ . in Ansat.

Bei Handelsgewichten aus Eisen mit Aichpfropfen aus Kupfer find die Berichtigungsgebühren wie für Gewichte aus anderem Metall.

Bei Einsatgewichten werben bie Gebühren für die einzelnen Stücke und für das Gesammtgewicht erhoben. Werden bei einem schon gestempelten Einsatgewicht unberichtigte Stücke neben dem Gesammtgewicht neu gestempelt, so werden für diese Stücke nur die Gebühren nach C erhoben.

Die Ansätze nach B schließen für Handels- wie für Präzisionsgewichte bie Kosten bes Küllmaterials ein.

|              |   | A.<br>Aichung<br>Pf | B.<br>Berich=<br>tigung<br>Pf. | C.<br>bloße<br>Brüfung<br>Bf. |
|--------------|---|---------------------|--------------------------------|-------------------------------|
| Postgewichte | • | 10                  | 5                              | 5                             |

Für Berichtigungen bei zu leicht befundenen Posigewichten sind die Sätze | nach B doppelt zu erheben; sonst sind der Mühewaltung und der Auswendung entsprechende Kosten anzusetzen.

Bei den zur Prüfung von Gemichten dienenden Fehlergewichten und bei den zur Prüfung von Waagen dienenden Zulagegewichten stind dieselben Gebühren anzusetzen, wie bei den entsprechenden oder nach ihrer Gewichtsgröße am nächsten stehenden Handels= bezw. Präzistonsgewichten.

# VI. Vorschriften für Waagen.

## Aichordnung.

#### A. Sandelsmaagen.

**§**. 55.

Zugelaffen find nur folche Bebelmaagen mit Gemichtswirkung, Bulaffige mittelst berer bas Gemicht ber Last in einer einzigen Stellung bes Bebelinftems, der Ginfpielungsftellung, ermittelt mird. Sie follen folgenden Bestimmungen genügen:

Waagen.

- 1. Die fich berührenden Theile der Schneiden und Pfannen follen aus gehärtetem Stahl fein. Schneiben und Pfannen follen fo eingerichtet und an den Hebeln und Stangen so angebracht fein, daß die Drehungen ohne hemmungen erfolgen, und daß alle Längen, deren Unveränderlichkeit für die Richtigkeit der Waage wefentlich ift, nur durch feste Schneiden begrenzt werden.
- 2. Die an dem nämlichen Hebel befestigten Schneiden sollen parallel und zugleich so zu einander gestellt sein, daß die Bleichge= wichtslagen der Waage innerhalb ihrer Belastungs= und Bewegungs= grenzen stabile find.
- 3. Jede Waage foll mit der deutlichen und untrennbaren Angabe der größten Last, zu deren Abwägung sie bestimmt ist, verseben fein, oder die Ginrichtungen darbieten, um mit einer folchen Angabe versehen zu werden.
- 4. Jede Waage, bei welcher es nicht durch ihre Aufhängung oder Aufstellung gesichert oder durch die Formen und Abmessungen ihres Geftells und ihrer Zeigereinrichtung ohne Weiteres erkennbar

ist, daß die Einspielung stets in der nämlichen Lage zur Lothrichtung stattfindet, foll mit Bendelzeiger oder Wasserwaage u. dergl. versfehen sein.

5. Die Längen der Hebelarme oder die Lage des Schwerpunktes dürfen nicht durch Vorrichtungen korrigirbar fein, welche es ermögslichen, Veränderungen der Waage leicht und schnell auszuführen oder zu beseitigen.

**§**. 56.

#### Gattungen von Sandelsmaagen.

#### I. Gleicharmige Waagen.

Kon= ftruktions= fusteme.

- a. Gleicharmige Balkenwagen, bei welchen sich die Belastungen hängend unterhalb der Endachsen befinden.
- b. Gleicharmige oberschalige ober Tafelmaagen, bei benen der Schwerpunkt der Belastungen oberhalb der Endachsen liegt, mit Parallelführung der Belastungen.

#### II. Ungleicharmige Waagen,

mit solchen Hebellängen, daß die Last durch  $^{1}/_{10}$  oder  $^{1}/_{100}$  ihres Gewichts aufgewogen wird (Dezimal= und Centesimalwaagen):

- a. Ungleicharmige Balkenwaagen, bei welchen fich die Belaftungen hängend unterhalb tragender Achsen befinden.
- b. Brückenwaagen, bei welchen der Schwerpunkt der Laft oberhalb tragender Achsen liegt, mit Parallelführung des Laftträgers.

#### III. Laufgewichtsmaagen,

bei welchen auf der Lastseite ähnliche Einrichtungen, wie bei den Waagen unter I und II vorhanden sind, bei welchen aber die Last durch ein unveränderliches Gewicht an veränderlichem Hebelarm aufgewogen und an der Stale dieses Hebelarmes abgelesen wird:

- a. Einfache Balkenwaagen mit Laufgewicht und Stale (Schnellmaagen, römische Baagen u. f. w.)
- b. Zufammengefette Balkenwaagen fowie Brüden = waagen mit Laufgewicht und Stale.

Bei den Waagen unter II und IIIb sind auch Einrichtungen zuläfsig, bei welchen ein Theil der Last durch Gewichtsstücke, die an

nicht veränderlichem Hebelarm wirken, und der andere Theil durch eine Laufgewichtseinrichtung aufgewogen wird. Waagen dieser Art sind entweder zu II oder zu IIIb zu rechnen, je nachdem derjenige Theil der größten Last, welcher von den Laufgewichtsstalen angegeben werden kann, kleiner oder größer ist, als der übrige Theil; sie sind im ersten Falle als "ungleicharmige Waagen mit Hülfs-Laufgewicht und Stale", im letzteren Falle als "Brücken-" bezw. "zusammen-gesetzte Balkenwaagen mit Laufgewicht und Skale nehst Hülfs-Gewichtsschale" zu bezeichnen.

Die Aufhängung der Belastung darf niemals unmittelbar an der Pfanne erfolgen, sondern nur mittelst eines Zwischengehänges mit Ring und Haken u. dergl., damit die beim Aufbringen der Last unsvermeidlichen Schwingungen der Gehänge sich nur vermindert auf die Pfannen übertragen und überhaupt Aenderungen in der Stellung der Pfannen thunlichst vermieden werden.

Jede Brückenwaage soll mit einer Ausrückvorrichtung an dem Gegengewichtshebel und jede festfundamentirte Brückenwaage sowie überhaupt jede Brückenwaage für eine größte Last von mehr als 2000 kg außerdem mit einer Entlastungsvorrichtung versehen sein.

## §. 57.

1. Die beiben Arme einer gleicharmigen Balkenwaage dürfen Berschiedenheiten der Gestalt nicht zeigen; der Waagebalken soll in der Einspielungslage für sich im Gleichgewicht sein.

Gleich= armige Waagen.

- 2. Falls der Balken dieser Waage sich an den Enden bogensoder gabelförmig verzweigt, darf die Länge der Mittelschneide des Balkens nicht weniger betragen als  $^6/_{10}$  des Abstandes zwischen den von der Berzweigung getragenen, zu einander gehörigen Theilen jeder Endachse. Sine Schutzeinrichtung soll eine Anlehnung der Last an die Zweige des Balkens verhindern.
- 3. Gleicharmige Waagen dürfen an den Schalen mit Tarir= vorrichtungen versehen sein, durch welche das unter Umständen ver= änderliche Gewicht der Schalen oder Gehänge sich so ausgleichen läßt, daß die Waage im unbelasteten Zustande einspielt; doch sollen diese Einrichtungen so sein, daß die damit bezweckte Ausgleichung leicht er=

82 Waagen.

kennbar wird. An den Hebelarmen dürfen sich derartige Ausgleichungs= mittel nicht befinden.

## §. 58.

Ungleich= armige Waagen.

- 1. Zulässig sind Dezimalwaagen nur für eine größte Last von nicht weniger als 20 kg und Centesimalwaagen nur für eine größte Last von nicht weniger als 200 kg.
- 2. Centesimalwaagen sollen als folche an augenfälliger Stelle bezeichnet sein.
- 3. Ungleicharmige Waagen dürfen nicht nur an den Schalen mit Tarirvorrichtungen, fondern auch an den Hebelarmen mit Reguslirvorrichtungen (Laufgewicht ohne Stale) versehen sein, durch welche das Gewicht fämmtlicher Theile sich so ausgleichen läßt, daß die Waage im unbelasteten Zustande einspielt.

Brückenwaagen sollen mit derartigen Regulirvorrichtungen versfehen fein.

Alle diese Einrichtungen follen so fein, daß die damit bezweckte Ausgleichung leicht erkennbar wird.

## §. 59.

Lauf= gewicht&= waagen.

- 1. Für die Einrichtungen auf der Lastseite einer Laufgewichts= waage gelten, je nachdem dieselbe eine Balken= oder Brückenwaage ist, die für Balken= oder Brückenwaagen getroffenen Bestimmungen.
- 2. Die Sintheilung der Stalen dieser Waagen soll nach Dezimalstheilen des Kilogramm, unter Beisetzung von kg zu einer der Zahlensangaben, eingravirt oder aufgeschlagen sein. Der kleinste Abstand zweier Theilungsmarken soll mindestens 2 mm betragen.
- 3. Die Ablesungsmarke an der Stale soll so beschaffen sein, daß die Ablesung nicht durch Nebenumstände, insbesondere nicht durch eine Berschiedenheit der Augenstellung beeinflußt werden kann.
- 4. Je nach der Länge und Einrichtung der Lafthebel dürfen verschiedene Stalen, doch für dasselbe Laufgewicht nicht unmittelbar neben= oder übereinander auf derselben Seitenfläche des Hebels, ans gebracht fein.
- 5. Die Unveränderlichkeit der Laufgewichtseinrichtung und der Massenvertheilung innerhalb der letzteren muß durch Form, Material

und sonstige Beschaffenheit verbürgt sein. Doch darf bei Waagen mit mehreren Laufgewichten und Stalen das Laufgewicht selbst der Träger eines kleineren Laufgewichts mit Stale oder nur einer beweglichen Stale u. dergl. sein, deren Verschiedung die letzte Gewichtsausgleichung ermöglicht. Klemmschrauben u. dergl. dürfen nicht abnehmbar sein.

- 6. Einfache Balkenwaagen mit Laufgewicht und Stale haben nur einen Hebel, bessen einer Arm die Last, dessen anderer Arm die Stale und das Laufgewicht trägt. Die Waagen dürsen nur ein Laufgewicht haben, welches mittelst Gehänges auf einer Schneide ruht, die auf beiden Seiten einer längs der Stale zu verschiebenden Hülse vorsteht. Bon dieser Hülse darf das Laufgewicht nicht abenehmbar sein. Die Schneide soll mit der Mittelschneide der Waage und der Endschneide des Lasthebels in einer Sebene liegen.
- 7. Ist die Hülse abnehmbar, so soll ihr Gewicht mit Einschluß des Gehänges und des Laufgewichts nach Kilogramm, unter Beisetzung von kg, auf der Hülse oder auf dem Laufgewicht deutlich und unstrennbar angegeben sein.
- 8. Die Hülse darf für jede Seite des veränderlichen Hebelarmes nur eine Ablesungsmarke enthalten. Ift sie abnehmbar, so darf sie überhaupt nur eine Marke, welche für beide Skalen dient, enthalten.
- 9. Ist eine abnehmbare Schale oder Anhängevorrichtung für die Last vorhanden, so soll das Gewicht derselben mit Einschluß der Ketten, Desen und Gehänge nach Kilogramm, unter Beisetzung von kg, an der Vorrichtung deutlich und untrennbar angegeben sein. Vorsrichtungen dieser Art dürfen nur aus Metall hergestellt sein.
- 10. Die Berschiebbarkeit der das Laufgewicht tragenden Hülse an der Skale des Hebelarmes soll eine stetige sein. Kerbförmige Einsschnitte des letzteren u. dergl. sind nicht zulässig.
- 11. Zusammengesetzte Balkenwaagen sowie Brückenswaagen mit Laufgewicht und Skale sind nur für eine größte Last von nicht weniger als 200 kg zugelassen.
- 12. Es befindet fich hier die Last entweder an einem Hebelarm, welcher erst mittelbar durch eine Bebelverbindung auf den die Lauf-

84 Waagen.

gewichtseinrichtungen tragenden Hebel wirkt, ober auf einer Brücke mit Barallelführung; die Laufgewichte befinden sich an der Stelle des Hebelspliems, an welcher bei gewöhnlichen Brückenwaagen die Geswichtsschale angebracht ist.

- 13. Außer den unter Nr. 5 erwähnten Einrichtungen find hier zwei oder mehrere verschiedene Stalen mit verschiedenen Laufgewichten neben= oder übereinander zuläfsig.
- 14. Die Einstellung bes größten Laufgewichts auf die einer ganzen Anzahl von größeren Gewichtseinheiten entsprechenden Hebelslängen darf durch kerbförmige Einschnitte u. dergl. erleichtert werden; doch soll außer diesen Abstufungen der Hebeleintheilung auch eine Stale vorhanden sein, an welcher die Stellung des Laufgewichts mittelst einer Marke abgelesen wird.
- 15. Die Laufgewichte brauchen nicht mit einer Gehängeeinrichtung auf der fest mit der verschiedbaren Hilse verbundenen Schneide zu ruhen. Bielmehr ist hier statt der Gehängeeinrichtung eine andere Form und Andringung der Laufgewichte zulässig, sofern nur der Schwerpunkt des Laufgewichts in möglichst geringem Abstande von der durch die Mittelschneide der Waage und die Endschneide des Lasthebels gehenden Sene liegt und sich nicht augenfällig tieser unter dieser Sene besindet als die Mittellinie des Hebelarmes, an welchem das Laufgewicht sich bewegt.
- 16. Die Vorschriften unter Nr. 2 bis 5 und 12 bis 15 finden entsprechende Anwendung auf Laufgewichte und Skalen, welche nur als Hülfseinrichtungen bei anderen Waagengattungen dienen. Bei solchen Einrichtungen darf jedoch an der zur Ablesung der kleinsten Gewichtstheile bestimmten Skale diejenige Aenderung der Gewichtsangabe, welche einer Verschiebung des Laufgewichts um einen Skalentheil entspricht, den Betrag der nach §. 60 anzuwendenden größten Gewichtszulage nicht übersteigen.

§. 60.

Empfind= lichteit und Richtig= teit.

Die Waagen sollen hinreichend empfindlich und in ihrem Hebelverhältniß hinreichend richtig sein. Die Empfindlichkeit wird nach dem Berhältniß beurtheilt, in welchem die kleinste Aenderung der Laft, die noch einen Ausschlag hervorbringt, zu der Laft felber steht. Empfindlichkeit und Richtigkeit werden mittelst der gleichen Gewichts= zulagen geprüft. Zulässig ift eine Waage nur dann

1. wenn nach Aufbringung der größten Laft folgende Zulagen noch einen Ausschlag bewirken:

#### I. bei gleicharmigen Waagen

 $\frac{1}{500}$  ober 0,2 g für je 100 g einer größten Last bis zu 200 g,  $\frac{1}{1000}$  = 1,0 = für je 1 kg einer größten Last bis zu 5 kg,  $\frac{1}{2000}$  = 0,5 = für je 1 kg einer größten Last von mehr als 5 kg;

### II. bei ungleicharmigen Waagen

1667 oder 0,6 g für je 1 kg der größten Last;

#### III. bei Laufgewichtswaagen

 $\frac{1}{1\;0\;0\;0}$  oder 1,0 g für je 1 kg einer größten Last von weniger als 200 kg,

 $\frac{1}{1667}$  = 0,6 = für je 1 kg einer größten Last von 200 kg ober mehr;

- 2. wenn nach Aufbringung des zehnten Theiles der größten Laft der fünfte Theil der für die größte Last berechneten Zulage noch einen Ausschlag bewirkt;
  - 3. wenn die Abweichung des Hebelverhältnisses bei gleicharmigen Waagen von der Gleichheit, bei Dezimalwaagen von dem Berhältniß 1:10, bei Centesimalwaagen von dem Verhältniß 1:100,

bei Laufgewichtswaagen von der Angabe der Stale bei der Abwägung sowohl der größten Last als auch ihres zehnten Theiles durch einen Gewichtsbetrag ausgeglichen wird, welcher die nach Nr. 1 und 2 berechnete Zulage nicht übersteigt;

4. wenn bei Waagen mit Parallelführung der Laft (oberschalige und Brückenwaagen), sowie bei gleicharmigen Balkenwaagen mit Berzweigung der Hebelenden die vorstehenden Bedingungen auch in den verschiedenen, bei der Anwendung vorkommenden Stellungen der Last eingehalten werden.

### B. Prazifionswaagen.

#### §. 61.

Einrich= tung. Zugelassen sind nur gleicharmige Balkenwagen, welche nach Material und Güte der Ausführung eine befondere Zuverlässigkeit erwarten lassen. Die Drehungseinrichtungen sollen von besonders guter Aussührung und die Schwingungen vor Reibung und Klemmung möglichst gesichert sein.

## §. 62.

Empfind= lichteit und Richtig= Empfindlichkeit und Richtigkeit find unter entsprechender Un= wendung der Borschriften für Handelsmaagen mit folgenden Zulagen zu prüfen:

feit.

#### C. Geringere Waagen.

# §. 65.

Waagen für Reife= und Post= gepack. Zum Abwägen von Eisenbahnpassagiergepäck und von Bost= päckereien ohne angegebenen Werth sind solche Waagen zugelassen, bei welchen das Gewicht der Lasten lediglich durch Beodachtung des Neigungswinkels eines Hebelspstems ermittelt wird. Die Neigungs= winkel, welche von dem Verhältniß der Last zu einem und demselben Gegengemichte oder zu der Elastizität einer Feder abhängig sind, werden auf Kreisbogeneintheilungen oder auf Zisserblättern abgelesen.

Die Waagen follen folgenden Anforderungen genügen:

- 1. Sie follen an ersichtlicher Stelle, etwa in ber Rabe ber Ablesungseinrichtung, ein Schild tragen mit ber beutlichen Bezeich= nung: Waage für Eifenbahnpaffagiergepäck bezw. Waage für Postpäckereien ohne angegebenen Werth.
- 2. Sie sollen den Bedingungen im §. 55 unter Nr. 1 bis 3 genügen und mit einem Pendelzeiger versehen sein.

- 3. Die Gewichtsangaben ber Ablesungseinrichtung bürfen nur in Kilogramm, burch Beisetzung von kg zu einer der Zahlenangaben, ausgedrückt sein. Dasjenige Sintheilungsintervall, welches einem Belastungsunterschiede von 1 kg entspricht, darf nicht kleiner sein als 5 mm.
- 4. Es follen Regulir= und Tarirvorrichtungen vorhanden sein, um die Gemichtsangaben leichter richtig stellen zu können.
- 5. Die Empfindlichkeit soll eine berartige fein, daß sowohl bei der größten an der Ablesungseinrichtung angegebenen Belastung, als auch bei dem zehnten Theil derfelben eine deutlich erkennbare Bersänderung der Gleichgewichtslage eintritt durch eine Zulage

von 200 g bei Baagen für Sisenbahnpassagiergepäck, von 100 g bei Baagen für Bostpäckereien.

6. Die Abweichungen von der Richtigkeit dürfen bei allen Belastungen zwischen der größten Last und dem zehnten Theil ihres Betrages

200 g bei Waagen für Eisenbahnpassagiergepäck, 100 g bei Waagen für Postpäckereien nicht übersteigen.

7. Gine Entlastungsvorrichtung muß angebracht fein.

#### §. 66.

Zum Abwägen von Gegenständen des Wochenmarktverkehrs find gleicharmige Balkenwaagen von einer geringeren als der für Handels= waagen vorgeschriebenen Genauigkeit zugelassen, wenn sie

Höker= waagen.

- 1. den Bedingungen im §. 55 und 57 genügen;
- 2. für eine größte Last von nicht mehr als 2 kg bestimmt sind;
- 3. an jedem Arm einen angelötheten oder angenieteten Blech= ftreifen mit der aufgeschlagenen Bezeichnung HW tragen; und wenn
- 4. die Zulage, welche die Waage im Zustande der größten Belastung bei merklicher Abweichung von der Richtigkeit zum Einspielen zurückführt oder merklich vom Einspielen ablenkt, das 4 fache des Betrages nicht übersteigt, welcher im §. 60 bei gleicharmigen Handelsmaagen zugelaffen ist.

#### Stempelung.

#### §. 67.

Art der Stempe= Lung.

- 1. Die Stempelung der Handelsmaagen geschieht durch Aufschlagen eines Stempels auf einen Arm des Balkens, bei Baagen mit mehreren verbundenen Hebeln auf einen Arm des die Gewichte tragenden Hebels.
- 2. Bei festsundamentirten Brückenwaagen, sowie bei allen Waagen für eine größte Last von mehr als 2000 kg soll neben dem Aichungsstempel auch die Jahredzahl der Aichung aufgebracht werden.
- 3. Bei Brückenwaagen, bei welchen das Traghebelfystem nicht frei liegt, foll eine Stempelung auch auf einem der Traghebel erfolgen.
- 4. Bei Laufgewichtsmaagen wird je ein Stempel dicht hinter bem letzten Theilstrich jeder Stale und dicht neben der Ablesungs= marke jedes Laufgewichts aufgeschlagen.
- 5. Bei gleicharmigen oberschaligen Waagen wird der Stempel auf einen Arm des die Gewichtsschalen tragenden Baltens aufgebracht; er kann aufgeschlagen oder aufgeät werden.
- 6. Für jede Stempelung, welche auf Stahl, Eifen oder auf Material von ähnlichen Eigenschaften erfolgen müßte, soll ein Pfropf oder eine Platte aus weichem Metall angebracht und in unsveränderlicher, nöthigenfalls durch Stempelung zu sichernder Weise befestigt sein.
- 7. Im Falle der Aetzung soll die Stempelungsfläche regelmäßig begrenzt, metallisch rein und glatt sein.
- 8. Falls die Zugehörigkeit der Angabe der größten Last zu einer Waage nicht durch die Art der Anbringung gesichert ist, muß dies durch Stempelung geschehen. Erfolgt diese Angabe durch das Aichamt, so soll auch hiersür ein untrennbar an der Waage angesbrachter Pfrops u. derzl. vorhanden sein.
- 9. Die Stempelung der Präzifionsmaagen erfolgt ausfcließlich durch Aegung auf dem Balten.

- 10. Die Stempelung der Waagen für Eisenbahnpaffagier= gepäck und für Bostpäckereien geschieht durch Aufschlagen eines Stempels mindestens an einer Beseitigungsstelle des Schildes, welches die Bezeichnung der Waage enthält, und zwar auf Köpfen von kupsernen oder messingenen Schrauben nach Beseitigung des Einschnittes derselben. Außerdem ist an einer geeigneten Stelle des Schildes oder seiner Besestigung, etwa auf Zinntropfen, der Aichungsstempel und die Jahreszahl der Aichung aufzubringen.
- 11. Die Stempelung der Hökerwaagen erfolgt durch Aufsschlagen eines Stempels auf die Löthnaht oder den Nietkopf, durch welche einer der die Bezeichnung HW enthaltenden Blechstreifen mit dem Waagebalken verbunden ist, oder auf einen daselbst anzusbringenden Zinntropfen.

#### §. 68.

- 1. Festsundamentirte Brückenwaagen sowie alle Waagen für Geltungse eine größte Last von mehr als 2000 kg dürfen im Berkehr nur bes bis zum Ablaufe von 3 Jahren nach Schluß besjenigen Kalender= Stempels. jahres angewendet werden, in welchem die letzte Aichung laut der aufgestempelten Jahreszahl erfolgt ist.
- 3. Waagen für Sisenbahnpassagiergepäck bürfen im Berkehr nach Schluß bessenigen Kalenderjahres, in welchem die letzte Aichung laut der aufgestempelten Jahreszahl erfolgt ist, nur 1 Jahr, Waagen für Postpäckereien nur 2 Jahre angewendet werden.

## Inftruftion.

Zur ersten Aichung sind bis zum 31. Dezember 1889 noch zugelassen:

Neber= gang&= bestim= mungen.

Festfundamentirte oder für eine größte Last von mehr als 2000 kg bestimmte Brückenwaagen ohne vollständige Entlastungsvorrichtung.

Bei festsundamentirten Brückenwaagen sollen jedoch durch geeignete Schutzvorrichtungen (Verriegelungen, Gehänge u. dergl.) Berschiebungen der Pfannen und Schneiden, wie sie durch die beim Aufbringen der Laft auf die Brücke stattfindenden Stöße entstehen, thunlichst eingeschränkt fein.

Zur Nachaichung sind bis zum 31. Dezember 1896 noch zus gelassen:

- a. die bis zum 31. Dezember 1889 zur ersten Aichung noch zugelassenen Waagen.
- b. Waagen mit einer der folgenden Bezeichnungen in der Ansgabe der größten Last: Ctr, &, Pf, K, G.
- c. Dezimalwaagen für eine größte Last von weniger als 20 kg und Centesimalwaagen für eine größte Last von weniger als 200 kg.
- d. Laufgewichtswaagen mit einer ber folgenden Bezeichnungen auf der Stale: Ctr, &, Pf, K, G.
- e. Waagen mit der Angabe der geringsten Last und einer der Bezeichnungen Ctr, H, Pf, K, G.
- f. Gleicharmige oberschalige Waagen, welche ben die Größe der Gewichtsschale regelnden Anforderungen nicht genügen, sobald der Raum der Gewichtsschale hinreicht, um die größte Last in nebeneinander stehenden Gewichtsstücken so aufzusetzen, daß deren Rand nicht über den Rand der Schale hinausragt.

Im Verkehr sind bis auf Weiteres noch zulässtig Waagen mit Stempelungen, welche an anderen Stellen oder auf anderem Material oder nach einem anderen Versahren ausgeführt sind, als im §. 67 der Lichordnung vorgeschrieben ist, sofern die Stempelzeichen deutlich erkennbar sind.

#### A. handelsmaagen.

AU= gemeine Be= fchaffen= heit. 1. Gleicharmige Balkenwaagen, deren Hebelenden nicht verzweigt sind und deren Schalen nicht über den Endschneiden liegen, dürfen ohne Schalen geaicht werden. Ungleicharmigen Balkenwaagen ohne Lastschale (Krahnwaagen u. dergl.) soll zur Aufnahme der größten Last ein Hülfslastträger beigegeben sein, sosern nicht auf andere Weise für eine vorschriftsmäßige Prüfung gesorgt ist. Auch

Waggen, bei welchen die Form der Lastträger die Aufbringung der aröften Laft in Normalgewichten ober fonstigem Material nicht zuläßt, follen BulfBeinrichtungen, welche die Belaftung ermöglichen. bei= gegeben merden.

Bei furgen Schneiden foll das Zwischengehänge Drehungen nach mehreren Seiten geftatten, wie der Ring mit Saken; bei weit ausladenden Schneiden (z. B. bei gegabeltem Balken) genügt die Beweglichkeit des Zwischengehänges um eine der Schneide parallele Achfe. hängender Schalen foll nahezu lothrecht unter ber Die Mitte Schneibenmitte liegen.

Balken, Bebel und Stalen follen aus Gifen, Stahl, Meffing oder Bronze bestehen; bei den kleinsten Waagen find andere Metalle und Metallmifdungen von nabezu gleicher Festigkeit (Nickel, Reufilber, Aluminium) zulässig.

Schwanenhalsbalten find nur dann zuläffig, wenn die gehärteten Theile, welche die Endichneiden enthalten, nicht aus einem Stud mit bem Balfen befteben.

Ergeben fich hiernach teine Bebenten, fo ift an ber Sand ber "bildlichen Darstellungen" zu untersuchen, ob die Waage einem zu= läffigen Konstruttionssysteme angehört; bei den oberschaligen Waagen find auch innerhalb eines zuläffigen Suftems nur die bilblich bargestellten Konftruttionen sowie die in der "Beschreibung" erwähnten Abweichungen zulässig.

Endlich ift zu prüfen, ob die Baage den Bedingungen im §. 55 der Aichordnung genügt und die nach §. 67 erforderliche Einrichtung für die Stempelung darbietet.

2. Burudzuweisen find Waagen, bei welchen nicht die Schneiden, Schneiden fondern die Bfannen an den Sebeln angebracht find.

ուութ Bfannen.

Pfannen und Schneiden follen aus Studen von folder Starte und Korm bestehen, daß Biegungen oder Gestaltänderungen durch ihre Beanspruchung ober Befestigung nicht eintreten können. follen in ihre Träger unverrückbar eingefett fein. Für fpielende Bfannen gilt letzteres jedoch nur insoweit, als es ihre konstruktions= mäßige Beweglichkeit geftattet.

Durch die Geftalt der Pfanne und der benachbarten Theile

oder durch befondere Borkehrung foll dafür geforgt fein, daß ein Berabaleiten ber Bfanne von der Schneide nicht leicht eintreten fann. Die hiergegen etwa angewendeten Schutplatten, Borftedftifte u. bergl. follen an ihren Trägern sicher und in einem folden Abstand von den Drehungseinrichtungen befestigt fein, daß Berührungen in Folge angesammelten Schmutes nicht leicht stattfinden.

Sind den Balkenenden gehärtete Stahlplatten vorgeschraubt, beren ichneidenförmig zugeschärfte Defen die Endschneiden bilden, fo follen die Schraubenköpfe mit den Ginschnitten weggefeilt fein.

Bei den Barallelführungen von Brücken= oder oberschaligen Baagen muß die in den "bildlichen Darftellungen" angegebene Un= ordnung der Schneiden und Pfannen genau eingehalten fein.

Spielende Bfannen.

3. Bei Verbindungen von Bebeln mit geschränkten Achsen muffen die Pfannen behufs zwanglofer Bewegung des Mechanismus eine geringe Drehung um eine zur Schneide rechtwinklige Achfe ge= Bier sind spielende Pfannen unerläglich. Andererseits statten. werden dieselben oft nur zur bequemeren Einhaltung gewisser Ronstruftionsverhältnisse ohne Noth angewandt: hier geben die "bildlichen Darftellungen" Anhalt für die Entscheidung, inwieweit spielende Bfannen zuläffig find. Bei gleicharmigen Balkenwaagen und bei oberschaligen Waggen, soweit diese nicht geschränkte Achsen haben, find fpielende Pfannen feinesfalls zuläffig.

Hebel.

4. Erfcheinen die Hebel einer Waage zu schwach für die größte Belaftung, fo ift, falls die Betheiligten fich einverftanden erklären, die Angabe der größten Last herabzumindern.

Verlangen aber die Betheiligten die Brufung auf die behauptete Tragfraft, fo ift eine Festigkeitsprüfung durch Aufbringung der größten Laft auszuführen.

Brüfung tungen.

5. Ob die sich berührenden Theile der Schneiden und Pfannen Drehunge aus Stahl von genügender Barte bestehen, ift mit einer Schlicht= Es ist nicht erforderlich, daß diese Theile glas= feile zu prüfen. hart find, vielmehr dürfen dieselben soweit angelassen sein, daß sie ber Schlichtfeile gerade noch Widerstand entgegensetzen. Bei der Brufung ift, um Berletzungen ber Schneiden zu vermeiden, behutfam ju perfahren, besonders bei Schneiden, deren harte Stahlschicht in Schmiedeeisen eingesett ift.

Der Schneidenwinkel foll für Belastungen von 50 kg oder mehr nahezu ein rechter Winkel fein.

Riffe oder sonstige Verletzungen der Schneiden machen die Waage unzuläffig; doch find die Schneiden hierauf erft nach Aufbringung der größten Last zu besichtigen.

Die Gestalt und Anordnung der Schneiden und Pfannen muß derart fein, daß nicht durch Berührung mit festen Theilen das freie Spiel gehemmt werden fann. Diese Bedingung laft fich erfüllen

- a. durch gehärtete Stofiplatten, welche mit den Bfannen verbunden find und rechtwinklig zur Drehungsachse stehen, während die freien Endflächen der Schneidenprismen fo abgeschrägt und zugespitt find, daß eine Berührung mit den Stoftplatten nur in der Drehungs= achse stattfinden fann;
- burch die bei den Endachsen gleicharmiger Baltenwaagen bis zu 20 kg Belaftung julaffigen frummlinigen Schneiden und Saken. In Diesem zweiten Kalle ift, unter Schrägftellung der Saken, besonders zu untersuchen, ob seitliche Berührungen des Gehänges mit den Balfenenden ausgeschloffen find.
- 6. Der Borfdrift, daß die Schneiden eines Bebels ftets unter= Lage ber einander parallel fein follen, ift bei frummlinigen Schneiden genugt, Schneiden. wenn auch nur diejenigen Streden, auf welchen die die Pfannen barstellenden Saken aufliegen, mit der Mittelfcneibe parallel find. Giner anderen Brüfung als der nach Augenmaaß bedarf es jedoch nur bann, wenn die Schneide eine merkliche feitliche Berichiebung bes Gehänges gestattet, ohne daß daffelbe in eine bestimmte Lage von felbst zurückehrt. Es genügt, wenn die größte feitliche Ber= schiebung nach Aufbringung der größten Last keinen Ausschlag verursacht, welcher die durch §. 60 der Nichordnung vorgeschriebene Bu= lage überschreitet.

Baagen, bei welchen freisförmige Schneidenkörper ohne Sicherungsvorrichtungen gegen Drehungen, 3. B. in Nuthen eingeprefite Reile u. dergl., in den Balten eingefetzt find, find unzuläffig.

Angabe der größten Last. 7. Die Angabe der größten Last foll untrennbar mit wesentslichen Theilen der Waage verbunden sein; doch genügt eine seste Berbindung mit einem Stativ u. dergl., sofern letzteres ausschließlich zu bestimmten Konstruktionsaussührungen der betreffenden Waage gehört.

Laufgewichtswaagen bedürfen einer befonderen Angabe der größten Last nur dann, wenn eine Hilfsgewichtsschale vorhanden ist.

Zeiger= einrich= tung. 8. Waagen, bei welchen nach früheren Erfahrungen die Zungensoder Zeigereinrichtung im Sinne des §. 55 Nr. 4 der Aichordnung unzureichend erscheint, sind sosort zurückzuweisen. Das Gleiche gilt für Waagen, deren Scheerenhälften einen Bügel erfordern, aber durch diesen unten nicht zu einem festen Ganzen verbunden sind; eine einsgehängte lose Drahtverbindung statt dieses Bügels ist ausgeschlossen.

Brückenwaagen follen stets mit Pendelzeiger oder Wasserwaage versehen sein, wenn sie nicht in derselben Stellung, wie die Aichung geschah, unveränderlich aufgestellt werden.

Rorrettur= und Tarir= Einrich= tungen. 9. Einrichtungen zur Verstellung der Schneiben, bezw. zur Sebung ober Senkung des Schwerpunkts durch Verstellung eines über oder unter der Mittelschneide angebrachten Korrekturgewichts u. dergl. sind bei Handelswagen unzulässig.

Tarirvorrichtungen follen so eingerichtet sein, daß die Hinzufügung oder Hinwegnahme von Tarirmaterial nicht leicht und schnell ohne Werkzeuge ausgeführt werden kann.

Berich= tigung. Nach= aichuna. 10. Zu Berichtigungen sind die Aichungsstellen nur insoweit verpflichtet, als es sich um Balken- oder Schalentarirungen handelt.

Gelangt eine gestempelte Waage zur Prüfung auf ihre Zulässigseseit im Verkehr, so beschränkt sich die Untersuchung, sosern die Waage nicht sessenntiert oder für eine größte Last von mehr als 2000 kg bestimmt ist, auf die Prüfung der Richtigkeit und Empfindlichkeit bei der größten Belastung. Eine sessenntierte oder für eine größte Last von mehr als 2000 kg bestimmte Waage wird, wenn die Gültigkeit des Stempels abgelausen ist, oder wenn nach der Angabe der Betheiligten oder nach dem Besunde seit der letzten Stempelung eine auf die Hebellängen oder auf die gegenseitige Lage der sessenschung stattgefunden

hat, wie bei der ersten Aichung geprüft. Ist dagegen die Gultigkeit des Stempels noch nicht abgelaufen und eine Beränderung folcher Art nicht erfolgt, so wird nur auf den Berkehrssehler geprüft, sofern die Betheiligten nicht eine neue Aichung wünschen.

11. Waagen, deren Transport zum Aufstellungsorte die Löfung der festen Stützpunkte des Hebelspstems erfordert, oder bei denen überhaupt erst am Aufstellungsorte eine feste Lagerung dieser Stützpunkte erfolgt, sollen erst nach der Aufstellung geaicht werden.

Aichung am Auf= stellungs=

Mur bann, wenn die festen Stützpunkte bes Bebelfustems bei ber Aufstellung zuverläffig und leicht (z. B. nach einer beigegebenen Anweisung) an die rechte Stelle gesetzt werden können, darf die Aichung por der Versendung erfolgen. Der Aichungsbeamte hat von Zeit zu Zeit diese Voraussetzung durch Anordnung probeweisen Auseinandernehmens und Wiederzusammensetzens einzelner Waggen, unter Beobachtung der für die Wiederzusammensetzung angebrachten Ginstellungsmarken, zu prüfen. Das Hebelverhältnik der Baage muß nach erfolgter Wiederzusammensetzung mit dem vorher ermittelten übereinstimmen, mas burch Aufbringen eines in Betracht ber Empfindlichkeit der Waage hinreichenden Materials von bekanntem Gewicht auf beide Seiten der Waage zu ermitteln ist. Ginstellungs= marken, deren Abanderung ohne deutliche Verletzungen der Oberfläche möglich sein würde, sind durch Stempelung zu sichern. Die zusammengehörigen Lager eines Bebels, 3. B. die beiden Stützlager eines Dreieckhebels, dürfen bei der Auseinandernahme keinesfalls aus ihrer gegenseitigen Lage gebracht werden.

Ist bei einer ohne Lösung der festen Stützunkte nicht versendungsfähigen Waage die gehörige Wiederzusammensetzung nicht genügend vorgesehen, so ist die Waage durch Stempelung der in ihrer Berbindung zu erhaltenden Theile gegen das Auseinandernehmen zu sichern.

Auch zusammenlegbare Brückenwaagen sind zulässig. Erfordert die Zusammenlegung eine Lösung der festen Stützpunkte des Hebelssystems, so ist wie vorher zu versahren. In anderen Fällen ist nur festzustellen, daß die auf beweglichen Theilen befindlichen Stützpunkte nach Aufstellung der Waage nicht schlottern oder nachgeben. Die

Art des Zusammenlegens und Aufstellens der Waage muß leicht verständlich sein.

#### Ia. Gleicharmige Balkenwaagen.

AU= gemeine Prüfung. 12. Wenn die Arme des Balkens auffällige Verschiedenheiten der Gestalt zeigen, so erfolgt die Zurückweifung, soweit es sich nicht lediglich um kleine durch Berichtigungsarbeiten verursachte Formverschiedenheiten bei gußeisernen Balken handelt.

Bei verzweigten Balkenenden, welche die beiden zusammengehörigen Stücke einer Endschneide tragen, soll ein an dem Gehänge befestigter Bügel eine Anlehnung der Belastung an Hebelarm oder Balken verhindern. Bei Baagen dieser Art dürfen die Gehänge, welche die Schalen tragen, nicht mit den Pfannen fest verbunden und an den vorstehenden Endschneiden aufgehängt sein, sondern es sollen die Pfannen in besonderen Gehängen angebracht sein, welche die Gehänge der Schalen tragen.

Bei der Prüfung, ob der Balken in der Einspielungslage für sich im Gleichgewicht ist, wird zunächst untersucht, ob derfelbe ein freies Spiel hat und bei der Schwingungsbewegung weder selbst noch an seiner Zungeneinrichtung Hemmnisse erfährt. Läßt sich eine dersartige Störung mit Hülfe gewöhnlicher Werkzeuge nicht beseitigen, so ist die Waage zurückzuweisen.

Erscheint die freie Schwingung des Balkens gesichert, so werden die etwa mit eingelieferten abnehmbaren Schalen, Gehänge u. s. w., mit Ausnahme der die Pfannen der Endschneiden enthaltenden Gehängetheile, entfernt. Alsdann läßt man den Balken von einer ihm ertheilten mäßigen Schwingung zur Ruhe kommen; die Ruhelage soll waagerecht sein, die Zunge muß in dieser Lage einspielen und eine loth= oder waagerechte Stellung einnehmen. Läßt sich dies nicht erreichen, so ist das Gewicht des nach unten geneigten Armes durch Beseilen zu vermindern. Diese Berichtigung kann dis dahin, daß die Baage sich im Uedrigen als zulässig erwiesen hat, verschoben und einstweilen ersetzt werden, indem man kleine Wachs=, Metall= oder Papierstüdschen auf der zu leichten Seite andringt.

Wenn die Ruhelage des Balkens zwar waagerecht erscheint, die

Zunge aber nicht mit der Einspielungsstellung zusammentrifft, so ist bei den in einer Scheere hängenden Waagen die Einspielungsmarke zu versetzen; bei Waagen dagegen, bei welchen das Lager der Mittelsschneide auf einem festen Stativ ruht, ist die Neigung des letzteren bis zur Einspielung zu ändern. Die veränderte Stellung des Stativs darf von der lothrechten Stellung nicht augenfällig abweichen und ist bei der weiteren Prüfung beizubehalten.

13. Bei der Prüfung mit Anhängegewichten werden alle von dem Waagebalken abnehmbaren Theile dis auf diejenigen, welche mit den auf den Endschneiden ruhenden Pfannen unmittelbar verbunden sind und deren Gewicht bei der Balkentarirung mit ausgeglichen worden ist, abgenommen. Die Waage wird dann mit Anhängesgewichten so weit belastet, daß das Gesammtgewicht auf jeder Seite der größten Last entspricht.

Prüfung
der
Empfind=
lichteit
und
Richtig=
teit.

Spielt hierbei die Waage ein, so beschwert man erst auf der einen, dann auf der anderen Seite der Waage die Anhängegewichte mit der durch §. 60 der Aichordnung vorgeschriebenen Gewichtszulage. Bewirkt das Zulagegewicht eine andauernde Beränderung der Gleichgewichtslage, und zwar bei wiederholter Erprobung nahezu in gleichem Ausschlag, so besitzt die Waage die genügende Empfindelichkeit. Die Zulage soll die Lage der Zunge und des ganzen sichtsbaren Hebelspstems gegen die Einspielungslage um einen solchen Winkelbetrag verändern, daß die Abweichung auch ohne genauere Beobachtung des Zungenendes erkennbar ist.

Spielt die Waage bei der Belastung mit den Anhängegewichten nicht ein, so sind die Hebesarme ungleich lang. Diese Ungleichheit ist noch gestattet, wenn die Auslegung der durch §. 60 der Aichsordnung vorgeschriebenen Gewichtszulage die Zunge andauernd und bei wiederholter Erprobung mindestens dis zur Einspielungslage zurückführt. Reicht die Zulage hierzu nicht aus, so ist die Waage zurückzuweisen.

Zur Beseitigung der die zulässige Grenze überschreitenden Ungleichheit der Hebelarme ist die Aichungsstelle befugt, aber nicht verpflichtet.

Beigt fich, daß die Empfindlichkeit bei ber größten Belaftung Sandbuch bes Andungswesens. 2. Auf. 7

unterhalb ber zuläfsigen Grenze liegt, läßt jedoch ber sonstige Prüfungsbefund erwarten, daß die Waage bei einer geringeren Belastung genügen werde, so ist zunächst die Prüfung bei einer geringeren Belastung zu wiederholen. Genügt hierbei die Waage, so ist danach die Angabe der größten Last zu bemessen.

Hat sich die Empfindlichkeit und die Richtigkeit der Waage bei der größten Last als hinreichend erwiesen, so erfolgt die Prüfung mit Anhängegewichten, welche 1/10 der größten Belastung betragen, mittelst der durch §. 60 Kr. 2 der Aichordnung vorgeschriebenen Gewichtszulage. Eine Waage, welche hierbei nicht genügt, ist ohne Weiteres zurückzugeben. Entspricht sie zwar den Ansorderungen, zeigt sie aber einen geringeren Ausschlag als bei der größten Belastung, so ist sie zulässig, so lange dieser Ausschlag noch deutlich erkenndar ist.

Nunmehr erfolgt die etwa bis dahin verschobene Berichtigung des Balkens.

Sind die mit vorgelegten Schalen vertauschbar, so sollen sie zum Schluß ebenfalls, indem man sie an den Waagedalken hängt, auf die Gleichheit ihres Gewichts geprüft und erforderlichen Falles durch Verminderung des Gewichts der einen Schale oder durch Vergrößerung des Gewichts der anderen berichtigt werden. Lassen sich die zu den Schalen gehörigen Gehänge oder einzelne Theile daraus unter einander vertauschen, so sind auch die vertauschbaren Theile auf die Gleichheit ihres Gewichts zu prüfen und nöthigenfalls zu berichtigen.

Priifung ohne Anhange= gewichte. 14. Vorbeschriebener Gang der Prüfung ändert sich nicht, wenn für die Belastung zwar keine Anhängegewichte, dagegen ausreichende Paare von Normalgewichten und zugleich Schalen und Gehänge vorhanden sind, welche für die größte Belastung geeignet und auf gleiches Gewicht berichtigt sind. Die tarirten Schalen mit den Normalgewichten ersetzen dann die Anhängegewichte. Bei Waagen mit verzweigtem Balken oder mit Schalen über den Eudschneiden werden im Sinne des §. 60 Nr. 4 der Aichordnung die Normalgewichte nicht in der Mitte, sondern nach einander zu zeder der beiden Seiten des Balkens in der äußersten Stellung aufgebracht, welche ohne lebersschreitung des Schalenrandes möglich ist.

Sind zwar Normalgewichte von dem für die Belaftungsgrenze der Baage erforderlichen Gewicht borhanden, aber feine tarirten Ge= hänge und Schalen, so ift die Brufung unter Benutzung ber porgelegten Behänge und Schalen die folgende.

Ohne vorläufige Balkentarirung bringt man die Waage, un= belaftet, durch Tarirmaterial jum Ginfpielen. Dann fetzt man bie paarweife gleichen Normalgewichte auf die Schalen und verfährt ebenfo wie bei der Brüfung mit Anhängegewichten. Erweist sich hierbei die Waage als zuläffig, so wird nothigenfalls die gesonderte Tarirung der Schalen und der Gehänge ausgeführt. Sobald die Waage, bloß mit diesen noch zu tarirenden Theilen belastet, einspielt, hängt man die letzteren um und ermittelt die Bewichtszulage, welche bie Baage wieder jum Einspielen bringt. Wenn alsbann bie Schale, in welcher diefe Zulage erfolgt ift, um die Sälfte der letzteren schwerer oder die andere Schale um ebenfo viel leichter gemacht ift, gilt die Schalentarirung als erledigt.

Schlieflich wird der nur mit nicht abnehmbaren Theilen belaftete Balfen für fich berichtigt.

Die Brüfung fann endlich felbst ohne Normalgewichte ausgeführt Brüfung Man bringt zu dem Behuf, zunächst ohne porläufige Tarirung, ben Balken einschließlich der Gehänge und Schalen durch Tarirmaterial zum Ginfpielen; fodann belaftet man bie Baage mit geeignetem, von dem anderen Tarirmaterial gesondert zu haltenden Material bis zu ihrer größten Belaftung, fo daß fie einspielt. Hierauf prüft man durch die vorgeschriebene Gewichtszulage ihre Empfindlichkeit. Wird diefe ausreichend gefunden, fo vertaufcht man das Belaftungsmaterial beider Schalen, aber ohne das vorher bloß zur Tarirung der unbelasteten Waage verwandte Tarirmaterial, welches an derfelben Stelle bleibt. Spielt die Waage jest nicht mehr ein, fo ermittelt man die Gewichtszulage, welche das Einspielen wieder herbei= führt. Die Sälfte dieser Zulage stellt die Wirkung der noch vorhan= benen Ungleicharmigkeit ber Waage bar, und zwar ift berjenige Arm der kürzere, an welchem die Zulage erforderlich mar. Ift die Hälfte biefer Zulage nicht größer als die im §. 60 der Nichordnung be= stimmte Zulage, so folgt die Prüfung mit 1/10 der größten Laft.

Normal= gewichte.

Schließlich wird wie fonst die etwa erforderliche gesonderte Schalen= und Balkentarirung ausgeführt.

Prüfung der Ein= fpielungs= lage. 15. Hat die Waage sich bei der Prüfung in der Nähe der Belastungsgrenzen als zulässig erwiesen, so ist, wenn die Waage nicht in einer Scheere hängt, noch zu prüsen, ob ihre Zungenein=richtung Gewähr dafür giebt, daß das Einspielen stets in derselben Gleichgewichtslage stattsinden wird, in welcher das Wägungsergebniß richtig befunden wurde.

Ruht das Lager der Mittelschneide auf einem festen Stativ, so ist ein Bendelzeiger u. dergl. entbehrlich, sobald die Gestaltverhältnisse des Stativs ohne genaue Beobachtung des Zungenendes Abweichungen von der lothrechten Aufstellung erkennen lassen. Entstehen Zweisel, ob diese Gewähr gegeben ist, so wird die Waage dei der größten Belastung zum Sinspielen gebracht und das Stativ durch Versänderungen der Unterlage ein wenig geneigt. Hierauf bewirft man durch eine Gewichtszulage, daß die Zunge, welche sich in Folge der Neigung des Stativs von der Einspielungslage entsernt hat, in diese zurücksehrt.

Bon dieser Einspielungslage ausgehend, fährt man nöthigenfalls mit der Beränderung der Neigung des Stativs in demselben Sinne fort, indem man zugleich durch weitere Gewichtszulagen die Einspieslungslage immer wieder herstellt, so lange, dis entweder die Neigung des Balkens oder des Stativs oder die Ablenkung der Zunge von ihrer Einspielungslage augenfällig wird.

Die Summe der bis zu dieser Beränderung der Lage erforderslich gewordenen Zulagen darf die nach §. 60 der Aichordnung berrechnete Zulage nicht übersteigen. Wird diese Grenze überschritten, so ist die Waage unzulässig, so lange sie nicht mit einer andersweitigen Sinrichtung der Zunge oder einem Pendelzeiger u. dergl. derart versehen ist, daß eine Beränderung der Neigung des Stativs deutlich erkennbar wird, bevor die Unrichtigkeit der Angabe sich der gedachten Grenze nähert.

Stempe= lung. 16. Bei kleinen Waagen ist zu beachten, daß die Stempelung des Balkenarmes eine Beränderung der Hebellängen zur Folge haben kann. Wenn daher die Ungleichheit der Hebelarme ber zulässigen

Grenze fo nahe fommt, daß eine Ueberschreitung derfelben in Folge ber Stempelung nicht ausgeschloffen ift, fo ift die Baage gur Berichtigung zurückzugeben.

## Ib. Gleicharmige oberschalige Waagen.

17. Die Baage foll in Betreff ber Konftruktionsausführung ben Einrichtungen ihres Systems entsprechen. Falls fie nicht genau einer Briffung. der Konftruktionsausführungen angehört, welche die "bildlichen Dar= stellungen" vollständig wiedergeben, fo ift auf Grund der Darstellung der julaffigen Nebenarten oder Abweichungen einzelner Konftruktions= theile zu untersuchen, ob ihre Besonderheiten zulässig find. Zweifelsfällen ift die Auflichtsbehörde zu fragen.

2III= gemeine

Auf den beiden Seiten der Waage find erfichtliche Berichieden= heiten ber Form ber einzelnen Theile nur insoweit zuläffig, als fie burch eine Berschiedenheit der Schalen oder an gufeisernen Balten durch Berichtigungearbeiten gerechtfertigt find.

Ebene Pfannen find hier unterfagt, fofern nicht gegen bas Gleiten ber Schneide zuverläffige Vorkehrungen getroffen find.

Der Balten barf an den Enden gegabelt fein, auch, als zwei= icilbiger Balfen, aus zwei mit einander fest verbundenen Längs= ftuden bestehen. In diesem Fall bilben je zwei der in die Schilde ober Gabelenden einander gegenüber eingesetzten Schneiden zusammen eine Drehachfe und follen baber in eine gerade Linie fallen.

Befindet fich am unteren Bunkt des Behänges anstatt der Schneide ein mit dem Schalenträger verbundener haken, welcher in eine Dese bes Gehänges eingreift, fo dürfen Saken und Defe, wenn fie von rundem Querschnitt find, aus weichem Metall bestehen. Sie follen dagegen aus gehärtetem Stahl bestehen, wenn ber Saten ichneidenformig augeschärft ift.

Sind jum Schutze gegen ein Lippen ber Schalen an ben Endichneiden des Sauptwaagebaltens nach unten gerichtete, fog. Gegenschneiden angebracht, an welchen die Schalen mittelft pfannen= artiger Anfate Salt finden, fo foll:

Gegen= idneiden.

a. der Spielraum zwischen Gegenschneiden und Pfannen fo gering fein, daß im Falle eines Wechfels im Gingriff die Laftschale eine kaum merkliche Bewegung ausführt;

b. die Gegenschneide zwischen ben tragenden Endstücken der Hauptschneide liegen, wenn die Schärfen der Haupt= und Gegen=schneide eine gerade Linie bilden.

Bei umgekehrter Lage des Belastungsselbes ist die gleiche Einzrichtung an der Schneide des Nebenbalkens zulässig; jedoch soll hier das zwischen Schalenträger und einer der tragenden Schneiden anzubringende Zwischengehänge an der nicht mit Gegenschneide auszgestatteten Schneide sich befinden.

Gestell und Kasten. Das Gestänge barf nicht augenfällig schief ober unsymmetrisch in das Gestell eingesetzt sein. Die Kasten müssen ein Deffnen und eine bequeme Besichtigung der Waage gestatten. Schließt der Kasten auch die Zungeneinrichtung ein, so soll deren Einspielungsstellung mindestens von zwei sich gegenüberliegenden Seiten aus sichtbar sein.

Gestalt der Schalen. Form und Größe der Schalen unterliegen einer besonderen Prüfung nicht, wenn die Waagen der verschiedenen, nach den "bildlichen Darstellungen" zuläffigen Systeme folgenden Anforderungen genügen.

a. Bei Waagen der Systeme A und B soll die längere der beiden die Schale tragenden Schneiden folgende Länge haben: bei einer gröften Last von

| höchstens 0,5 | 1  | 2  | 3  | 5  kg |
|---------------|----|----|----|-------|
| mindestens 8  | 10 | 11 | 12 | 13 cm |

und über 5 kg hinaus für jede 5 kg oder einen Bruchtheil dersfelben, über 30 kg hinaus für jede 10 kg oder einen Bruchtheil derfelben mindestens 2 cm mehr.

Bei Waagen des Systems C foll die tragende Schneide eben= falls eine Länge wie vorbezeichnet haben.

Die in eine Gerade fallenden Schneiden zweischildiger oder gegabelter Balfen gelten als eine Schneide.

b. Bei Waagen der Systeme A und B soll der Hauptbalken, zwischen den Endschneiden gemessen, folgende Länge haben: bei einer größten Last von

| höchstens  | 0,5 | 1  | 2  | 3  | 5 kg  |
|------------|-----|----|----|----|-------|
| mindestens | 20  | 24 | 28 | 32 | 36 cm |

und über 5 kg hinaus für jede 5 kg oder einen Bruchtheil dersfelben, über 30 kg hinaus für jede 10 kg oder einen Bruchtheil derselben mindestens 4 cm mehr.

Bei Waagen des Systems C mit nicht in der Mitte unterstützten Schalen soll der Hauptbalken, zwischen den Endschneiden gesmessen, ebenfalls eine Länge wie vorbezeichnet haben. Bei Waagen dieses Systems, deren Schalen in der Mitte unterstützt sind, soll der Hauptbalken folgende Länge haben: bei einer größten Last von

| höchstens 0,5 | 1  | 2  | 3  | 5  kg |
|---------------|----|----|----|-------|
| mindestens 15 | 18 | 21 | 24 | 27 cm |

und über 5 kg hinaus für jede 5 kg oder einen Bruchtheil derselben, über 30 kg hinaus für jede 10 kg oder einen Bruchtheil derselben mindestens 3 cm mehr. Bei allen Waagen des Systems C soll der Abstand der Führungsschneide des Schalenträgers von der tragenden Schneide, oder, falls zwei Führungsschneiden vorhanden sind, der Abstand dieser beiden von einander mindestens  $\frac{1}{3}$  der Länge wie zuletzt bezeichnet haben.

- c. Die Mitten der tragenden Schneiden sollen lothrecht über oder unter ber Längsachse bes Balkens liegen.
- d. Bei Waagen der Systeme A und B soll auch die Mitte der Schale lothrecht über der Längsachse des Balkens liegen, und zwar über einem Punkte derselben, welcher von der längeren der tragenden Schneiden um solgenden Abstand entfernt ist: bei einer größten Last von

und über 10 kg hinaus für jede 10 kg oder einen Bruchtheil derfelben, über 30 kg hinaus für jede 20 kg oder einen Bruchtheil derfelben mindestens 1 cm mehr.

Bei Waagen bes Systems C mit nicht in der Mitte untersstützten Schalen foll die Mitte der Schale ebenfalls lothrecht über ber Längsachse des Balkens liegen, und zwar von der die Schale tragenden Schneibe, in der Längsachse des Balkens gemessen, um einen Abstand wie vorbezeichnet entsernt. Bei Waagen dieses

Shstems, deren Schalen in der Mitte unterstützt sind, foll bie Mitte der Schale lothrecht über der Mitte der Endschneide liegen.

e. Bei ben Messungen werden Bruchtheile eines Centimeter von mindestens 5 mm für voll gerechnet. Als Mitte unregelmäßig geformter Schalen gilt der Schwerpunkt, für dessen Ermittelung einsache Schatzung genügt.

Prüfung der Empfinds lickfeit und Richtigs feit. 18. Man untersucht zunächft, ob die Waage, auf einer maagerechten Unterlage aufgestellt, in unbelastetem Zustande einspielt. Ist dies nicht der Fall, so ist die Waage, auch wenn die Schalen mit Tarirvorrichtungen versehen sind, zurückzugeben. Spielt dagegen die Waage ein, so sind die Schalen, falls sie vertauschbar sind, umzusetzen; wird hierdurch die Gleichgewichtslage gestört, so ist die Waage gleichfalls zurückzugeben.

Nur bei bereits gestempelten Waagen darf eine Berichtigung der Schalen auf gleiches Gewicht erfolgen, wenn dadurch ein Einspielen, bei vertauschdbaren Schalen auch nach Umsetzung derselben, herbeisgeführt werden kann.

Sobald die Waage, bei vertauschbaren Schasen auch nach deren Umsetzung, einspielt, bringt man zunächst auf jeder Seite die größte Last in Normalgewichten so auf die Schase, daß der Gesammtschwerpunkt nahezu über deren Mitte liegt. Die Prüfung auf Richtigkeit und Empsindlichkeit ersolgt dann wie unter Nr. 13 bezw. 14. Falls die Richtigkeit der benutzten Gewichtsstücke nicht völlig sicher erscheint, ist hier diejenige Prüfung vorzunehmen, welche gemäß Nr. 14 bei gleicharmigen Balkenwaagen in Ermangelung von Normalgewichten stattslindet.

Im Anschluß hieran werden die Leistungen der Waage bei seitlicher Stellung der Belastung geprüft. Zu dem Behuf ist  $^{1}/_{10}$  der größten Last in Normalgewichten auf die eine Schale in der Mitte, auf die andere dergestalt aufzusetzen, daß der Schwerpunkt dieser Belastung nach einander, so genau als das Augenmaaß erkennen läßt, lothrecht über solgende Punkte zu liegen kommt:

bei Baagen der Systeme A und B über die Enden der längeren tragenden Schneide,

bei Waagen bes Systems C über die Enden der tragenden

Schneide, außerdem aber, fofern die Schalen in ber Mitte unter= ftütt find, über zwei Bunkte, welche von der Mitte der tragenden Schneide in der Richtung des Balkens nach beiden Seiten bin möglichst weit entfernt liegen, ohne dag der Rand der Gewichts= ftude über ben Schalenrand hinausreicht. Geftattet Groke ober Form der Schale eine diefer Belaftungen nicht, fo wird, nöthigenfalls mit Befchwerung, eine Holpplatte aufgelegt und auf biefe, nach genauer Tarirung, die Belaftung gefetzt.

Mit der Belaftung beider Schalen wird demnächst gewechselt. Bei jeder diefer Stellungen der Belaftung foll, falls die Baage nicht einspielt, zur Befeitigung ber Ablentung Diejenige Bulage genügen, welche durch §. 60 der Aichordnung für die Brüfung mit 1/10 der größten Last vorgeschrieben ift.

Bum Schluffe folgt die Brüfung mit 1/10 der größten Laft in ber Mitte ber Schalen, gang wie bei gleicharmigen Baltenwaagen.

19. Der Ginfluft einer Neigung bes Baagengestelles wird ge= maß Nr. 15 geprüft. In gleicher Beife ift auch ber etwaige Ein= fluß folder Reigungen bes Stativs, welche rechtwinklig zu ber Schwingungsebene ber Waage eintreten können, zu untersuchen. Läßt fich ein erheblicher Ginfluß erkennen, ohne bag bie Neigung bes Stativs augenfällig wird, fo ift die Waage unzuläffig, fo lange nicht die Störung durch Ronftruktionsabanderungen hinreichend vermindert oder ein Bendelzeiger u. dergl. hinzugefügt ift. 2118 erheblich gilt der Einfluß, wenn die Störung nicht mehr durch die nach §. 60 der Aichordnung für die Prüfung mit der größten Last berechnete Bulage ausgeglichen wird.

Eine Stempelung anderer Theile als des Hauptbalkens ift nur Stempebann nöthig, wenn die gegenfeitige Lage ber festen Stütpunkte einer Sicherung gegen Beränderungen bedarf. Laffen fich die betreffenden Lager durch Schrauben verstellen, fo ift eine Angahl biefer Schrauben au stembeln.

II. Ungleicharmige Waagen.

20. Ungleicharmige Balkenmaagen ohne Laftschale follen zur Aufnahme der Laft mit einem Gehange, welches in einen Saken gemeine ausläuft, verfehen fein.

Prüfung Geftelle.

lung.

2111= Brüfung. Die Verbindung mehrerer ungleicharmiger Waagen für eine gemeinfame Belaftung, welche die Tragfähigkeit einer einzelnen Waage übersteigt, ift nur dann zuläfsig, wenn sich die Belaftung hängend unterhalb der tragenden Schneiden sämmtlicher Waagen befindet. Die Sinrichtung des Lastträgers foll hierbei derart sein, daß der auf jede Waage kommende Antheil an der Gesammtlast die zulässige Beslaftung der einzelnen Waage nie übersteigen kann.

Brückenwaagen mit zwei Brücken, welche ben Gewichtsbruck auf einen Gegengewichtshebel übertragen (z. B. zum Abwägen zweiachsiger Fahrzeuge, welche mit je einer Achse auf eine Brücke gestellt werden), sind zulässig; ebenso solche zur Abwägung von Eisenbahnfahrzeugen bestimmte Brückenwaagen, deren Brücke nur zur Aufbringung einer Achse Raum bietet und bei denen daher das Gewicht des Fahrzeuges als Summe der Gewichtsdrucke der einzelnen Achsen ermittelt wird. Doch ist bei solchen Waagen auf geeignete Hüsse einrichtungen behufs unveränderlicher Ausstellung des Fahrzeuges sür die Einzelwägungen zu halten.

Das Regulirgewicht der Brückenwaagen foll den Waagebalken oder eine fest an demselben angebrachte Laufschiene derart umschließen, daß es zwar verschiebbar, aber nach jeder Verschiebung sessstellen und vom Waagebalken untrennbar ist. Die Verschiebung darf mittelst Schraubengewindes geschehen, falls Sicherheit dagegen besteht, daß Verstellungen des Gewichts nach erfolgter Regulirung nicht leicht eintreten können.

Parallelführungen der Gewichtsschalen sind im Allgemeinen nicht zulässig.

Brückenwaagen, bei denen die Brücke das Gestell erheblich überzragt, sollen mit Stützeinrichtungen am Gestell versehen sein, auf welche die Brücke bei Feststellung des Gegengewichtshebels sich niederzsenkt, oder denen sie dabei doch soweit sich nähert, daß der verbleibende Spielraum Kippungen oder Drehungen der Brücke während des Aufbringens der Last nicht gestattet. Nur bei Brückenwaagen mit Entlastungsvorrichtung, sowie bei Waagen, auf deren Brücke die Last auf eine bestimmte Stelle (z. B. mittelst Geleise) aufgebracht wird, bedarf es dessen nicht.

Erregt die allgemeine Beschaffenheit der Waage kein Bedenken, so wird die Waage in unbelastetem Zustande, jedoch mit allen zur Aufbringung der Last und der Gewichte bestimmten Einrichtungen, unter Anwendung der zur Tarirung der Brücken u. s. w. oder des Balkens vorhandenen Einrichtungen oder mit vorläufigen Tarirungs= mitteln zum Einspielen gebracht.

Priifung
der
Empfinds
Lichkeit
und
Richtigs
keit.

Hierauf wird die größte Last, thunlichst in Normalgewichten, auf die Lastseite gebracht. Auf die Gewichtsschale bringt man in Normalgewichten bei Dezimalwaagen  $^{1}/_{100}$  der größten Last auf. Bei Brückenwaagen, deren Gegengewichtsshebel auf der Gewichtsseite verzweigt ist, werden die für die Gewichtsseite bestimmten Normalgewichte nicht in der Mitte, sondern nach einander zu jeder der beiden Seiten des Balkens, in der äußersten Stellung aufgebracht, welche ohne Ueberschreitung des Schalenrandes möglich ist.

Mit Anwendung der für ungleicharmige Waagen vorgeschriebenen Gewichtszulage, welche nach einander ihrem vollen Betrage nach auf der Lastseite, zu ihrem zehnten bezw. hundertsten Theil auf der Gewichtsseite hinzuzufügen ist, untersucht man nun, wie unter Nr. 13, ob die Waage die erforderliche Empfindlichkeit besitzt, serner, od ihre mit 10 bezw. 100 multiplizirte Gewichtsangabe richtig ist. Ist beides der Fall, so wird dieselbe Prüfung unter Anwendung von ½ der sie größte Last vorgeschriebenen Gewichtszulage dei einer Belastung mit ½ der größten Last wiederholt.

Jede dieser Prüfungen ist mindestens einmal zu wiederholen und muß dann Uebereinstimmung der Ergebnisse zeigen. Bor jeder Wiedersholung ist behufs Prüfung der etwa vorhandenen Entlastungsvorzichtung die Waage wirklich zu entlasten; nur die kleinen Zulagen zur Wiederholung der Empfindlichkeitsprüfung werden ohne zwischensliegende Entlastung aufgebracht.

Genügt die Waage bei einer der Belastungen nicht, so ist sie ohne Weiteres zurückzugeben. Genügt sie, so ist sie, salls sie zu den ungleicharmigen Balkenwaagen gehört, stempelfähig, und es ist nur noch, wenn die Waage keine Tarirvorrichtungen besitzt, die etwa ersforderliche Tarirung in unbelastetem Zustande auszuführen.

Zufät: Lice Prüfung. Bei Brückenwaagen ist bagegen die Richtigkeit und Empfindlichkeit noch zufätzlich wie folgt zu prüfen:

a. Hat die Brücke eine viereckige (rechteckige oder trapezförmige) Gestalt mit ebener Bodensläche, so wird auf die Brücke in vier Stellungen, nämlich in jeder Diagonale um  $^1/_4$  der letzteren von deren Endpunkt entsernt,  $^1/_{10}$  der größten Last, jedoch nicht über 500 kg, in Normalgewichten dicht an und nöthigensalls über einsander aufgesetzt; die Gewichtsschale wird mit Normalgewichten entsprechend belastet. Bei jeder dieser Stellungen soll, falls die Waage nicht einspielt, zur Beseitigung der Ablenkung diejenige Zulage genügen, welche durch §. 60 der Aichordnung für die Prüfung mit  $^1/_{10}$  der größten Last vorgeschrieben ist.

Auch bei abgeschrägten oder abgerundeten Eden unterliegen vieredige Brüden dieser Prüfung. Rlappen, Laden oder ähnliche, die Brüdenfläche vergrößernde Vorrichtungen bleiben außer Betracht.

- b. Hat die Brücke eine andere als vierectige Gestalt oder eine gerundete Bodenstäche, so ist zunächst festzustellen, ob die Länge ihres Gegengewichtshebels die Hälste dersenigen Länge hat, welche unter Nr. 17 für den Hauptbalken oberschaliger Waagen verlangt ist, und ob die tragenden Schneiden und die Lage der Brücke den ebendort aufgestellten Ansorderungen entsprechen. Ist dies der Fall, so wird die Waage auf ihrer Lastseite derselben Prüfung unterworfen, welche sür beide Seiten der oberschaligen Waagen angeordnet ist. Je nachdem die Brücke auf zwei Schneiden oder auf einer Schneide ruht, kommen die sür oberschalige Waagen der Systeme A und B oder des Systems C getroffenen Bestimmungen in Betracht.
- c. Ist die Brücke ersichtlich zum Aufbringen fahrbarer Lasten (Eisenbahnwagen u. s. w.) bestimmt, so erfolgt die Brüfung derart, daß eine der größten Belastung nahekommende Last in den beiden äußersten Stellungen, welche bei dem bestimmungsmäßigen Gebrauch der Waage vorkommen, aufgefahren wird. In diesen Stellungen darf weder die Angabe der Waage um mehr als die Fehlergrenze verschieden, noch auch die Empsindlichkeit geringer sein, als für die größte Last vorgeschrieben ist.

21. Sind bei ungleicharmigen Waagen für fehr große Belastungen nicht genug Gewichtsstücke für die vorgedachten Brüfungen vorhanden, fo genugt es, nur einen Theil ber Belaftungen aus Bewichtsftuden, den anderen aus Tarirmaterial aufammenzusetzen. Das Berfahren laftungen. ist alsbann folgendes.

Brüfuna bet febr aroken Be=

Nach Aufbringung besienigen Theils der Belaftung, welcher fich nicht aus Gewichtsstücken herstellen läßt, bringt man die Waage durch Tarir= ober Gewichtsmaterial zum Ginspielen. Hiernach fügt man auf der Laftfeite soviel Normalgewichte, daß die größte Belaftung nabezu erreicht wird, und auf der Gewichtsseite 1/10 bezw. 1/100 des Gefammtbetrages jener Normalgewichte ebenfalls in Normalgewichten bingu. Bur Brufung ber Empfindlichkeit dient jest die vorgeidriebene Zulage für die gröfte Laft. Bei Brufung der Richtig= feit ift bagegen nur diejenige Zulage anzuwenden, welche bem Bemichtsbetrage der aufgebrachten Normalgewichte entspricht; der Ausschlag der Baage darf dann mit Sulfe von fühlhebelartigen Anfaten be= obachtet werden, welche nur zu diefem Zwed an der Baage anzubringen find, und es gelten die Bebelverhältniffe als richtig, wenn bei wiederholter Aufbringung und Abnahme der Zulage die Ablefung nabezu benfelben Ausschlag ergiebt. Rach ber Belaftung mit Tarirmaterial und por Aufbringung ber Normalgewichte ift teine Entlaftung vorzunehmen.

Sülf8= maagen.

Ift die Waage nicht empfindlich genug, um auf die gemäß dem Dbigen nach dem Gesammtbetrag der Normalgewichte allein bemeffene Zulage überhaupt einen Ausschlag zu geben, fo hat man fich durch Abmagung meiterer Belaftungoftude auf einer geprüften Sulfsmaage noch foviel Material von bekanntem Bewicht zu beschaffen, bis die nach den Rormalgewichten und zugewogenen Stücken zufammen bemeffene Zulage groß genug geworden ift, um die Waage deutlich abzulenken. Diefe Abmägung weiteren Belaftungsmaterials wird bis zum vollen Betrage ber größten Last auszudehnen sein, wenn sich herausstellt, daß die Waage gerade nur die vorschriftsmäßige Em= pfindlichkeit hat. Der aus bekanntem Gewicht bestehende Theil ber Gefammtbelastung foll aber niemals weniger als 1/20 der größten Last betragen und soweit aus Normalgewichten zusammengesett fein, als folde überhaupt zur Berfügung ftehen.

Als Hülfswaage dient eine Dezimal=Balkenwaage oder, bei Waagen für Belastungen über 10000 kg, eine Dezimal=Brücken=waage. Diese Hülfswaagen sollen eine Fehlergrenze von ½5000 ein=halten, ihre Nichtigkeit ist jedesmal vor der Anwendung und wo=möglich zur Kontrole auch nachher mit derselben Genauigkeit zu prüfen.

In Fällen, in benen der Transport der nöthigen Zahl von Gewichtsstücken oder der Dezimal-Brückenwaage Schwierigkeiten unterliegt, in denen aber eine als Hülfswaage geeignete Dezimal-Brückenwaage nebst einigem Gewichtsmaterial am Aichungsorte zur Verfügung steht, ist es zulässig, mittelst einer tragbaren, als Hülfswaage geprüften Dezimal-Balkenwaage und einem einzigen 5 kg-Stück erst den Fehler der Dezimal-Vrückenwaage zu bestimmen und dann das Versahren mittelst der letzteren durchzusühren. Jedoch soll der Fehler des 5 kg-Stückes mit der sür Kontrolnormale vorgeschriebenen Genauigkeit bekannt und der Fehler der Dezimal-Balkenwaage vor und nach der Anwendung, wenn möglich innerhalb 1/10000, bestimmt sein.

Gewichts= gerath= schaften. Wenn es sich um die Aichung großer Centesimalwagen handelt, ist die Anwendung einer ohne jedesmalige Prüfung brauchbaren Gewichtsgeräthschaft von ähnlicher Beschaffenheit wie die hauptsfächlich abzuwägenden Gegenstände, allein oder in Berbindung mit Normalgewichten, unter folgenden Bedingungen zulässig:

a. Die Gewichtsgeräthschaften, z. B. Hilfslastschalen, schwere Metallförper oder sog. Tarirwaggons, sollen auf ihr Gewicht in nicht zu langer Frist vor der Anwendung entweder von einer Aichungs-Aufsichtsbehörde oder von einem durch eine solche ausdrücklich ermächtigten Aichungsbeamten geprüft sein. Die Beglaubigung des Gewichts soll stets von der Aufsichtsbehörde auf Grund eines Wägungsprotokolls ausgefertigt sein. Diese Gewichtsbestimmung hat unter Anwendung einer Hüsswage, wie vorher beschrieben, mit einer Genauigkeit zu erfolgen, welche die Einhaltung eines Fehlers von 1/3000 bei der Anwendung der Geräthschaft verdürgt.

b. Das Material und die Zusammensetzung der Geräthschaft soll so beschaffen sein, daß durch Einfluß der Luft, der Feuchtigkeit

11. f. w. fowie bes Transportes bas Gewicht mahrend angemeffener Zeiträume nur um Bruchtheile der erwähnten Genauigkeit verändert werden fann. Daber ift die Berwendung von Holz und ähnlichen Materialien auf das geringste Maaf einzuschränken, Anzahl und Gemichtsbetrag aller leicht abnehmbaren Theile in engen Grenzen zu halten, lofes Material, mittelft deffen man das Bewicht ber Geräthschaft verändern will, durch besondere Einrichtung und Bezeichnung der einzelnen Stücke in feiner Zugehörigkeit und nach bem Gewichtsbetrage zu kennzeichnen, auch vor Veränderungen zu schüten.

Der Beglaubigungsichein über Die Geräthschaft foll ein Berzeich= niß des abnehmbaren Materials, unter Kennzeichnung der Anzahl und Beichaffenheit ber Stücke und ihrer Bewichtsbetrage, enthalten.

c. Hat eine Gewichtsgeräthschaft bereits mehrere beglaubigte Gewichtsbestimmungen erfahren, fo follen die Ergebniffe mit allen augehörigen Bermerken, insbefondere über die awischen den einzelnen Bewichtsbestimmungen vorgekommenen Menderungen der Geräthschaft. dem aichenden Beamten vorgelegt werden.

Für jede Geräthschaft foll je nach der Anwendung und Behandlung der Zeitraum für eine regelmäßige Wiederholung der Beglaubigung bemeffen werden. Auch ift, fobald eine größere Reihe von Baagen geprüft worden ift, möglichst unmittelbar nachher die Gewichtsbestimmung zu wiederholen. Tarirwaggons follen alljährlich einer neuen Beglaubigung unterliegen.

Bei der Brüfung von Centesimal=Balkenwagen (Rrahnwagen) für fehr große Belaftungen ist es zuläffig, statt ber Gewichtsgerath= ichaften ein Suftem von Belaftungshebeln von geeigneter Berjungung zur Anwendung zu bringen, mit deffen Sulfe das Bebelverhältniß der Waagen unter Anwendung einer kleinen Anzahl von Normalgewichten geprüft wird.

apparate.

Einrichtung und Gebrauch eines berartigen Sebelapparates ift aus der Instruktion zu erfehen.

Das bei ber herstellung ber größten Belaftung aus Studen Gewichtevon bekanntem Gewicht oder für die Brufung der Gewichtsgerath= schaften oder Hebelapparate erforderliche Material an Gewichts=

oder Tarirstücken ist von den Betheiligten bereit zu stellen, mährend die Hülfsmage sowie das für die sonstigen Prüfungen erforder= liche Material an Normalgewichten zur Ausrustung der Aichungs= stellen gehört.

Reihen= folge der Prü= fungen.

Die Reihenfolge der Prüfungen soll auch bei den größeren Waagen so sein, daß erst nach der Prüfung mit der größten Last die Prüfung mit dem zehnten Theile vorgenommen wird. Jedoch ist bei Waagen für eine größte Last von mehr als 500 kg eine Vorprüfung mit ½0 der größten Last gestattet; ergiebt sich schon hierbei die Vorschriftswidrigkeit der Waage, so ist die Prüfung abzubrechen.

Balten= und Brüden= waagen mit Hilfs= lauf= gewicht. 22. Die Richtigkeit und Empfindlichkeit von Waagen mit Hulfs-Laufgewicht und Stale wird, nachdem die vorhandenen Laufgewichte auf den Rullpunkt ihrer Stalen eingestellt find, ebenso wie bei ungleicharmigen Waagen untersucht. Die Hulfseinrichtung wird wie folgt geprüft.

Nachdem die Eintheilung der Hülfsssalen auf ihre Regelmäßig= keit und die Ablesungseinrichtung der Laufgewichte auf ihre Borsschriftsmäßigkeit untersucht ist, wird  $^{1}/_{10}$  der größten Last in Tarirsoder Gewichtsmaterial auf die Waage gebracht, während sämmtliche Hülfss-Laufgewichte auf den Nullpunkt eingestellt sind. Alsdann wird durch Aufsetzen von Normalgewichten auf die Gewichtsschale, nöthigensfalls unter Hinzusügung oder Hinwegnahme von Tarirmaterial, die Waage zum Einspielen gebracht. Hierauf wird das Laufgewicht der zunächst zu prüsenden Stale so verschoben, daß seine Ablesungsmarke auf dem letzten Theilstrich einsteht.

Um die Waage jetzt zum Einspielen zu bringen, ist auf der Lastseite der der Bezeichnung des letzten Theilstriches der Stale entsprechende Betrag in Normalgewichten hinzuzufügen oder auf der Gewichtsseite bei Dezimalwaagen  $^{1}/_{10}$ , bei Centesimalwaagen  $^{1}/_{100}$  desseichen Betrages in Normalgewichten hinwegzunehmen. Spielt die Waage dann nicht ein, so ist die Hülfsstale nur zulässig, wenn diesienige Gewichtsveränderung auf der Lastseite, welche die Waage zum Einspielen bringt, die sür die Hauptprüfung mit  $^{1}/_{10}$  der größten Last bestimmte Zulage nicht übersteigt. Wenn die Gewichtsveränderung

lettere Grenze nabe erreicht, ift die Stale nur julaffig, menn porber bei der Hauptprüfung mit 1/10 der größten Last nicht auf derfelben Seite eine Zulage erforderlich mar.

Ebenso wird bei den übrigen zu prüfenden Sulfsifalen verfahren.

23. Ungleicharmige Baltenwaagen find am Bauptwaagebalten Stempezu stempeln.

Luna.

Im Falle der unter Nr. 20 zugelaffenen Verbindung mehrerer ungleicharmigen Waagen zwecks gemeinsamer Belastung ist jede Waage für sich zu stempeln, auch wenn die Waagen gemeinfam nur eine Gewichtsschale tragen.

Bei Brückenwagen, bei benen ein Traghebel zu stempeln ift, gelten als Traghebel im Gegenfate zu dem Gegengewichtshebel und au dem fog. Uebertragungshebel diejenigen Hebel, welche allein oder mit dem Gegengewichtshebel zusammen die Brücke tragen und vorzugsweise die Barallelführung bewirken.

### III. Saufgewichtsmaagen.

24. Die Untersuchung, ob die Stalen ohne Eintheilungsfehler find, erfolgt mit Stangenzirkel oder Magkstab. Es kommt barauf an, daß die fämmtlichen Theilstriche eine richtige Lage zu denjenigen Theilstrichen haben, auf welche das Laufgewicht bei der Brüfung der Richtigkeit der Waage eingestellt wird, nämlich zu dem Endstrich, welcher die größte Belastung und zu demjenigen Strich, welcher 1/10 Diefer Belaftung angiebt. Gehören die Ablefungen für beide Belaftungen nicht berfelben Stale an, ober find überhaupt mehrere Stalen vorhanden, fo wird noch die Endmarke und eine der Anfangs= marke nahe Marke jeder einzelnen Theilung mit Sulfe von Normal= gewichten geprüft und dann durch Abmessung untersucht, ob das Intervall zwischen den beiden so geprüften Marken richtig ein= getheilt ift.

Stalens prufung.

Bulaffig find nur Eintheilungen des Rilogramm nach

 $\frac{1}{2}$ ,  $\frac{1}{5}$ ,  $\frac{1}{10}$ ,  $\frac{1}{20}$ ,  $\frac{1}{50}$ ,  $\frac{1}{100}$ ,  $\frac{1}{200}$ ,  $\frac{1}{500}$ ,  $\frac{1}{1000}$ .

25. Bur Untersuchung, ob die Ablesungsmarke unzweideutige Prüfung Ablesungen ermöglicht, wird zunächst ermittelt, ob verschiedene ber Ab-Stellungen des Auges verschiedene Ablefungen zur Folge haben; marte.

lejungs-

sodann, ob die ganze, die Ablesungsmarke enthaltende Laufgewichts= einrichtung sich so an den Waagebalken auschließt, daß nicht ver= schiedene Stellungen zum Balken möglich sind, bei welchen die Ablesung sich ohne Veränderung der Belastungsverhältnisse verändert und umgekehrt.

Einrichtungen zur Registrirung der Stellung des Laufgewichts sind unbedenklich, wenn die Genauigkeit der Wägungen dadurch nicht leidet und die Gewichtsangaben auch unabhängig von der Registrirung an den Skalen abgelesen werden können. Bei der Prüfung der Registrireinrichtung ist zu untersuchen, ob die registrirten Angaben mit der Ablesung der Skalen übereinstimmen; dies geschieht, ohne Wägung, unter Einstellung der Laufgewichte auf die betreffende Skalenangabe von beiden Seiten her.

Einfache Balken= waagen mit Lauf=

gewicht.

26. Waagen, welche wie Ständerwaagen aufgestellt sind, dürfen ebenfalls ein Laufgewicht tragen.

Das Laufgewicht darf abnehmbar sein, wenn sonst die Waage nicht in vollem Umfange gebrauchsfähig sein würde. Bei abnehmsbaren Laufgewichtshülsen darf an dem die Stale enthaltenden Balkensende eine um einen Zapfen drehbare Platte von gleichem Querschitt mit dem Balken vorgesetzt sein, die, um einen rechten Winkel gedreht, einen Anschlag für das gleitende Gewicht bildet. Zapfen und Platte dürfen nicht abnehmbar sein.

Ist das Gewicht der Hülse mit Einschluß des Gehänges und des Laufgewichts auf der Hülse oder auf dem Laufgewicht, oder ist das Gewicht einer abnehmbaren Waageschale oder einer anderen Anhängevorrichtung mit Einschluß der Ketten, Desen und Gehänge auf der Anhängevorrichtung angegeben, so soll das wirkliche Gesammtgewicht der betreffenden Theile von dem angegebenen Gewichte nicht um mehr als  $\frac{1}{1000}$  des letzteren abweichen.

Prüfungs= verfahren.

Die Prüfung der Empfindlichkeit und Richtigkeit erfolgt, indem man in Normalgewichten die größte Belastung aufsetz und die Abslesungsmarke des Laufgewichts auf die letzte Theilungsmarke einstellt. Die Gewichtsveränderung auf der Lastseite, welche dann einen Ausschlag der Waage hervorbringt oder eine Abweichung von der Einspielungslage beseitigt, darf die vorgeschriebene Gewichtszulage nicht

übersteigen. Sodann wird in Normalgewichten  $^{1}/_{10}$  der größten Belastung aufgesetzt und die Ablesungsmarke des Laufgewichts auf die entsprechende Theilungsmarke eingestellt. Die Gewichtsveränderung, welche dann die vorgedachten Wirkungen herbeiführt, darf  $^{1}/_{5}$  der bei der größten Belastung vorgeschriebenen Gewichtszulage nicht überschreiten.

Sind zwei Stalen vorhanden, und sind danach gemäß Nr. 24 noch zwei andere Theilungsmarken außer denjenigen, welche der größten Last und  $^{1}/_{10}$  der letzteren entsprechen, auf die Richtigkeit zu prüfen, so sind die Gewichtszulagen, durch welche etwaige Ab-weichungen von der Einspielung ausgleichbar sein sollen, gleich der für die größte Last oder für ihren zehnten Theil vorgeschriebenen Zulage zu wählen, je nachdem die Theilungsmarke näher an der Stalenangabe der größten Last oder an derjenigen ihres zehnten Theiles liegt.

- 27. Laufgewicht und Stale follen hier folgenden Anforderungen genügen:
- a. Die Längsachse der Stale soll mit der durch die Schneiden des Balkens bestimmten Ebene und mit der Verschiebungslinie des Schwerpunktes des Laufgewichts nabe zusammenfallen.
- b. Sind mehrere Laufgewichte vorhanden, fo genügt es, wenn das Hauptlaufgewicht mit feiner Stale den Bedingungen unter a entspricht, vorausgesetzt, daß die übrigen Stalen in so kleinem Abstande parallel laufen, als die sonstigen Einrichtungen es irgend zulassen.
- c. Die Laufgewichte follen eine kleine Oberfläche haben. Bezüglich des Materials und der Oberflächenbeschaffenheit sollen sie den Handelsgewichten entsprechen.
- d. Die Stalen follen stark genug sein, um Gestaltveränderungen in Folge von Durchbiegungen zu verhüten.
- e. Die Stalen und die mit ihnen in Berührung befindlichen Innenflächen der Hülfen oder Laufgewichte follen glatt bearbeitet sein. Die Handhabung der Laufgewichte, welche auf gekerbten Stalen verschiebbar sind, soll berart sein, daß kein Schleifen der in die Kerben einfallenden Schneiden stattfindet.

Zu= fammen gesetzte Balken= und Brücken= waagen mit Lauf=

gewicht.

8\*

- f. Die Form der Einschnitte bei gekerbten Skalen foll eine Abnutzung, welche gröbere Berschiedenheiten der Stellung des Lauf= gewichts zur Folge hat, nicht beforgen laffen.
- g. Handgriffe u. dergl., zur Fortbewegung des Laufgewichts, zum Aufdrucken des Registrirergebnisses u. f. w. sollen nur in einer zur Verschiedungsrichtung des Laufgewichts rechtwinkligen Ebene beweglich sein. Ihre Einrichtung soll stärkere Abnutzungen ausschließen.
- h. Die Lagerung und Führung eines Laufgewichts und ber in einem Laufgewicht verschiebbaren Nebenftalen foll fo fein, daß das Laufgewicht eine völlig gesicherte Stellung auf der Skale einnimmt.
- i. Geht das Laufgewicht auf Rollen, so sollen entweder zwei Rollen in genügendem Abstande von einander, oder es soll eine Rolle angewendet sein, deren Achse so angeordnet ist, daß ein Ueberstippen des Laufgewichts von selbst nicht eintreten kann.
- k. Sbenso dürfen Nebenstalen, welche im Laufgewicht selbst ihre Führung haben, die Lage des Laufgewichts nicht andern, wenn man sie in ihre äußersten Stellungen bringt. Auch dürfen sie in ihren Führungen nicht schlottern.
- 1. Ist bei Laufgewichten auf gekerbten Skalen ber Einfallsahn burch eine Feber mit dem Laufgewicht verbunden, so darf diese Feder nicht so stark sein, daß sie das Laufgewicht einseitig anshebt. Dient der Einfallzahn als einer der Unterstützungspunkte des Laufgewichts, so soll er ohne Feder fest mit dem Laufgewicht versbunden sein.
- m. Der Einfallzahn sowie alle sonstigen an dem Laufgewicht befestigten Theile durfen nicht abnehmbar sein; nöthigenfalls ist ihre Berbindung mit dem Laufgewicht durch Stempelung zu sichern.

Prüfungs= verfahren.

Die Prüfung der Richtigkeit erfolgt mit Normalgewichten gemäß Nr. 26. Hierbei darf als größte Gewichtsangabe, wenn eine oder mehrere Nebenstalen vorhanden sind, die Angabe des letzten Theilstriches der Hauptstale angenommen werden, sobald der Gestammtbetrag der Gewichtsangaben der Nebenstalen 1/20 der größten Angabe der Hauptstale nicht übersteigt. Anderenfalls sollen bei der Hauptsprüfung mit der größten Last die sämmtlichen Laufgewichte auf dem letzten Theilstriche ihrer Stale einstehen. Bei der Prüfung mit

 $^{1}\!/_{10}$  der größten Last sollen alle Laufgewichte an den Nebenfkalen auf Null stehen.

Wenn nicht genug Normalgewichte vorhanden sind, um die größte Belastung zum Zweck der Richtigkeitsprüfung herzustellen, so richtet sich die Prüfung nach der Empsindlichkeit der Waage. Ist diese nicht so groß, wie weiter unten vorausgesetzt wird, so erfolgt hier die Prüfung mittelst Hülfswaagen oder Gewichtsgeräthschaften gemäß den Bestimmungen unter Nr. 21.

Genügt dagegen die Empfindlichkeit, so wird die Staleneinstheilung der Waage selber zur Bestimmung des Gewichts eines für die Prüfung bei der größten Belastung ausreichenden Materials besnutzt, nachdem man  $^{1}/_{10}$  der größten Last in Normalgewichten zur Stelle gebracht oder mit einer Dezimalwaage ein Gewichtsmaterial hergestellt hat, welches mit den Normalgewichten zusammen  $^{1}/_{10}$  der größten Last erreicht.

Man bringt dann diesen Theil der größten Last auf die Lastseite und liest, sobald die Waage einspielt, die Stellung der Laufsgewichte an den Stalen ab. Hierauf bringt man an Stelle des Gewichtsmaterials auf die Lastseite geeignetes Belastungsmaterial in solchem Betrage, daß die Waage dei unveränderter Laufgewichtsstellung einspielt. Alsdann fügt man das Gewichtsmaterial zu diesem Belastungsmaterial wieder hinzu, und bringt nun durch weitere Versschiedung der Laufgewichte die Waage zum Einspielen. Weiterhin ersetzt man das Gewichtsmaterial durch ein zweites Belastungsmaterial so, daß bei unveränderter Laufgewichtsstellung die Waage wiederum einspielt.

Diese Abwägung mit Hüsse des Gewichtsmaterials und der Staleneintheilung führt man zehnmal aus, worauf sich die größte Last in zugewogenem Material auf der Lastseite befindet. Der Unterschied zwischen der letzten Stalenablesung und dem Gewichtsbetrage der Last stellt die Abweichung der Waage von der Richtigsteit dar. Gleichzeitig haben die Theilwägungen Aufschluß über die Richtigkeit der Sintheilung der Hauptsfale gegeben.

Das ganze Berfahren ist aber nur dann zuläsig, wenn nicht allein bei ber ersten Abwägung von Belaftungsmaterial, sondern auch

bei dem allmäligen Anwachsen der Belastung dis zur größten Last die Waage eine solche Empfindlichkeit besitzt, daß jede einzelne Beslastung mit einer Fehlergrenze von  $\frac{1}{10000}$  der größten Last abgewogen werden kann. Bon der Einhaltung dieser Grenze überzeugt man sich dadurch, daß man nicht nur den Ausschlag der Waage sür eine Zuslage von  $\frac{1}{10000}$  der größten Last, ersorderlichenfalls unter Anwendung der nach Nr. 21 zulässigen fühlhebelartigen Ansätze, bei jeder Theilswägung beodachtet, sondern auch jede Theilwägung durch Hinwegsnahme und Wiederausbringung von Material mindestens einmal wiederholt. Die Ergebnisse der einzelnen Wiederholungen sollen von ihrem Durchschnittsergebniß nicht um mehr als  $\frac{1}{10000}$  der größten Last abweichen; das Durchschnittsergebniß bestimmt jedesmal diesienige Stellung der Laufgewichte, von welcher man bei der nächsten Theilwägung ausgeht.

Bei allen diesen Abwägungen ist eine Entlastung der Waage zu vermeiden. Die Aufbringung und Hinwegnahme der Belastungen ist daher mit Borsicht ohne Gefährdung der Schneiden zu bewirken.

Unzulässig sind solche Prüfungen, bei welchen man sich durch Ausbringung eines Theiles der größten Last in Normalgewichten eine Kontrole der Richtigkeit lediglich eines Abschnittes der Skalenein= theilung verschafft und dann die übrigen Skalenangaben durch lineare Bergleichung mit jenem Abschnitte prüft.

Prüfung von Neben= ffalen. 28. Die Prüfung einer Nebenffale geschieht, wenn beren Einstheilung hinreichend regelmäßig befunden ift, folgendermaßen.

Unter Einstellung des Laufgewichts der Nebenffale auf den Rullpunkt und des Laufgewichts der Hauptskale auf denjenigen Strich, welcher 1/10 der größten Last entspricht, setzt man die, letzterer Skalen= angabe entsprechende Belastung in Gewichts= oder Tarirmaterial auf die Waage und bringt diese zum Einspielen. Hierauf stellt man das Laufgewicht der Hauptskale auf denjenigen Theilstrich ein, dessen Wesenstale um die volle Gewichtsangabe der Nebensfale kleiner ist, als die vorherige Angabe der Hauptskale, und verschiedt zugleich das Laufgewicht der Nebensfale so, daß es auf dem Endstrich der Skale einsteht. Die Gewichtsveränderung, welche jetzt die Waage zum Ein=

fpielen bringt, darf die für die Prüfung der Waage mit 1/10 der gröften Last vorgeschriebene Zulage nicht übersteigen.

Zur Kontrole der Eintheilung der Hauptstale wird nunmehr die Nebenstale auch noch gemäß Nr. 22 geprüft; die beiden Ergebnisse sollen bis auf Bruchtheile der vorgedachten Zulage übereinstimmen.

In derfelben Weise kann man alle weiteren Nebenskalen mit Hülfe der Stale für die nächstgrößeren Ablesungs-Abstufungen prüfen, während sich auf der Lastseite der Waage unverändert  $1_{10}^{1}$  der größten Last befindet.

Wenn bei einer der Nebenstalen die zum Einspielen erfordersliche Gewichtsveränderung dem Grenzwerth nahe kommt, so ist die Waage nur dann zulässig, wenn vorher bei der Prüfung der Richtigskeit der Waage mit  $^{1}/_{10}$  der größten Last nicht auf derselben Seite eine Zulage erforderlich war.

29. Hilfsgewichtsschalen, welche bei zusammengesetzten Balkenund bei Brüdenwaagen mit Laufgewicht und Stale zur Ermittelung des Gewichts eines Theiles der Belastung zulässig sind, dürfen nur an Hebellängen mit centesimalem Berhältniß der Last zum Gewicht angebracht werden.

Priifung von Hilfs= gewichts= fcalen.

Die Prüfung solcher Einrichtungen geschieht, indem man die Waage unter Aufsetzung von  $^1/_{10}$  der größten Last zum Einspielen bringt und dann auf die Hülfsgewichtsschale möglichst große Normalgewichtsstücke, soviel als neben einander Platz haben, aufsetzt, das 100 sache des Gesammtbetrages aber ebenfalls in Normalgewichten auf die Lastseite der Waage setzt. Die Zulage, welche jetzt die Waage zum Einspielen bringt, darf die Für die Prüfung der Waage mit  $^1/_{10}$  der größten Last vorgeschriebene Zulage nicht übersteigen.

llebersteigt ber Betrag bes auf die Lastschle aufgebrachten Hülfsgewichts  $^{1}/_{20}$  ber größten Last, so ist bei der Hauptprüfung der Waage auch das Hülfsgewicht aufzubringen und demgemäß diejenige Last in Normalgewichten aufzulegen, welche der größten Stalenangabe und dem Hilfsgewichte entspricht.

30. Zu Berichtigungen von Laufgewichtswaagen sind die Aichungs= stellen, wenn es sich um Balkenwaagen handelt, nach den für diese gegebenen Vorschriften verpflichtet.

Berichs tigung.

### B. Pragifionsmaagen.

Prüfung.

31. Bei Präzisionsmaagen dürsen die Psannen, aber nicht die Schneiden, aus härterem Material als Stahl, z. B. aus Achat, herzgestellt sein. In Betreff der Prüfung sowie der Berichtigung gelten die Borschriften in Nr. 1 bis 15; doch bedarf es stets einer Wiedersholung der Prüfungen unter Nr. 12 bis 15. Die bei der Prüfung zu benutzenden Normalgewichte sollen die Fehlergrenzen der Gebrauchsenormale für Präzisionsgewichte einhalten.

Obgleich bei sachverständiger Handhabung der Präzisionswaagen durch Wägung mit Tara oder durch Umsetzung von Gewicht und Last die jeweilige Unrichtigkeit der Waage für das Wägungsergebnis unschädlich gemacht werden kann, soll doch die Prüfung auch für eine weniger kundige Handhabung gehörige Leistungsfähigkeit verdürgen. Richtigkeit und Empfindlichkeit sind daher nach den allgemeinen Regeln, die Empfindlichkeit insbesondere ohne Kücksicht auf vorhandene seinere Ablesungs- oder Einspielungseinrichtungen in derselben Weise wie nach Nr. 13 zu prüfen.

Zufatz= Liche Prüfung. Außerdem aber foll die Prüfung sich auch auf die Regelmäßigkeit der Angaben erstrecken. Dies geschieht dadurch, daß man sowohl mit der größten Last als auch mit  $1_{10}$  derselben wiederholte Abhebungen und Wiederaussergen der Belastung aussührt und dabei das Einspielen der Waage beobachtet. Eine Präzisionswaage soll hierbei so regelmäßig und genau in die Einspielungslage zurückstehren, daß alle Abweichungen der Gleichgewichtslagen von einander durch Gewichtsbeträge ausgeglichen werden, welche den durch §. 62 der Aichordnung bestimmten Zulagen nicht nahe kommen; zugleich soll keine der Gleichgewichtslagen eine Abweichung von der Einspielungslage zeigen, welche nicht durch diese Zulagen ausgeglichen wird.

Rorrek= tur= einrich= tungen. Korrektureinrichtungen, welche eine Veränderung der gegenseitigen Lage der Schneiden oder eine veränderliche Tarirung des Balkens ermöglichen, sind ausgeschlossen. Dagegen sind Einrichtungen zur Korrektur der Empfindlichkeit zulässig, sosen sie lediglich aus einem nicht abnehmbaren, in der durch die Mittelschneide gelegten Halbirungsebene des Balkens mittelst einer Schraube verstellbaren

Bewichte bestehen; fie burfen aber meber in ber tiefften Stellung des Gewichts die Empfindlichkeit unter das erforderliche Maak vermindern, noch in der höchsten Stellung die Waage in den labilen Gleichaemichtszustand überführen, noch endlich mährend der Berfciebung in Folge ercentrischer Lage des Schwerpunktes das Gleich= gewicht bes Balkens ftoren. Um biefe Bedingungen zu prüfen, wird die Rückfehr des unbelasteten Waagebalkens in die Gleichgemichtslage bei der höchsten und bei der tiefsten Stellung des Korrekturgewichts beobachtet; dabei dürfen keine Verschiedenheiten der Gleichgewichts= lagen sich ergeben. Sodann wird bei der Brüfung mit der gröften Belastung das Korrekturgewicht in seine tiefste Stellung gebracht. Nachdem endlich bei unveränderter Stellung des Korrekturgewichts auch die Brüfung mit 1/10 der größten Last stattgefunden hat, ist dem Korrekturgewicht eine halbe und eine viertel Drehung um die Schraubenachse zu geben; hierbei barf fich feine Beränderung ber Gleichgewichtslage ergeben, welche nicht durch einen kleinen Bruchtheil der durch §. 62 der Aichordnung bestimmten Zulage auß= geglichen wird.

32. Die Stempelung erfolgt nach dem für Bräzisionslängen= Stempe= maage vorgeschriebenen Aetwerfahren.

lung.

### C. Beringere Waagen.

44. Neigungs= und Kedermaggen, welche von den ausdrücklich zugelassenen Konstruktionsausführungen abweichen, werden für die nebenbezeichneten Zwede unter entsprechenden Bedingungen zugelaffen, wenn diefelben die Prüfungsanforderungen erfüllen und eine augen= blidliche Ablefung des Gemichts der Laft gemährleiften.

Waagen für Reise= und Post= aevact.

Die Prüfung auf die Richtigkeit und Empfindlichkeit erfolgt derart, daß die Waage unter Anwendung der vorhandenen Tarirungs= einrichtungen zunächst zum Ginspielen gebracht und fodann mit der größten Belaftung in Normalgewichten versehen wird. Die Angabe des Zifferblattes oder der Stale muß dabei innerhalb der Fehler= grenze richtig fein. Sodann wird auch mit 1/10 der größten Laft untersucht, ob die Ablesungseinrichtung richtige Angaben macht.

Bei Federmaagen ist hierauf die größte Belastung abermals

aufzubringen und mindestens 30 Minuten auf der Waage zu belassen, nach Abnahme dieser Belastung aber die Prüfung der Abslesungseinrichtung bei ½00 der größten Last mit Normalgewichten zu wiederholen; die Angaben der Ablesungseinrichtung dürsen dann keine Berschiedenheiten ergeben, welche die Fehlergrenze übersteigen. Zur Prüfung der Genauigkeit der Ablesungen setzt man endlich von dem zehnten Theile dis zu dem vollen Betrage der größten Last nach einander in Normalgewichten 4 dis 5 verschiedene Gemichtsbeträge auf, sür welche die Ablesungen gleichmäßig über Zisserblatt oder Stale vertheilt sind. Hierbei soll die Waage stets das Gewicht, mit dem sie belastet wird, innerhalb der Fehlergrenze angeben und zugleich die vorschriftsmäßige Empfindlichkeit zeigen.

Berichtigungen unterbleiben.

Die Prüfung bereits gestempelter Waagen erfolgt wie bei ber ersten Aidung, auch wenn feine erneute Stempelung verlangt wird.

Höker= waagen. 45. Die Prüfung erfolgt wie bei gewöhnlichen gleicharmigen Balkenwaagen, unter den durch die geringe Genauigkeit und die Vorschriften im §. 66 der Aichordnung bedingten Einschränkungen. Bei Höferwaagen sind die Aichungsstellen außer zu Tarirungen des Balkens oder der Schalen auch zu kleinen, mit geringer Mühewaltung aussführbaren Berichtigungen der Heinen, mit geringer Mühewaltung aussführbaren Berichtigungen der Heilängen mittelst Nachschleisens der Schneiden verpflichtet. Die an Hökerwaagen vorgesehenen Blechstreifen sollen beide die Buchstaben HW, einer außerdem die Angabe der größten Last tragen. Die Ausbringung der Blechstreifen darf aichantlich geschehen.

# Aichgebühren-Tage.

### Bandelsmaagen.

|     |       |         |        |      |     |             |                 | A.<br>Aichung<br>Bf. | B.<br>Berich=<br>tigung<br>Pf. | C.<br>bloße<br>Brüfung<br>Pf. |
|-----|-------|---------|--------|------|-----|-------------|-----------------|----------------------|--------------------------------|-------------------------------|
|     |       | eichari |        |      | U   |             |                 |                      |                                |                               |
| (X  | dlken | = und ( | bersch | alig | e V | 3aage       | $\mathfrak{n})$ |                      |                                |                               |
| für | eine  | größte  | Last   | bis  | 311 | <b>5</b> 00 | $\mathbf{g}$    | 25                   | 10                             | 15                            |
| =   | =     | =       | =      | =    | =   | 5           | kg              | 50                   | 20                             | 30                            |
| =   | =     | =       | =      | =    | =   | 20          | =               | 75                   | 30                             | 50                            |
| =   | =     | *       | =      | =    | =   | <b>5</b> 0  | =               | 100                  | 40                             | 75                            |
| =   | =     | =       | =      | =    | =   | 100         | =               | 125                  | 50                             | 90                            |
| für | jebe  | ange    | fange  | ne   | Stı | ife !       | von             |                      |                                |                               |
| 5   | 0 kg  | mehr    | •      |      | •   |             | •               | 25                   | 10                             | 20                            |

Für die Herstellung gleichen Gewichts der Schalen kommen bei Waagen für eine größte Last bis zu 20 kg 15 Pf.

außer ben Gebühren für Berichtigung in Ansatz. Für die Herstellung gleichen Gewichts leicht umsetharer Schalen bei wiederholter Aichung oberschaliger Waagen find diese Beträge ebenfalls anzusetzen.

Bei oberschaligen Baagen tommen sonft Berichtigungsgebühren nicht vor.

|     |      | leicha<br>fen= un |       |     |          |              |     |     |            |     |
|-----|------|-------------------|-------|-----|----------|--------------|-----|-----|------------|-----|
| für | eine | größte            | Last  | bis | 311      | 20           | kg  | 60  | 30         | 30  |
| =   | =    | =                 | =     | =   | 3        | <b>5</b> 0   | =   | 80  | 40         | 50  |
| =   | =    | =                 | =     | =   | =        | 200          | =   | 100 | <b>5</b> 0 | 80  |
| =   | =    | *                 | =     | =   | =        | <b>5</b> 00  | =   | 150 | 60         | 110 |
| =   | =    | =                 | =     | =   | =        | 750          | =   | 200 | 70         | 140 |
| =   | =    | =                 | =     | =   | =        | 1000         | =   | 250 | 80         | 170 |
| =   | =    | =                 | *     | =   | =        | <b>15</b> 00 | =   | 300 | 100        | 200 |
| 5   | =    | =                 | =     | =   | =        | 2000         | =   | 350 | 120        | 230 |
| für | jebe | ange              | efang | ene | <b>©</b> | tufe i       | oon |     |            |     |
| 1   | 000  | kg meh            | r.    |     |          |              |     | 100 | 40         | 60  |

124 Baagen.

Sind Laufgewichte und Stalen als Hulfseinrichtung vorhanden, so kommen für jede Stale noch in Ausatz

75 Pf. für Aichung,

50 = = bloße Prüfung.

Bei Brüdenwaagen kommen Berichtigungsgebühren nicht vor.

|        |      |                  |      |     |     |            |    | A.<br>Aichung<br>Pf. | B.<br>Berich=<br>tigung<br>Pf. | C.<br>bloße<br>Brüfung<br>Pf. |
|--------|------|------------------|------|-----|-----|------------|----|----------------------|--------------------------------|-------------------------------|
| Œ      |      | che Ba<br>ufgewi |      |     |     |            | t  |                      |                                |                               |
| für    | eine | größte           | Last | bis | 311 | 500        | g  | 75                   | 10                             | 50                            |
| ·<br>= | =    | =                | =    | =   | =   | 5          | kg | 100                  | 20                             | 70                            |
| =      | =    | =                | =    | =   | =   | 20         | =  | 125                  | 30                             | 90                            |
| =      | =    | =                | =    | =   | =   | <b>5</b> 0 | =  | 150                  | 40                             | <b>11</b> 0                   |
| =      | =    | =                | =    | =   | =   | 100        | =  | 175                  | 50                             | 130                           |
| 3      | =    | =                | =    | =   | =   | 200        | =  | 200                  | 60                             | 150                           |

Obige Sätze gelten für Fälle, in welchen auf beiben Seiten bes Balkens eine Eintheilung zu prüfen ist. Ist nur eine Eintheilung vors handen, so ermäßigen sich die Sätze unter A und C um 1/5.

Bei Waagen für eine größte Last von mehr als 200 kg sind Gebühren nach ben hier folgenden Sätzen für zusammengesetzte Balken- und Brücken- waagen zu erheben.

|     |      | menge<br>ıwaag | en n  | ıit L |     |              |     |     |     |     |
|-----|------|----------------|-------|-------|-----|--------------|-----|-----|-----|-----|
|     |      | un             | b S   | fale  | 2   |              |     |     |     |     |
| für | eine | größte         | Last  | bis   | 311 | 500          | kg  | 225 | 60  | 160 |
| =   | =    | =              | =     | =     | =   | <b>75</b> 0  | =   | 275 | 70  | 190 |
| =   | =    | =              | =     | =     | =   | 1000         | =   | 325 | 80  | 220 |
| =   | =    | =              | =     | =     | =   | <b>15</b> 00 | =   | 375 | 100 | 250 |
| =   | =    | =              | =     | =     | =   | 2000         | =   | 425 | 120 | 280 |
| für | jede | e ange         | fange | ene   | ල   | tufe :       | bon |     |     |     |
| 1   | 000  | kg mek         | r.    |       |     |              | •   | 100 | 40  | 60  |

Waagen. 125

Die Sätze unter A und C gelten für Waagen mit nicht mehr als 2 Skalen; für jede weitere Skale ist ein Zuschlag anzusetzen von

50 Pf. für Aichung,

30 = = bloße Prüfung.

Ift als Hilfseinrichtung eine Gewichtsschale an nicht veründerlichem Hebelarm vorhanden, so ist für die Prüfung der Richtigkeit des Hebesverhültnisse ein Zuschlag von 50 Pf. zu erheben.

Bei der Festsetzung der größten Last für eine Laufgewichtswaage mit mehreren Stalen kommt, wenn die größten Angaben der Nebenstalen zussammen nicht mehr als 1/20 der größten Angabe der Hauptstale betragen, nur die letztere Angabe in Betracht, sonst dagegen die Summe der größten Angaben aller Stalen.

Bei Brückenwaagen kommen Berichtigungsgebühren nicht vor.

# Bufatbestimmungen.

Bei Waagen für eine größte Last von mehr als 2000 kg ers mäßigen sich die Gebührenzuschläge für jede angesangene Stuse von 1000 kg mehr dis zu einer größten Last von 10000 kg auf ½, und von 10000 kg ab gerechnet auf ½ in solchen Fällen, in denen die Betheiligten Gewichtsgeräthschaften oder Hebelsusstene bereitstellen, so daß die Prüfung der Waage ohne anderweitiges Gewichtss oder Taxirmaterial oder anderweitige Hülssmittel ersolgen kann.

Bei allen Waagen für eine größte Last von mehr als  $500~{\rm kg}$  ist für den Fall, daß eine Vorprüfung mit  $^{1}\!\!/_{10}$  der größten Last bereits die Unzulässigseit der Waage ergiebt, nur die Hälste der Gebühr für bloße Prüfung zu erheben.

Für die Prüfung von Gewichtsgeräthschaften oder Hebelsustemen ist das  $1^1\!/_{\!\!2}$  sache dessenigen Satzes zu erheben, welcher für die Aichung der bei dieser Prüfung benutzten Waage anzusetzen wäre.

### Pragifionsmaagen.

|     |        |          |        |       |      |              |    | A.<br>Aichung<br>Pf. | B.<br>Berich=<br>tigung<br>Pf. | C.<br>bloße<br>Brüfung<br>Pf. |
|-----|--------|----------|--------|-------|------|--------------|----|----------------------|--------------------------------|-------------------------------|
|     | 9      | Bräzisi  | ions   | w a c | ige: | n            |    |                      |                                |                               |
| für | eine   | größte   | Laft   | bis   | zu   | <b>5</b> 00  | g  | 50                   | 25                             | 30                            |
| =   | =      | =        | =      | =     | =    | 5            | kg | 100                  | 50                             | 60                            |
| =   | =      | =        | =      | =     | =    | 20           | =  | 150                  | 75                             | 100                           |
| =   | =      | =        | =      | =     | =    | <b>5</b> 0   | =  | 200                  | 100                            | 150                           |
| für | jebe d | ingefang | jene C | Stufe | bo:  | n <b>5</b> 0 | kg |                      |                                |                               |
| n   | nehr   |          | •      |       |      |              |    | 50                   | 25                             | 50                            |

In Betreff der Tarirung der Schalen gelten dieselben Zuschlagsgebühren wie für gleicharmige Balkenwaagen.

### Geringere Waagen.

|   |                      | A.<br>Aichung<br>Pf.           | C.<br>bloße<br>Prüfung<br>Pf. |
|---|----------------------|--------------------------------|-------------------------------|
| Waagen für Eisenbahnpassagie oder Postpäcereien u. s. n für eine größte Last bis zu 250 kg. |                      | 100<br>150                     | 80<br>110                     |
|   | A.<br>Aichung<br>Pf. | B.<br>Berich=<br>tigung<br>Pf. | C.<br>bloße<br>Prüfung<br>Pf, |

Für Anbringung der für die Höferwaagen vorgeschriebenen Blechstreifen find 20 Pf. zu erheben.

**4**0

15

20

Höferwaagen . . . .